

Gesetzentwurf
der Landesregierung

Zweites Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Gebietsreformen in Thüringen in den 1990er Jahren haben sich überwiegend als Schritt in die richtige Richtung erwiesen. Der demografische Wandel hat in den Gemeinden jedoch zu einem weiteren Absinken der Einwohnerzahlen geführt.

Im Jahr 1990 lebten in Thüringen noch 2,61 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner. Seither ist die Einwohnerzahl Thüringens um rund 19 Prozent auf 2,10 Millionen gesunken (Stand 31. Dezember 2024). Zugleich ist der Anteil der in Thüringen wohnenden Menschen, die mindestens 65 Jahre alt sind, innerhalb von 25 Jahren im Zeitraum der Jahre 1999 bis 2024 von 16,3 auf 28,0 Prozent gestiegen. Diese Entwicklung wird sich künftig weiter fortsetzen und sowohl das Land als auch die Kommunen vor zunehmende Herausforderungen stellen.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist auf Seiten des Landes mit Einnahmeausfällen sowie mit veränderten Ausgabebedarfen zu rechnen. Dies wird die finanziellen Spielräume des Landes weiter einschränken und sich auf die Höhe der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen auswirken.

Neben diesen finanziellen Gesichtspunkten rückt inzwischen immer stärker der mit dem demografischen Wandel verbundene Fachkräftemangel in den Blick. Insbesondere die Gemeinden haben zunehmend erhebliche Schwierigkeiten, offene Stellen mit qualifiziertem und hinreichend spezialisiertem Personal zu besetzen. Darüber hinaus müssen die Gemeinden den stetig steigenden Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge und den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger gerecht werden sowie mit der Entwicklung der Informationstechnologie und der Digitalisierung Schritt halten. Hinzu kommen in zunehmendem Maße weitere Herausforderungen für die Gemeinden, beispielsweise im Zusammenhang mit notwendigen Infrastrukturinvestitionen, dem Klimaschutz, der Klimaanpassung, der Bewältigung von Krisenlagen sowie den Folgen des russischen Krieges gegen die Ukraine.

Auf die veränderten Rahmenbedingungen muss das Land mit seinen noch immer überwiegend kleinteiligen kommunalen Gebietsstrukturen reagieren, damit die Städte und Gemeinden in Thüringen die bereits eingetretenen sowie sich abzeichnenden Herausforderungen für das kommunale Verwaltungshandeln dauerhaft bewältigen können.

Die Gemeinden haben umfangreiche Aufgaben im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis zu erfüllen, die ihnen durch Gesetze und Rechtsverordnungen zugewiesen sind. Hierfür müssen sie als eigenständig handlungsfähige Selbstverwaltungskörperschaften umfassend leistungsfähig sein. Sie sollen ohne Drittbeteiligung, insbesondere der Aufsichtsbehörde, in einer rechtsstaatlichen, zweckmäßigen und hinreichend spezialisierten Verwaltung sachgerecht ihre Aufgaben wahrnehmen können. Diesen Anforderungen entsprechen die Gemeinden in der Regel umso mehr, je größer ihre Einwohnerzahl ist.

Der Landtag hat am 13. Dezember 2017 den Beschluss „Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des ThürVerfGH vom 9. Juni 2017“ gefasst (Landtagsdrucksache 6/4876). Mit diesem

Beschluss wurde den Gemeinden ein verlässlicher Rahmen für ihre freiwilligen Neugliederungsbestrebungen zur Verfügung gestellt. Des Weiteren hat der Gesetzgeber in seinem Beschluss deutlich gemacht, dass bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt wird.

Auf dieser Grundlage hat der Landtag seit der sechsten Legislaturperiode insgesamt sechs Gemeindeneugliederungsgesetze verabschiedet und zugleich die umfangreichsten Neugliederungsvorhaben auf der Gemeindeebene seit den 1990er Jahren umgesetzt. Hierbei konnten viele kleinste und kleine Gemeinden in größere, leistungsfähigere Strukturen integriert werden. Die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden sank von 843 (Stand: 1. Januar 2017) auf 596 (Stand: 1. Januar 2026).

Trotz der erzielten Erfolge sind die Gemeindestrukturen in Thüringen weiterhin durch eine erhebliche Kleinteiligkeit geprägt. Die in der sechsten Legislaturperiode eingeleitete flächendeckende Gemeindegebietsreform wird daher auch in der achten Legislaturperiode fortgeführt, um die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinden weiter zu stärken und mit den strukturellen Verbesserungen dazu beizutragen, dass die Gemeinden dauerhaft die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrnehmen können.

Grundlage der aktuellen Gemeindeneugliederungen ist bis zu einer möglichen Neupositionierung des Landtags weiterhin das mit Beschluss vom 13. Dezember 2017 festgelegte Leitbild mit Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen.

Bestandsänderungen von Gemeinden bedürfen nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 9 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung eines Gesetzes. Das Gleiche gilt nach § 92 Abs. 3 ThürKO für Gebietsänderungen von Landkreisen, falls diese gegen ihren Willen erfolgen. Die Änderung von Verwaltungsgemeinschaften nach § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO erfordert ebenfalls ein Gesetz.

Das vorliegende Gesetz beinhaltet in Artikel 1 die Regelung kommunaler Neugliederungen, die am 31. Dezember 2026 in Kraft treten sollen. Die aufgenommenen Neugliederungsanträge dienen der Steigerung der kommunalen Leistungs- und Verwaltungskraft und entsprechen aus Sicht der Landesregierung dem öffentlichen Wohl. Ihnen liegen übereinstimmende Beschlüsse der antragstellenden Gemeinden zur Schaffung neuer kommunaler Verwaltungsstrukturen zugrunde.

Die für die nachfolgend genannten Gemeinden angegebenen Einwohnerzahlen für das Jahr 2035 basieren auf der am 4. November 2025 veröffentlichten 2. Gemeindebevölkerungsvorausberechnung beziehungsweise im Fall der kreisfreien Stadt Weimar auf der am 30. März 2026 veröffentlichten 4. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik.

Im Saale-Holzland-Kreis haben die Stadt Dornburg-Camburg und die Gemeinde Wichmar die Auflösung der Gemeinde Wichmar und ihre Eingliederung in die Stadt Dornburg-Camburg unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft „Dornburg-Camburg“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 4.920.

Im Saale-Orla-Kreis haben die Städte Gefell und Hirschberg ihre Auflösung und den Zusammenschluss zu einer neuen Gemeinde beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 4.140.

Im Landkreis Weimarer Land haben die Gemeinden Mellingen und Lehnstedt die Auflösung der Gemeinde Lehnstedt und ihre Eingliederung in die Gemeinde Mellingen unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 2.400.

Des Weiteren haben die kreisfreie Stadt Weimar und die im Landkreis Weimarer Land gelegene Gemeinde Vollersroda aus der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ die Auflösung der Gemeinde Vollersroda und ihre Eingliederung in die kreisfreie Stadt Weimar beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 63.470. Mit der beantragten Gemeindestrukturänderung ist eine Gebietsänderung des Landkreises Weimarer Land verbunden.

Im Zuge der Umsetzung der vorgenannten kommunalen Strukturänderungen ist die Anlage zum Thüringer Gerichtsstandortgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553) in der jeweils geltenden Fassung anzupassen.

B. Lösung

Erlass eines Mantelgesetzes, mit dem in Artikel 1 den Anträgen der beteiligten Gemeinden auf freiwillige Neugliederung ihrer Gemeindestrukturen nachgekommen wird. Im Fall der beantragten kreisübergreifenden Gemeindeneugliederung wird eine Änderung der Grenzen des betroffenen Landkreises erforderlich. Des Weiteren umfassen die Regelungen die Änderung einer betroffenen Verwaltungsgemeinschaft.

Die nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie nach § 9 Abs. 3 Satz 2, § 92 Abs. 4 und § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO erforderlichen Anhörungen der betroffenen Gemeinden, Einwohnerinnen und Einwohner sowie des betroffenen Landkreises und der betroffenen Verwaltungsgemeinschaft sind unabhängig von bereits erfolgten Bürgerbeteiligungen und vom Vorliegen einvernehmlicher Gemeinderats- oder Stadtratsbeschlüsse im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens durchzuführen. Die in den Anhörungen gewonnenen Erkenntnisse sind in die abschließende Entscheidung des Gesetzgebers einzubeziehen.

Den Neugliederungsmaßnahmen liegen das Leitbild und die Leitlinien für die flächendeckende Neugliederung der Gemeinden in Thüringen zugrunde, die in der Begründung dargelegt werden. Sie sind Grundlage für den Gesamtprozess der Schaffung leistungs- und verwaltungstarker Gebietskörperschaften.

Freiwillige Neugliederungen von Gemeinden, die bis zum Ablauf des Jahres 2026 in Kraft treten, werden durch Finanzhilfeeinstrumente begleitet, die im Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen vom 11. Mai 2021 (GVBl. S. 231) in der jeweils geltenden Fassung geregelt wurden.

Mit Artikel 2 erfolgt die Anpassung der Anlage zum Thüringer Gerichtsstandortgesetz an die in Artikel 1 geregelten kommunalen Strukturänderungen.

C. Alternativen

Alternativ zu Artikel 1 könnte ganz oder teilweise auf die beantragten freiwilligen Gemeindeneugliederungen verzichtet werden. Dies widerspräche sowohl dem Willen der antragstellenden Gemeinden als auch dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung und Verbesserung der

Leistungsfähigkeit der Gemeindestrukturen Thüringens. Der Verzicht auf eine strukturelle Weiterentwicklung der Gemeinden unter Beibehaltung des Status quo ist angesichts der gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen keine vertretbare Handlungsoption.

Zu den in Artikel 1 geregelten Gemeindeneugliederungen wären grundsätzlich Alternativen im Sinne anderweitiger Neugliederungen der beteiligten Gemeinden denkbar. Hierfür liegen jedoch keine entsprechenden Beschlüsse und Anträge der Gemeinden vor. Die in Artikel 1 vorgesehenen Neugliederungen respektieren damit die jeweils selbstbestimmte Entscheidung der Gemeinden. Zugleich sind sie im Ergebnis der Gesamtabwägung der Gründe des öffentlichen Wohls im Sinne des Artikels 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie § 9 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 ThürKO die jeweils vorzugswürdige Neugliederungsoption.

Alternativ zu Artikel 2 könnte auf die Anpassungen des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes verzichtet werden. Die erforderlichen Anpassungen wären in diesem Fall in einem gesonderten Gesetz zu regeln. Da es sich jedoch um eine Folgeänderung zu Artikel 1 handelt, ist gesetzestechnisch die beabsichtigte Regelung im Rahmen eines Mantelgesetzes zu bevorzugen.

D. Kosten

Die als direkte Folgekosten der Umstrukturierung entstehenden Verwaltungskosten sind durch die beteiligten Gebietskörperschaften zu tragen.

Die Gemeindeneugliederungen werden sich auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden auswirken. Allerdings wird die Gesamtsumme der Schlüsselmasse durch die Neugliederungen nicht beeinflusst.

Die Neugliederung von Gemeinden wird auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen vom Land durch Neugliederungsprämien, Strukturbeileihilfen und besondere Entschuldungshilfen finanziell unterstützt, soweit die erforderlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Der Rechnungshof hat bereits in der Vergangenheit die finanzielle Förderung von Gemeindeneugliederungen durch das Land ausdrücklich als sinnvoll eingestuft und dem Gesetzgeber daher die Fortsetzung der finanziellen Unterstützung der Gemeinden bei der Verbesserung ihrer kommunalen Verwaltungsstruktur empfohlen, vergleiche Thüringer Rechnungshof, Jahresbericht 2022 – Überörtliche Kommunalprüfung, S. 12. Diese Auffassung hat der Rechnungshof nochmals bestätigt. Er verwies hierbei nicht nur auf die im Rahmen seiner Prüfungen festgestellten finanziellen und organisatorischen Vorteile größerer Verwaltungseinheiten, sondern auch darauf, dass nur das Land Veränderungen mit größeren Auswirkungen in den kommunalen Verwaltungsstrukturen initiieren kann. Er empfahl daher dem Gesetzgeber und der Landesregierung, weitere Anreize für Neugliederungen zu schaffen, vergleiche Thüringer Rechnungshof, Jahresbericht 2023 – Überörtliche Kommunalprüfung, S. 28 bis 30.

Durch die in Artikel 1 geregelten Gemeindeneugliederungen ergeben sich nach dem Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen voraussichtliche Gesamtkosten in Höhe von etwa 13,1 Millionen Euro. Diese beinhalten auf Basis der aktuell verfügbaren Daten Neugliederungsprämien in Höhe von etwa 4,1 Millionen Euro, eine Strukturbeileihilfe in Höhe von etwa 800.000 Euro und besondere Entschuldungshilfen in Höhe von höchstens 8,2 Millionen Euro.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Die erforderlichen Mittel wurden bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2027 berücksichtigt.

Die in Artikel 1 des Mantelgesetzes vorgesehenen ergänzenden Finanzhilfen zielen darauf ab, den Anpassungsprozess an die neuen Strukturen zu erleichtern.

Durch den Entfall der Rückzahlungsforderungen aus bis zum 31. Dezember 2026 gewährten und ab dem 1. Januar 2027 zurückzuzahlenden Bedarfszuweisungen bleiben nach aktuellem Stand voraussichtlich Einnahmen des Landesausgleichsstocks nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von etwa 500.000 Euro aus.

Des Weiteren kann eine Gemeinde in der Gesamtbetrachtung aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG durch die Neugliederung einen finanziellen Verlust gegenüber der Summe der Einzelgemeinden ohne Neugliederung erleiden. Für diesen Verlust werden an die betroffene Gemeinde temporäre Kompensationszahlungen nach Modellrechnungen auf Basis der aktuell verfügbaren Daten in Höhe von etwa 170.000 Euro geleistet werden, um den Anpassungsprozess an die neuen Strukturen zu erleichtern.

Für einen Landkreis ergibt sich durch die in Artikel 1 § 4 vorgesehene Neugliederung ein Gebietsverlust und damit auch ein Verlust an Einwohnerinnen und Einwohnern. Dies führt bei dem betroffenen Landkreis zu geringeren Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz und zu geringeren Umlagegrundlagen für die Erhebung der Kreis- und gegebenenfalls der Schulumlage. Für diese Verluste sollen nach den vorgesehenen Bestimmungen in Artikel 1 temporäre Kompensationszahlungen geleistet werden. Die Kompensationsleistungen für den betreffenden Landkreis betragen nach Modellrechnungen auf Basis der aktuell verfügbaren Daten voraussichtlich insgesamt etwa 263.000 Euro.

Die in Artikel 1 vorgesehenen kommunalen Strukturänderungen sollen somit insgesamt mit höchstens 14 Millionen Euro durch das Land finanziell unterstützt werden.

Im Gegenzug schaffen die Neugliederungen die Voraussetzungen dafür, dass unter bestimmten Bedingungen mittel- und langfristige Effizienzgewinne erreicht beziehungsweise Einsparpotenziale genutzt werden können. Deren Größenordnung hängt in erster Linie davon ab, inwieweit die Kommunen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts die Möglichkeiten hierfür nutzen. Ungeachtet dessen werden die in Artikel 1 vorgesehenen Neugliederungen nicht primär nach finanziellen Maßstäben bewertet. Die Gemeindegebietsreform zielt vielmehr auf den Erhalt und die weitere Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der kommunalen Gebietskörperschaften insgesamt und soll gewährleisten, dass diese dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung.



Thüringer Staatskanzlei
Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Dr. Thadäus König, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, 2. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf
des

„Zweiten Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung
kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026 und zur Anpassung
gerichtsorganisatorischer Vorschriften“

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am
24./25./26. Juni 2026.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Katja Wolf
stellvertretende Ministerpräsidentin

Thüringer Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

Telefon +49 361 57-3211801
Telefax +49 361 57-3211107

poststelle@lisk.thueringen.de

www.thueringen.de

Ust.-ID: DE343898044

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1000-R21-0015/287-2-42040/2026



Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten in der Thüringer
Staatskanzlei und zu Ihren Rechten
nach der EU-Datenschutz
Grundverordnung finden Sie im
Internet auf der Seite
[www.thueringen.de/staatskanzlei/
datenschutz](http://www.thueringen.de/staatskanzlei/datenschutz)
Auf Wunsch senden wir Ihnen eine
Papierfassung.

**Zweites Thüringer Gesetz
zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026 und
zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Zweites Thüringer Gesetz
zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026
(2. ThürNGG 2026)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Stadt Dornburg-Camburg und Gemeinde Wichmar (Saale-Holzland-Kreis)
- § 2 Städte Gefell und Hirschberg (Saale-Orla-Kreis)
- § 3 Gemeinden Mellingen und Lehnstedt (Landkreis Weimarer Land)
- § 4 Kreisfreie Stadt Weimar und Gemeinde Vollersroda, Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ (kreisfreie Stadt Weimar, Landkreis Weimarer Land)
- § 5 Weitere Neugliederungen
- § 6 Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats
- § 7 Ortsrecht, Kreisrecht
- § 8 Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
- § 9 Rechtsstellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- § 10 Neuwahl der Personalvertretungen und der Jugend- und Auszubildendenvertretungen
- § 11 Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen
- § 12 Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten
- § 13 Auseinandersetzung bei Ausgliederung einer Gemeinde aus einer Verwaltungsgemeinschaft
- § 14 Auseinandersetzung bei Eingliederung einer kreisangehörigen Gemeinde in eine kreisfreie Stadt
- § 15 Wohnsitz, Einwohnerzahl
- § 16 Freistellung von Kosten
- § 17 Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen
- § 18 Haushaltswirtschaft
- § 19 Erlass der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen
- § 20 Kompensation von Verlusten der Gemeinden für Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz
- § 21 Kompensation von Verlusten der Landkreise infolge landkreisübergreifender Gemeindegliederungen
- § 22 Gleichstellungsbestimmung

§ 1
Stadt Dornburg-Camburg und Gemeinde Wichmar
(Saale-Holzland-Kreis)

Die Gemeinde Wichmar wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Dornburg-Camburg eingegliedert. Die Stadt Dornburg-Camburg ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 2

Städte Gefell und Hirschberg (Saale-Orla-Kreis)

- (1) Die Städte Gefell und Hirschberg werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Städte wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Städte.
- (2) Die nach Absatz 1 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Gefell-Hirschberg“ und ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.
- (3) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Gefell-Hirschberg entscheidet über den Sitz der Verwaltung.
- (4) § 45 Abs. 8 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung findet für die Gebiete der aufgelösten Städte Gefell und Hirschberg keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats bestehen die Ortsteilverfassungen der aufgelösten Städte Gefell und Hirschberg fort.

§ 3

Gemeinden Mellingen und Lehnstedt (Landkreis Weimarer Land)

Die Gemeinde Lehnstedt wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Mellingen eingegliedert. Die Gemeinde Mellingen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 4

Kreisfreie Stadt Weimar und Gemeinde Vollersroda, Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ (kreisfreie Stadt Weimar, Landkreis Weimarer Land)

- (1) Die Gemeinde Vollersroda wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ ausgegliedert.
- (2) Die Gemeinde Vollersroda wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der kreisfreien Stadt Weimar eingegliedert. Die kreisfreie Stadt Weimar ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.
- (3) Die Grenzen des Landkreises Weimarer Land werden entsprechend der Neugliederung nach Absatz 2 geändert. Zwischen dem Landkreis Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Weimar hat eine Auseinandersetzung nach § 14 stattzufinden.
- (4) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ und der kreisfreien Stadt Weimar als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Vollersroda hat eine Auseinandersetzung nach § 13 stattzufinden.

§ 5

Weitere Neugliederungen

In die durch dieses Gesetz neu gegliederten Gemeinden können durch Gesetz weitere Gemeinden eingegliedert werden. Ebenso können die mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen werden.

§ 6

Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats

- (1) Der Stadtrat der Stadt Dornburg-Camburg wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Wichmar erweitert.
- (2) Der Gemeinderat der Gemeinde Mellingen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Lehnstedt erweitert.
- (3) Der Stadtrat der kreisfreien Stadt Weimar wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Vollersroda erweitert.

§ 7

Ortsrecht, Kreisrecht

- (1) Bei der Eingliederung von Gemeinden in eine andere Gemeinde gilt das zum Zeitpunkt der Eingliederung für die eingegliederten Gemeinden jeweils geltende Ortsrecht als Recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Dieses Ortsrecht ist spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 anzupassen. Die in den eingegliederten Gemeinden geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten der Eingliederungen außer Kraft. Für das eingegliederte Gemeindegebiet gilt mit der Eingliederung die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde. § 18 bleibt unberührt.
- (2) In der neu gebildeten Gemeinde bleibt das bisher geltende Ortsrecht der vormaligen Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in der neu gebildeten Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 zu schaffen.
- (3) Unterschiedliche Bestimmungen der Grundsteuerhebesätze und Gewerbesteuerhebesätze sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 anzupassen.
- (4) In dem Gemeindegebiet, das nach diesem Gesetz aus einem Landkreis ausgegliedert und in eine kreisfreie Stadt eingegliedert wird, gilt das Kreisrecht des abgebenden Landkreises als Recht der aufnehmenden kreisfreien Stadt fort, bis es wirksam durch die aufnehmende kreisfreie Stadt ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Dieses Kreisrecht ist spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 anzupassen.

§ 8

Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

- (1) Für die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der an den jeweiligen Neugliederungen beteiligten Gemeinden und von einer Neugliederung betroffenen Verwaltungsgemeinschaft gelten die §§ 14 bis 18 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten einer aufgelösten Gemeinde treten nach § 14 Abs. 1 ThürBG in den Dienst der vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinde über. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn nach § 15 Abs. 1 ThürBG fortgesetzt. Den Beamtinnen und Beamten ist die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses durch den neuen Dienstherrn nach § 15 Abs. 2 ThürBG schriftlich zu bestätigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nach § 18

Abs. 1 ThürBG entsprechend für die im Zeitpunkt der Neugliederung bei der aufgelösten Gemeinde vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

(3) Sofern eine Verwaltungsgemeinschaft neu gegliedert wird, haben die an der Umbildung beteiligten Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Neugliederung in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Übernahme von Beamtinnen und Beamten nach § 14 ThürBG sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach § 18 in Verbindung mit § 14 ThürBG zu treffen. In dem Personalüberleitungsvertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu regeln. Den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einem Personalübergang zu bekunden; ein entsprechendes Interesse soll, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der für den Übergang vorgesehenen Beamtinnen und Beamten sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, die Anerkennung einer Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die Beamtinnen und Beamten sind von der Gemeinde, in deren Dienst sie treten sollen, nach § 15 Abs. 3 ThürBG durch Verfügung zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Sätze 5 bis 7 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend.

(4) Einigen sich die beteiligten Gemeinden und die betroffene Verwaltungsgemeinschaft im Fall des Absatzes 3 nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Neugliederung über die Übernahme der betroffenen Beamtinnen und Beamten und die Erstattung von Personalkosten sowie nach § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG über die Übernahme der betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, entscheidet das Landesverwaltungsamt. Vor der Entscheidung des Landesverwaltungsamtes ist den Beamtinnen und Beamten sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(5) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Beamtinnen und Beamten, die keine kommunalen Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten sind, ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Neugliederung der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft stehen, ausgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur innerhalb der Frist von sechs Monaten zulässig.

(6) Die an der jeweiligen Neugliederung beteiligten Gemeinden und die von einer Neugliederung betroffene Verwaltungsgemeinschaft nehmen ab der Verkündung dieses Gesetzes Ernennungen von Beamtinnen und Beamten, die keine Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten sind, nur in gegenseitigem Einvernehmen vor. Das gegenseitige Einvernehmen ist darüber hinaus herzustellen, soweit in den von der Neugliederung betroffenen Verwaltungen ein Personalzuwachs durch Versetzungen oder Abordnungen aus dem Bereich anderer Dienststellen beabsichtigt ist, soweit eine solche Maßnahme über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neugliederung hinaus andauern soll. Die Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens ist nicht erforderlich, soweit gesetzliche Rechtsansprüche Betroffener umzusetzen sind.

(7) Soweit der Personalübergang einen Wechsel des Dienstortes zur Folge hat, gilt der Übertritt oder die Übernahme in den Dienst der aufnehmenden Gemeinde als Versetzung im Sinne der umzugskostenrechtlichen und trennungsgeldrechtlichen Vorschriften.

§ 9

Rechtsstellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer aufgelösten Gemeinde werden in den Dienst der vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinde übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen mit dem Zeitpunkt der Neugliederung der Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die vergrößerte oder neu gebildete Gemeinde über. Dies gilt auch für bestehende Ausbildungsverhältnisse. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Sofern eine Verwaltungsgemeinschaft neu gegliedert wird, haben die an der Umbildung beteiligten Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Neugliederung in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Überleitung der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu treffen. In dem Personalüberleitungsvertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu regeln. Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einem Personalübergang zu bekunden; ein entsprechendes Interesse soll, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der für den Übergang vorgesehenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, die Anerkennung einer Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind von der Gemeinde, in deren Dienst sie treten sollen, zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Einigen sich die beteiligten Gemeinden und die betroffene Verwaltungsgemeinschaft im Fall des Absatzes 2 nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Neugliederung über die Übernahme der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Erstattung von Personalkosten, entscheidet das Landesverwaltungsamt. Vor der Entscheidung des Landesverwaltungsamtes ist den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(4) Die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbene Rechtsstellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere im Hinblick auf erreichte tarifrechtlich maßgebliche Zeiten, bleibt gewahrt.

(5) Die an der jeweiligen Neugliederung beteiligten Gemeinden und die von einer Neugliederung betroffene Verwaltungsgemeinschaft stellen ab der Verkündung dieses Gesetzes sicher, dass haushaltswirksame Personalmaßnahmen im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend. Das Erfordernis des gegenseitigen Einvernehmens gilt für die Entfristung oder Verlängerung bestehender Arbeitsverträge ebenso wie für eine Neueinstellung durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages. § 8 Abs. 7 gilt für die übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend.

(6) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses sind betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Neugliederung der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft stehen, ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 10

Neuwahl der Personalvertretungen und der Jugend- und Auszubildendenvertretungen

(1) In den Dienststellen der durch dieses Gesetz vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinden führen die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung oder Neubildung bestehenden Personalräte die Geschäfte der Personalvertretung gemeinsam bis zu den ersten regelmäßigen Personalratswahlen nach der Neugliederung weiter (Übergangspersonalrat). Der Übergangspersonalrat bestellt einen Wahlvorstand für die Personalratswahl. Die Amtszeit des Übergangspersonalrats endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Personalrats. Der Vorstand ist nach § 33 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1, 111) in der jeweils geltenden Fassung zu bilden.

(2) Absatz 1 gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen entsprechend.

§ 11

Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen

In den Dienststellen der durch dieses Gesetz vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinden sind zusammen mit den ersten regelmäßigen Personalratswahlen nach der Neugliederung Schwerbehindertenvertretungen zu wählen. Bis zur Wahl einer neuen Schwerbehindertenvertretung bleiben die bisherigen Schwerbehindertenvertretungen im Amt. Sie sind jeweils für die Belange der Bediensteten der bisherigen Gemeinden zuständig.

§ 12

Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

In den Dienststellen der durch dieses Gesetz vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinden sind bis spätestens vor Ablauf des zweiten auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats vorläufige Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreis der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden zu bestellen. Mit der Bestellung einer oder eines neuen Gleichstellungsbeauftragten, die spätestens zwei Monate nach der ersten regelmäßigen Personalratswahl nach der Neugliederung zu erfolgen hat, endet die Bestellung der oder des vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten.

§ 13

Auseinandersetzung bei Ausgliederung einer Gemeinde aus einer Verwaltungsgemeinschaft

(1) Hat nach diesem Gesetz infolge der Ausgliederung einer Gemeinde aus einer Verwaltungsgemeinschaft eine Auseinandersetzung stattzufinden, schließen die Beteiligten einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen (Auseinandersetzungsvertrag). Für die Überleitung des Personals gelten die §§ 8 und 9.

(2) Bei der Zuordnung des Vermögens soll insbesondere berücksichtigt werden, welcher Aufgabenerfüllung das Vermögen dient und in welchem Umfang die Aufgabe von der Verwaltungsgemeinschaft auf die Rechtsnachfolgerin der ausgegliederten Gemeinde übergeht. In den Auseinandersetzungsvertrag können Regelungen für die Fälle aufgenommen werden, in denen ausnahmsweise ein angemessener finanzieller Ausgleich für den Übergang von Vermögensgegenständen geboten ist. Der Auseinandersetzungsvertrag kann abweichend von Satz 1 regeln, dass keine Aufteilung von Vermögen vorgenommen werden soll. Satz 2 gilt hierfür entsprechend.

(3) Kommt innerhalb eines Jahres nach der Ausgliederung ein Auseinandersetzungsvertrag ganz oder teilweise nicht zustande, regelt das Landesverwaltungsamt die Auseinandersetzung nach billigem Ermessen durch Verwaltungsakt. Die Beteiligten sind anzuhören. Bis zur Bestandskraft des Verwaltungsakts können diese die Auseinandersetzung durch eine Vereinbarung im Sinne der Absätze 1 und 2 selbst regeln.

§ 14

Auseinandersetzung bei Eingliederung einer kreisangehörigen Gemeinde in eine kreisfreie Stadt

(1) Wird nach diesem Gesetz das Gebiet einer Gemeinde aus einem Landkreis ausgegliedert und in eine kreisfreie Stadt eingegliedert, hat zwischen dem betroffenen Landkreis und der kreisfreien Stadt eine Auseinandersetzung stattzufinden. Sie schließen hierzu einen Auseinandersetzungsvertrag zur Regelung der Rechtsfolgen, die sich aus der Neugliederung der Landkreisgrenzen und der damit verbundenen Änderung der Zuständigkeit für die Aufgaben im Sinne des § 86 Abs. 2 ThürKO ergeben.

(2) Das Eigentum eines Landkreises an einem Grundstück im ausgegliederten Gebiet geht unbeschadet der nach den Absätzen 1, 3 und 4 vorzunehmenden Auseinandersetzung kraft Gesetzes auf die kreisfreie Stadt über, in deren Gebiet das Grundstück eingegliedert wird. Soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, tritt mit dem Eigentumsübergang die kreisfreie Stadt, in deren Gebiet das Grundstück eingegliedert wird, als Rechtsnachfolgerin in die mit dem Grundstück einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile verbundenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen ein.

(3) Soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist und der Landkreis sowie die kreisfreie Stadt nicht Abweichendes vereinbaren, soll in dem Auseinandersetzungsvertrag nach Absatz 1 Satz 2 die Zuordnung von Vermögensgegenständen danach vorgenommen werden, welcher Aufgabenerfüllung das Vermögen dient und in welchem Umfang die Aufgaben von dem Landkreis, dem die Gemeinde bislang angehörte, übergehen. In den Auseinandersetzungsvertrag nach Absatz 1 Satz 2 können Regelungen für die Fälle aufgenommen werden, in denen ausnahmsweise ein angemessener finanzieller Ausgleich für den Übergang von Vermögensgegenständen geboten ist. Der Auseinandersetzungsvertrag nach Absatz 1 Satz 2 kann abweichend von Satz 1 regeln, dass keine Aufteilung von Vermögen vorgenommen werden soll; Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend.

(4) Kommt innerhalb eines Jahres nach der Neugliederung ein Auseinandersetzungsvertrag ganz oder teilweise nicht zustande, regelt das Landesverwaltungsamt die Auseinandersetzung nach billigem Ermessen durch Verwaltungsakt. Der betroffene Landkreis und die betroffene kreisfreie Stadt sind anzuhören. Bis zur Bestandskraft des Verwaltungsakts können diese die Auseinandersetzung durch eine Vereinbarung im Sinne der Absätze 1 und 3 selbst regeln.

§ 15

Wohnsitz, Einwohnerzahl

(1) Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer oder der Aufenthalt im Gebiet eines Landkreises oder einer Gemeinde maßgebend ist, wird die bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ununterbrochene Wohn- oder Aufenthaltsdauer im Gebiet des bisherigen Landkreises oder im Gebiet einer nach diesem Gesetz aufgelösten Gemeinde auf die Wohn- oder Aufenthaltsdauer in dem neuen Landkreis oder in der vergrößerten beziehungsweise neu gebildeten Gemeinde angerechnet.

(2) Ist für eine gesetzliche Bestimmung die Einwohnerzahl eines Landkreises oder einer Gemeinde maßgeblich, ist diese durch Addition oder Subtraktion der Einwohnerzahlen der an der jeweiligen Neugliederung beteiligten Gebietskörperschaften zu ermitteln.

§ 16

Freistellung von Kosten

Das Land und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 17

Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen

(1) Bei einer Neugliederung nach diesem Gesetz finden für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und die Beteiligung an Zweckvereinbarungen abweichend von den Regelungen der Rechtsnachfolge nach diesem Gesetz die §§ 14 und 39 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Bei einer Neugliederung nach diesem Gesetz gilt § 39 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass der Zweckverband die neue Körperschaft nach Ablauf von einem Jahr und vor Ablauf von 18 Monaten seit Wirksamkeit der Neugliederung ausschließen kann. Im gleichen Zeitraum kann die Körperschaft ihren Austritt aus dem Zweckverband einseitig erklären.

(3) Für Zweckvereinbarungen gilt § 14 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass die Kündigungsfrist ein Jahr beträgt.

(4) § 40 Abs. 3 Satz 2 ThürKGG gilt in Fällen, in denen der Zweckverband aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes nur noch aus einem Mitglied besteht, mit der Maßgabe, dass der Zweckverband nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Neugliederung aufgelöst ist, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch aus einem Mitglied besteht.

(5) Die Genehmigung nach § 42 Abs. 1 ThürKGG für die in seiner Nummer 1 genannten Änderungen der Verbandssatzung setzt in den Fällen des Absatzes 2 voraus, dass der Zweckverband der Rechtsaufsichtsbehörde ein Konzept für die Auseinandersetzung vorlegt, das auch die objektkonkrete Aufteilung des Vermögens sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Zweckverband und die Körperschaft vorsieht. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Konzept für die Auseinandersetzung innerhalb von einem Jahr nach der Erklärung der Kündigung oder dem Beschluss über den Ausschluss der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 18

Haushaltswirtschaft

(1) Die nach diesem Gesetz vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinden erstellen die offenen Jahresrechnungen oder Jahresabschlüsse aller Haushaltsjahre auch der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die nach diesem Gesetz vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinden erstellen für das Haushaltsjahr 2027 für das gesamte vergrößerte oder neu gebildete Gemeindegebiet eine neue Haushaltssatzung. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Haushaltssatzung vollzieht

1. die neu gebildete Gemeinde die Haushaltswirtschaft für die zusammengeschlossenen Gebiete und
2. die vergrößerte Gemeinde die Haushaltswirtschaft auch für das jeweils eingegliederte Gebiet

nach § 61 ThürKO. § 55 Abs. 3 und 4 ThürKO bleibt unberührt.

(3) Für das Haushaltsjahr 2027 gelten § 59 Abs. 3, § 61 Abs. 3, § 63 Abs. 3 und § 65 Abs. 1 Satz 2 ThürKO bezogen auf die Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden, bis die vergrößerte oder neu gebildete Gemeinde eine eigene Haushaltssatzung erlässt.

(4) Für die im Bereich der Haushaltswirtschaft maßgeblichen Regelungen gilt die Neugliederung der nach diesem Gesetz am 31. Dezember 2026 neu zu gliedernden Gemeinden mit dem Ablauf des 31. Dezember 2026 als bewirkt.

§ 19

Erlass der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen

Die durch Bescheide bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 festgesetzten, ab dem 1. Januar 2027 fälligen, Verpflichtungen zu Rückzahlungen von Bedarfszuweisungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung entfallen mit Inkrafttreten der Neugliederung für die nach diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden.

§ 20

Kompensation von Verlusten der Gemeinden für Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz

(1) Gemeinden, die nach diesem Gesetz neu gegliedert werden und die infolgedessen im Jahr 2027 einen geringeren festgesetzten Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG erhalten, als dies bei einer hypothetischen Berechnung ohne die Neugliederung der beteiligten Gemeinden der Fall gewesen wäre, erhalten in den Jahren 2027 bis 2029 allgemeine Zuweisungen als Kompensationszahlungen nach Absatz 2.

(2) Die Kompensationszahlung nach Absatz 1 entspricht im Jahr 2027 der Differenz zwischen dem hypothetischen Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden ohne eine Neugliederung und dem festgesetzten Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG. Im Jahr 2028 beträgt die Kompensationszahlung 66,66 Prozent der Kompensationszahlung nach Satz 1. Im Jahr 2029 beträgt die Kompensationszahlung 33,33 Prozent der Kompensationszahlung nach Satz 1.

(3) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Kompensationszahlungen ist das Landesverwaltungsamt. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen für die Jahre 2027 bis 2029 erfolgt bis zum Ablauf des 31. März 2027 in einem Betrag. Die Kompensationszahlungen für die Jahre 2028 und 2029 sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen.

§ 21

Kompensation von Verlusten der Landkreise infolge landkreisübergreifender Gemeindegliederungen

(1) Landkreise, deren Einwohnerzahl sich durch die Neugliederungen nach diesem Gesetz insgesamt verringert, erhalten für die Jahre 2027 bis 2030 allgemeine Zuweisungen als Kompensationszahlungen nach Absatz 2. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember 2024.

(2) Im Jahr 2027 wird eine Kompensationszahlung nach Absatz 1 in Höhe von 50 Prozent der Summe der durch die Neugliederung verringerten Einnahmen aus

1. den Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG,
2. den Zuweisungen nach § 12 ThürFAG und
3. der Kreis- und Schulumlage aufgrund geringerer Umlagegrundlagen nach den §§ 25 und 28 ThürFAG

gewährt. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 1 ermittelt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Einwohnerpauschalbetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürFAG für das Jahr 2026. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Quotienten aus dem Zuweisungsbetrag nach § 12 ThürFAG des betroffenen Landkreises für das Jahr 2026 und der Einwohnerzahl des betroffenen Landkreises. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen nach den Sätzen 2 und 3 ist jeweils der 31. Dezember 2024. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 3 ergibt sich aus der Summe der Umlagegrundlagenrückgänge abzüglich der Umlagegrundlagenzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz auf Basis des Jahres 2026 vervielfacht mit dem Kreis- und Schulumlagesatz des betroffenen Landkreises des Jahres 2026. Die Kompensationszahlung nach Absatz 1 beträgt

1. für das Jahr 2028 75 Prozent des Betrages nach Satz 1,
2. für das Jahr 2029 50 Prozent des Betrages nach Satz 1 und
3. für das Jahr 2030 25 Prozent des Betrages nach Satz 1.

(3) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Kompensationszahlungen ist das Landesverwaltungsamt. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen für die Jahre 2027 bis 2030 erfolgt bis zum Ablauf des 31. März 2027 in einem Betrag. Die Kompensationszahlungen für die Jahre 2028 bis 2030 sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen.

§ 22

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes

Die Anlage zum Thüringer Gerichtsstandortgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2025 (GVBl. S. 244) und zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2025 (GVBl. S. 283) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 12 Spalte 2 wird das Wort „Wichmar,“ gestrichen.
2. In Nummer 23 Spalte 2 werden das Wort „Lehnstedt,“ und das Wort „Vollersroda,“ gestrichen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2026 in Kraft.

Begründung zum Zweiten Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften

A. Allgemeines

Das in Artikel 1 enthaltene Zweite Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026 ist Bestandteil der Gemeindegebietsreform in Thüringen und zielt auf die Schaffung von leistungs- und verwaltungsstarken Gemeinden ab, die dauerhaft in der Lage sind, ihre Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen und die zugleich ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bilden.

Dieses Gesetz folgt auf das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 (ThürGNNG 2018) vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273), das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795), das Zweite Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (2. ThürGNNG 2019) vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 385), das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023 (ThürGNNG 2023) vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 475), das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024 (ThürGNNG 2024) vom 14. Dezember 2023 (GVBl. S. 347) und das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026 (ThürGNNG 2026) vom 19. November 2025 (GVBl. S. 244).

Es stellt den zweiten Schritt zur Fortsetzung der Gemeindegebietsreform in der achten Legislaturperiode dar und beruht auf demselben Leitbild mit Leitlinien für die Gemeindegebietsreform wie die vorgenannten Neugliederungsgesetze.

I. Ausgangslage

Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen weist den Gemeinden als eigenständigen, handlungsfähigen kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften umfassende Aufgaben zu. Neben den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nach § 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung) obliegt den kommunalen Gebietskörperschaften die Erfüllung der staatlichen Aufgaben, die ihnen aufgrund eines Gesetzes zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden (Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 3 ThürKO).

Die Gemeinden müssen umfassend leistungsfähig sein, um diese Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises zu erfüllen und darüber hinaus den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft gerecht zu werden. Voraussetzung hierfür sind leistungsfähige Verwaltungsstrukturen mit entsprechender Verwaltungskraft, das heißt das Vorhandensein einer rechtsstaatlichen, zweckmäßigen und hinreichend spezialisierten Verwaltung mit ausreichend spezialisiertem Personal, sodass ohne Drittbeteiligung, insbesondere der Aufsichtsbehörde, sachgerecht entschieden werden kann. Können Gemeinden aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit und Verwaltungsschwäche die ihnen zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, nicht mehr umfassend rechtskonform wahrnehmen und verbleibt ihnen zudem nur noch ein geringer Handlungs- und Gestaltungsspielraum, führt dies letztlich zu einer Aushöhlung des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden.

Die Leistungsfähigkeit der Gemeinden wird von verschiedenen Rahmenbedingungen beeinflusst. In struktureller Hinsicht gehört hierzu in erster Linie ihre Einwohnerzahl. So entsprechen Gemeinden den genannten Leistungsanforderungen und dem verfassungsrechtlichen Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung in der Regel umso mehr, je größer ihre Einwohnerzahl ist. Weitere wesentliche Einflussfaktoren in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden sind insbesondere der Umfang der verfügbaren Finanzmittel, die Entwicklung der Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge, die Verfügbarkeit von qualifiziertem und spezialisiertem Personal, der Anpassungsbedarf aufgrund der Weiterentwicklung der technischen Infrastrukturen, vor allem im Bereich der Informationstechnologie sowie der Umfang und die Komplexität der individuellen örtlichen Aufgaben.

Zum Zeitpunkt seiner Wiedererrichtung am 3. Oktober 1990 bestanden in Thüringen 1.702 kreisangehörige Gemeinden, von denen 1.314, das heißt etwa 77 Prozent, weniger als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner und 916, das heißt etwa 54 Prozent, weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohner hatten. Die überwiegende Zahl der Gemeinden war in den bestehenden Strukturen nicht in der Lage, die ihnen obliegenden Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zu erfüllen. Im Rahmen der Gemeindegebietsreform der 1990er Jahre sollten daher kleine und kleinste Gemeinden zur Stärkung ihrer Verwaltungskraft, Investitionsfähigkeit und Aufgabenverantwortung auf einem Niveau zusammengefasst werden, das kraft Einwohnerzahl und Flächengröße den Einsatz von qualifiziertem und spezialisiertem Verwaltungspersonal sowie die Vorhaltung einer modernen Infrastruktur gestattet. In einer bis zum 30. Juni 1995 laufenden Freiwilligkeitsphase erfolgte eine Vielzahl freiwilliger Gemeindegliederungen durch Rechtsverordnungen des für Kommunalrecht zuständigen Ministeriums. Diejenigen Gemeinden, die sich bis dahin nicht auf freiwillige Strukturänderungen entsprechend den Vorgaben der Thüringer Kommunalordnung einigen konnten, wurden durch das Thüringer Gemeindegliederungsgesetz (ThürGNGG) vom 23. Dezember 1996 (GVBl. S. 333) neu gegliedert, wobei die Neugliederungen bis spätestens zum 1. Juli 1999 in Kraft traten. Hierdurch reduzierte sich die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden auf 1.013 zum Stichtag 31. Dezember 1999.

Auch nach Abschluss der Gesetzesphase dieser Gemeindegebietsreform stand es den Gemeinden frei, ihre bestehenden Strukturen freiwillig weiterzuentwickeln sowie diese effektiver und effizienter zu gestalten. Diese Möglichkeit nutzten im Verlaufe der Jahre zahlreiche Gemeinden. Bis zum Ende der fünften Legislaturperiode hat der Landtag insgesamt zwölf Gesetze zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden verabschiedet.

Aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen wurde bereits in den 2000er Jahren deutlich, dass trotz durchgeführter flächendeckender Reformmaßnahmen weiterer Handlungsbedarf besteht, damit die kommunalen Strukturen den Anforderungen der Gegenwart und der Zukunft gerecht werden können.

Der Landtag beschloss daher im Juni 2005 die Einsetzung einer Enquetekommission „Zukunftsfähige Verwaltungs-, Gemeindegebiets- und Kreisgebietsstrukturen in Thüringen und Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen“ (EK 4/1). Diese legte dem Landtag Vorabempfehlungen vom 2. April 2008 für eine Verwaltungsreform auf gemeindlicher Ebene vor, die ein „Leitbild für starke und bürgernahe Gemeinden in Thüringen enthielten“ (Drucksache 4/3965). Zu diesen Vorabempfehlungen verabschiedete der Landtag am 11. April 2008 eine Entschließung (Drucksache 4/4004). Zur Umsetzung dieser Vorabempfehlungen und des darin enthaltenen Leitbildes sowie der Entschließung vom 11. April 2008 beschloss der Landtag das Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369), das überwiegend am 18. Oktober 2008 in Kraft trat.

Durch dieses Gesetz wurde mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Gemeindestrukturen die Landgemeinde als eine weitere Gemeindeart mit einer Mindestgröße von 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eingeführt und in § 6 Abs. 5 ThürKO geregelt.

II. Rahmenbedingungen und Notwendigkeit weiterer struktureller Veränderungen auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden

Trotz der flächendeckenden Gebietsreform in den 1990er Jahren und den nachfolgenden freiwilligen Gemeindeneugliederungen war Thüringen weiterhin durch eine überwiegend kleinteilige kommunale Gebietsstruktur geprägt. Vor dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 existierten im Land 843 kreisangehörige Gemeinden, von denen etwa 65 Prozent weniger als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner und mehr als 40 Prozent weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohner hatten.

Von den 843 kreisangehörigen Gemeinden waren 601 Mitgliedsgemeinden der insgesamt 69 Verwaltungsgemeinschaften. Weitere 98 Gemeinden hatten eine erfüllende Gemeinde mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft beauftragt. In diesen insgesamt 699 Gemeinden lebten etwa 25 Prozent der Gesamtbevölkerung Thüringens.

Thüringen hatte damit fast so viele Gemeinden wie das wesentlich größere und bevölkerungsreichere Niedersachsen beziehungsweise etwa doppelt so viele Gemeinden wie Sachsen oder fast viermal so viele wie Sachsen-Anhalt. In Bezug auf die durchschnittliche Einwohnerzahl je Gemeinde nahm Thüringen im Vergleich zu den anderen Flächenländern einen der letzten Ränge ein.

Durch die freiwilligen Strukturänderungen, die seit der sechsten Legislaturperiode mit den zurückliegenden sechs Gemeindeneugliederungsgesetzen sowie dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach umgesetzt wurden, hat sich die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden von 843 auf 596 reduziert. Hierdurch konnte die Kleinteiligkeit der Gemeinden in Thüringen zwar vermindert werden. Im Vergleich zu anderen Flächenländern besteht sie aber im Wesentlichen fort.

Eine lebendige kommunale Selbstverwaltung setzt in erster Linie leistungs- und handlungsfähige Gemeinden voraus, die jetzt und in Zukunft den Herausforderungen, die sich aus den fortschreitenden Veränderungen der Rahmenbedingungen ergeben, gewachsen sind.

Der demografische Wandel gehört bereits seit geraumer Zeit zu den prägenden Rahmenbedingungen und wird auch in den nächsten Jahrzehnten eine besondere Herausforderung für die Kommunen darstellen. Der Rückgang der Einwohnerzahlen mit gleichzeitiger Veränderung der Altersstruktur, insbesondere die zunehmende Alterung der Gesellschaft, die Zu- und Abwanderung, die wachsende Anzahl von Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Migrationshintergrund und die zunehmenden Unterschiede zwischen Stadt und Land stellen Politik, Bürger und öffentliche Verwaltung vor enorme Aufgaben. Komplexe Veränderungsprozesse, die zudem zeitlich, regional und lokal sehr unterschiedlich verlaufen, sind dabei zu bewältigen und zu gestalten.

Die Bevölkerungszahl in Thüringen ist seit der deutschen Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 fast durchweg rückläufig. Zum Stichtag 31. Dezember 1990 lebten in Thüringen noch 2,61 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner. Im Jahr 2024 waren es etwa 510.000 Einwohnerinnen und Einwohner weniger.

Allein in den Jahren 1990 und 1991 verließen per Saldo etwa 90.000 Menschen Thüringen. Ursachen hierfür waren vor allem die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umbrüche der

Wiedervereinigung, in deren Folge eine starke Abwanderung insbesondere junger Menschen und Familien einsetzte. Diese Entwicklung spiegelte sich auch in den Geburtenausfällen Anfang der 1990er Jahre wider. So hatte sich die Zahl der Geburten allein ab dem Jahr 1988 von etwa 34.700 Geburten bis zum Jahr 1991 auf rund 17.500 Geburten halbiert. Bis zum Jahr 1994 sank ihre Zahl weiter auf einen Tiefststand von 12.700 Geburten.

Der starke Bevölkerungsrückgang hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verlangsamt. Die grundsätzlich rückläufige Bevölkerungsentwicklung wird sich auch unter Berücksichtigung der erhöhten Zuwanderungszahlen in Zukunft aber fortsetzen.

Nach der am 30. März 2026 veröffentlichten 4. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik wird die Bevölkerungszahl Thüringens von etwa 2,12 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag 31. Dezember 2023 bis zum Jahr 2035 voraussichtlich auf etwa 1,91 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner sinken. Dies entspricht einem durchschnittlichen Verlust von mehr als 17.000 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Jahr. Gerade der Geburtenrückgang Anfang bis Mitte der 1990er Jahre hat massive Auswirkungen auf die heutige und zukünftige Einwohnerentwicklung Thüringens. Die damals nicht geborenen Kinder fehlen heute und in den nächsten Jahren als potenzielle Eltern.

Darüber hinaus kommt in zunehmendem Maße die Altersstruktur der Einwohnerinnen und Einwohner des Landes zum Tragen. Die Bevölkerung Thüringens nimmt nicht nur ab, sondern wird auch deutlich älter. Das Durchschnittsalter in Thüringen lag nach der Wiedervereinigung bei etwa 38 Jahren und stieg seither kontinuierlich auf fast 48 Jahre an. Dies führt zu einer drastischen Reduzierung des Anteils von Personen im erwerbsfähigen Alter, das heißt im Alter von 20 bis 64 Jahren, deren Anzahl zum Stichtag 31. Dezember 2024 bei etwa 1,15 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern lag und um rund 169.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis zum Jahr 2040 zurückgehen wird.

Die demografische Entwicklung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Kommunalverwaltungen, auf die Nachfrage nach öffentlichen Leistungen, aber auch auf die kommunalen Haushalte. Hinzu kommt, dass sich die öffentliche Verwaltung und die Infrastrukturausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des demografischen Wandels zukünftig an den Bedürfnissen der stärker vertretenen älteren Bevölkerung ausrichten müssen. So wird infolge der Verschiebung der Altersstruktur die Nachfrage nach sozialen Leistungen und technischer Infrastruktur für ältere Menschen steigen. Dies wird zu steigenden Ausgaben bei den kommunalen Gebietskörperschaften führen. Gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass aufgrund der geringeren Einwohnerzahlen und des steigenden Anteils nicht mehr aktiv im Arbeitsleben stehender Menschen die Einnahmen aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich sowie aus Steuern künftig weniger dynamisch steigen werden und die Gebühren und Beiträge zurückgehen werden. Im Ergebnis wird die demografische Entwicklung zu einer höheren Ausgabenbelastung bei gleichzeitig dämpfenden Wirkungen auf die kommunalen Einnahmen führen.

Mit Blick auf die Finanzausstattung der Kommunen ist zu beachten, dass die staatlichen Zuweisungen im Rahmen der angemessenen Finanzausstattung nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen nach der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs – anders als die von der Norm ebenfalls garantierte finanzielle Mindestausstattung – in ihrer Höhe abhängig von der Leistungsfähigkeit des Landes sind. Es ist daher erforderlich, neben der Entwicklung der kommunalen Einnahmen auch die Entwicklung der Einnahmen des Landes zu betrachten, die vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund Einfluss auf die Höhe der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen haben wird.

Die Einnahmen aus Steuern und steuerinduzierten Einnahmen (allgemeine Bundesergänzungszuweisungen und Bundesergänzungszuweisungen für unterdurchschnittliche Gemein-

definanzkraft) des Landes haben im Jahr 2025 einen erneuten Höchststand erreicht. Gegenüber dem Vorjahr wurde ein Zuwachs um 4,7 Prozent erreicht, der seine Ursache im Wesentlichen in höheren Zuweisungen aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich hat. Für die kommenden Jahre geht die derzeitige Einnahmeproggnose auf Basis der Steuerschätzung vom Oktober 2025 von kontinuierlich weiter steigenden Einnahmen für die Jahre bis 2030 aus.

Dennoch besteht nach wie vor ein deutlicher Abstand zu den finanzstarken Ländern. Im Jahr 2024 lag die originäre Steuerkraft Thüringens je Einwohner bei 55,2 Prozent des Länderdurchschnitts und ist damit seit dem Jahr 2015 nahezu unverändert.

Die deutsche Wirtschaft ist im Jahr 2025 nach zuvor zwei Rezessionsjahren in Folge wieder leicht gewachsen. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) stieg nach ersten Schätzungen leicht um 0,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Für das aktuelle Jahr wird zwar mit einer leichten Belebung der Wirtschaft gerechnet. Die US-Zollpolitik, zahlreiche geopolitische Konflikte sowie veränderte globale Produktions- und Nachfragestrukturen belasten jedoch weiterhin die konjunkturelle Entwicklung. Zudem wirken verstärkt strukturelle Faktoren, wie demografische Veränderungen und sinkende Marktanteile deutscher Exporteure, dämpfend auf die Wirtschaft in Deutschland. Insofern bestehen auch künftig erhebliche Abwärtsrisiken für die wirtschaftliche Entwicklung und damit auch für die weitere Einnahmeentwicklung in Thüringen.

Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen der Kommunen in Thüringen gingen im Jahr 2024 um 3,0 Prozent zurück. Ursache war vor allem die Entwicklung bei der Gewerbesteuer, die nach einem überdurchschnittlichen Zuwachs im vorangegangenen Jahr nun um 5,3 Prozent niedriger ausfiel. Die Finanzzuweisungen der Kommunen vom Land erhöhten sich hingegen abermals um 322,8 Millionen Euro beziehungsweise 7,7 Prozent. Insgesamt verbesserte sich damit die Einnahmesituation der Kommunen in Thüringen im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr. Die Kommunen konnten im Jahr 2024 einen Finanzierungsüberschuss von 80 Millionen Euro ausweisen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Steuerschätzung vom Oktober 2025 wird im Zeitraum der Jahre 2025 bis 2030 ein weiterer Anstieg der Steuereinnahmen der Gemeinden in Thüringen um 19,7 Prozent beziehungsweise 3,7 Prozent pro Jahr erwartet. Die Einnahmen der Gemeinden steigen damit deutlich dynamischer als die Einnahmen des Landes (+10,2 Prozent beziehungsweise 2,0 Prozent pro Jahr). Dennoch verfügen auch die Gemeinden des Landes nach wie vor über eine deutlich geringere eigene Finanzkraft als die Gemeinden der westlichen Flächenländer. Im Jahr 2024 standen den Gemeinden Thüringens je Einwohner im Vergleich zum Durchschnitt der Gemeinden der westdeutschen Flächenländer etwa 57,0 Prozent der Steuereinnahmen zur Verfügung.

Neben den geschilderten finanziellen Rahmenbedingungen sind vor allem die bevorstehende Pensionierungswelle und der Fachkräftemangel weitere Gründe für die Notwendigkeit struktureller Veränderungen. Da die sogenannten Babyboomer-Jahrgänge das Pensions- beziehungsweise Rentenalter erreichen, ist mit einer deutlichen Verringerung des Personalbestandes durch Altersabgänge zu rechnen. Hierdurch stehen auch die kommunalen Verwaltungen vor der Aufgabe, kontinuierlich Nachwuchs, auch durch eigene Ausbildung, zu gewinnen und vorhandenes Personal, insbesondere Fachkräfte, langfristig zu binden. In den kommunalen Verwaltungen sind die Voraussetzungen zu schaffen und zu gewährleisten, um dem Fachkräftemangel, insbesondere in den Bereichen Informationstechnik, Ingenieurwesen und Öffentlicher Gesundheitsdienst, entgegenzutreten zu können. Das ist auch notwendig, um der absehbar weiter zunehmenden Konkurrenz anderer Arbeitgeber um Fachkräfte aus den genannten Bereichen begegnen zu können. Dies kann auf absehbare Zeit nur leistungsfähigen Kommunalverwaltungen mit größeren Personalkörpern gelingen, die auch in der Lage sind, unterschiedliche Rekrutierungsmöglichkeiten zu nutzen und eine zielorientierte Personalentwicklung,

auch durch gezielte Qualifizierungsmaßnahmen, zu verfolgen. Ebenso dürften die Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, insbesondere durch die Ermöglichung einer Kinderbetreuung beziehungsweise durch die Gewährung von Teilzeitarbeit und Formen der flexiblen Arbeit, an Bedeutung gewinnen.

Weiterhin ist die Arbeit der Kommunalverwaltungen durch den Einsatz von digitalen Informations- und Kommunikationstechniken wesentlich einfacher, schneller, bürgernäher und transparenter möglich. Diese Prozesse verlangen allerdings Investitionen, die regelmäßig nur in größeren Verwaltungseinheiten wirtschaftlich zu leisten sind. Die Nutzung moderner Informationstechnik und zeitgemäßer elektronischer Verfahren sind mittlerweile Schlüsselkomponenten für effizientes und effektives Handeln der öffentlichen Verwaltung sowie für Bürgernähe, Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlichen Erfolg.

Darüber hinaus stehen die Gemeinden vor weiteren Herausforderungen, die für kleinere Gemeinden aufgrund beschränkter personeller und finanzieller Kapazitäten häufig nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang zu bewältigen sind. Dies kann zunächst notwendige Infrastrukturinvestitionen betreffen, beispielsweise in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Straßenbau, die vor allem einwohnerschwache Gemeinden mit großer Fläche und somit erhöhtem Investitionsbedarf schnell an ihre finanziellen Grenzen bringen können. Ebenso müssen die Gemeinden zunehmend Klimaschutzmaßnahmen, wie etwa Klimaschutzkonzepte und Maßnahmen zur Klimaanpassung, Gebäudeenergiekonzepte sowie ein Energiemanagement entwickeln und umsetzen. Hinzu kommen Belastungen durch die Bewältigung von Krisenlagen und die Folgen des russischen Krieges gegen die Ukraine.

Die Qualität der Landes- und Kommunalverwaltungen ist ein wesentlicher Standortfaktor für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, der Entwicklung der öffentlichen Finanzen, aber auch der zunehmenden Aufgabefülle, der gestiegenen Erwartungen der Bevölkerung und der Wirtschaft an die Qualitätsstandards der öffentlichen Verwaltung und der wachsenden Komplexität der Einzelaufgaben ist ein weiterer Anpassungsprozess der kommunalen Verwaltung unverzichtbar. Die Kommunen müssen sich darüber hinaus in zunehmendem Maße dem weltweiten Wettbewerb stellen, beispielsweise bei der Investorenwerbung und bei der Wirtschaftsförderung. Um auch in diesem Prozess erfolgreich agieren zu können, ist ebenfalls eine hinreichende Leistungs- und Verwaltungskraft notwendig, wozu vor allem auch qualifiziertes und spezialisiertes Personal und die erforderliche technische Infrastruktur gehören.

Kommunale Strukturreformen sind in der Regel zunächst mit Kosten verbunden, den sogenannten Transaktionskosten. Diese ergeben sich vor allem aus der notwendigen organisatorischen und personellen Anpassung der Verwaltung.

Mittel- und langfristige sind jedoch, auch durch die Nutzung von Synergie- und Skalierungseffekten, eine Steigerung – zumindest aber eine dauerhafte Sicherung – der kommunalen Leistungs- und Verwaltungskraft sowie ein angemessener Handlungs- und Gestaltungsspielraum zu erwarten.

Im Ergebnis der Betrachtung der Rahmenbedingungen, des Ist-Standes und der bisherigen Erfahrungen aus den kommunalen Neugliederungen der letzten Jahre in Thüringen bestätigt sich die Notwendigkeit, die flächendeckende strukturelle Stärkung der Gemeindeebene fortzuführen. Thüringen braucht tragfähige, effiziente und effektive Gemeinden, die über die erforderliche Leistungs- und Verwaltungskraft verfügen, um ihre Aufgaben gegenwärtig und in Zukunft angemessen und rechtskonform erfüllen zu können. Dabei müssen die Erfordernisse der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Bürgernähe abgewogen werden.

III. Leitbild und Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen

Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen lässt Bestands- und Gebietsänderungen von Gemeinden und Landkreisen nur aus Gründen des öffentlichen Wohls zu. Der Begriff des öffentlichen Wohls ist ein generalklauselartiger unbestimmter Verfassungsbegriff, dessen Konkretisierung vorrangig Sache des demokratisch legitimierten Parlaments ist. Dem Gesetzgeber obliegt es, die für ihn maßgeblichen Gemeinwohlgründe im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu bestimmen und an ihnen die konkrete Neugliederung auszurichten, vergleiche Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017, S. 45, Aktenzeichen VerfGH 61/16.

Daher ist für die Durchführung einer flächendeckenden Gebietsreform das Vorliegen eines Leitbildes und von Leitlinien unerlässlich, mit denen die Ziele der Reform und die Maßnahmen zu ihrer Umsetzung festgelegt werden. Das Leitbild und die Leitlinien bilden den Rahmen, der für jede einzelne kommunale Neugliederung konkretisiert werden muss.

Mit dem Leitbild setzt der Gesetzgeber eine Zielvorstellung und mit den Leitlinien ein System zu ihrer Umsetzung. Das Leitbild umfasst die grundlegenden Aussagen zur Struktur der Selbstverwaltungskörperschaften. Leitlinien sind diejenigen Gesichtspunkte, die dazu dienen, leitbildgerechte Selbstverwaltungskörperschaften zu bilden und damit die Entscheidung des Gesetzgebers für jeden Einzelfall zu lenken.

Zu Beginn der sechsten Legislaturperiode hat der Landtag mit Beschluss vom 27. Februar 2015 eine Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform in Thüringen eingeleitet (Drucksache 6/316). In Umsetzung dieses Beschlusses hat die Landesregierung am 22. Dezember 2015 das Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ beschlossen, das die Durchführung einer flächendeckenden Gebietsreform vorsieht. Über dieses Leitbild hat die Landesregierung den Landtag unterrichtet (Drucksache 6/1561).

Das Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ hat seinen Niederschlag im Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) gefunden, das am 13. Juli 2016 in Kraft getreten war. Dieses Gesetz hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof wegen einer Verletzung der Anhörungspflicht nach Artikel 91 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen mit dem bereits vorgenannten Urteil vom 9. Juni 2017 für formell verfassungswidrig und nichtig erklärt.

Nach der Nichtigkeitsklärung des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen durch den Thüringer Verfassungsgerichtshof hat der Landtag am 13. Dezember 2017 den Beschluss „Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des ThürVerfGH vom 9. Juni 2017“ (Drucksache 6/4876) gefasst. Damit wurde den Gemeinden Thüringens ein verlässlicher Rahmen für ihre freiwilligen Neugliederungsbestrebungen in Form wesentlicher Eckpunkte zur Verfügung gestellt, wobei essenzielle – im Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen enthaltene – Vorgaben für die flächendeckende Neugliederung der Gemeindeebene erneut aufgegriffen und bestätigt wurden.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindefstrukturen wird der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt.

Im Rahmen der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (Drucksache 6/5308) wurden das Leitbild und die Leitlinien der Gemeindegebetsreform konkretisiert und weiter untersetzt.

Das Ziel der Gebietsreform in Thüringen ist die Schaffung leistungs- und verwaltungsstarker Gebietskörperschaften, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Die Gebietskörperschaften sollen ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bilden.

Die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 des Grundgesetzes und nach Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen setzt voraus, dass die Gemeinden die Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises dauerhaft auch unter sich ändernden Rahmenbedingungen sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich erfüllen können. Hierzu gehören eine hinreichende Verwaltungs- und Finanzkraft ebenso wie Planungs- und Entscheidungsfähigkeit.

Neugliederungsmaßnahmen sind dann verfassungsgemäß, wenn sie durch Gründe des öffentlichen Wohls gerechtfertigt sind. Der Gesetzgeber hat die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls maßgeblich selbst zu bestimmen und spätestens im Rahmen der Landtagsberatungen alle relevanten örtlichen, überörtlichen und staatlichen Belange in eine differenzierende Interessenabwägung einzustellen.

Gemeinden, die mangels ausreichender Leistungsfähigkeit weitgehend funktionsentleert sind, entsprechen nicht dem verfassungsrechtlichen Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Gebietsreform soll die kommunalen Verantwortungsträger und Gebietskörperschaften in die Lage versetzen, auch in Zukunft auf die sich ändernden Rahmenbedingungen adäquat zu reagieren und ihre Aufgaben angemessen erfüllen zu können.

Als zukunftsfähig werden kommunale Strukturen angesehen, die auch im Jahr 2035 noch eine ausreichende Leistungs- und Verwaltungskraft sowie einen genügenden Handlungsspielraum für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben aufweisen.

Das Jahr 2035 als maßgeblicher Zeitpunkt entspricht dem Ende des Zeitraums der am 7. September 2015 veröffentlichten 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik für die Landkreise und kreisfreien Städte beziehungsweise der am 5. April 2016 veröffentlichten Ergänzung dieser Untersuchung für die Ebene der Gemeinden, welche zum Zeitpunkt des Eckpunktebeschlusses des Landtags vom 13. Dezember 2017 die aktuellsten verfügbaren Datengrundlagen waren.

Das Landesamt für Statistik hat mit der am 30. März 2026 veröffentlichten 4. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung sowie der am 4. November 2025 veröffentlichten 2. Gemeindebevölkerungsvorausberechnung aktualisierte Daten für die künftige Entwicklung der Einwohnerzahlen vorgelegt, welche auch den Zeitraum bis zum Jahr 2035 umfassen. Diese werden herangezogen, soweit im Gesetzentwurf auf künftige Einwohnerzahlen Bezug genommen wird.

Ziel der Gebietsreform ist, Gemeindestrukturen zu schaffen, die auch in Zukunft gewährleisten, dass die Gebietskörperschaften insbesondere

- die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrnehmen,
- ein tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bilden,
- über zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten für ein lebendiges Gemeinwesen verfügen,
- eine möglichst bedarfsgerechte Daseinsvorsorge in allen Landesteilen vorhalten können,

- dauerhaft ein effektives Verwaltungshandeln durch spezialisiertes Fachpersonal sowie eine effiziente Verwendung öffentlicher Mittel sicherstellen,
- eine weitgehend gleichmäßige Aufgabenübertragung erlauben und damit eine orts- und bürgernahe Erledigung öffentlicher Aufgaben ermöglichen sowie
- die Identifikation der Menschen mit ihrem Heimatort erhalten und stärken.

Zentralörtliche Strukturen sollen gestärkt werden. Die künftige Gemeindestruktur soll die Belange der im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 205), in der Fassung der am 9. Juli 2024 von der Landesregierung beschlossenen Änderung (GVBl. S. 526) festgelegten Ober- und Mittelzentren in ihrer Stadt-Umland-Beziehung mit den unmittelbar angrenzenden Gemeinden in besonderem Maße berücksichtigen.

Leitlinien

Bei der Umsetzung der Ziele der künftigen Neugliederungen hat die Bildung oder Vergrößerung von Einheitsgemeinden und Landgemeinden Vorrang.

Die örtliche Gemeinschaft entfaltet dann die größtmögliche Selbstverwaltungs- und Leistungskraft, wenn sie dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde entspricht. Die höchste objektive Verbesserung der kommunalen Strukturen hinsichtlich kleiner leistungsschwacher Gemeinden wird daher durch ihren Zusammenschluss oder ihre Eingliederung in größere Gemeinden erreicht.

Zu den wesentlichen Vorteilen von Einheits- und Landgemeinden zählen insbesondere:

- die Bündelung von Aufgaben, Verwaltungskompetenzen und finanziellen Ressourcen,
- leistungsfähigere und effizientere Verwaltung durch erweiterten Professionalisierungsgrad, Abbau von Mehrfachleistungen durch Betreuung der Mitgliedsgemeinden und Nutzung von Synergieeffekten,
- größeres Investitionsvolumen,
- haushalterische Entlastungen, beispielsweise durch Konzentration und/oder bessere Auslastungen von gemeindlichen Einrichtungen sowie durch effektivere und effizientere Nutzung vorhandener Ressourcen, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes der Finanzen, des Personals und der Informationstechnik,
- koordinierte und effizientere Abstimmungen über die Gemeindeentwicklung durch Konzentration von Entscheidungsträgern, beispielsweise bei Flächennutzungs- und Bebauungsplanung,
- Stärkung von zentralörtlichen Funktionen,
- höhere Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger durch Verbesserung der Planungs- und Investitionsmöglichkeiten,
- höheres politisches Gewicht der größeren Gemeinden in der Region im Vergleich zu kleinteiligeren Strukturen.

Bei der Konzentration auf Einheits- und Landgemeinden in Verbindung mit einem gestärkten Ortsteil- beziehungsweise Ortschaftsrecht wird davon ausgegangen, dass sowohl das bürgerschaftliche Engagement und die ehrenamtliche Wahrnehmung von gemeinwohlorientierten Aufgaben als auch die Identifikation der Einwohnerinnen und Einwohner mit ihrem Ort in den neuen Strukturen gewährleistet sind und gefördert werden können.

Die Leistungs- und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften hängt wesentlich von ihrer Größe ab. Kleine Gemeinden sind häufig nicht selbstständig in der Lage, die notwendige Infrastruktur zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben gemäß den gesetzlichen Anforderungen vorzuhalten. Das den kleinen Gemeinden zur Verfügung stehende kommunale Finanzvolumen eröffnet nur geringe Entscheidungs-, Handlungs- und Investitionsspielräume.

Kreisangehörige Gemeinden sollen deshalb unter Beachtung des Vorrangs der Bildung von Einheits- oder Landgemeinden mit einer Mindesteinwohnerzahl von 6.000 bezogen auf das Jahr 2035 mit benachbarten Gemeinden zusammengeschlossen, durch Eingliederung vergrößert oder in kreisfreie Städte eingegliedert werden. Die Neugliederung der gemeindlichen Ebene erfolgt durch Gesetz.

Derzeit sind mehr als drei Viertel der kreisangehörigen Gemeinden Thüringens Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft beziehungsweise einer erfüllenden Gemeinde zugeordnet, die jeweils alle Angelegenheiten des übertragenen – und in einigen Fällen auch Angelegenheiten des eigenen – Wirkungskreises wahrnehmen. Dennoch kann eine zunehmende Anzahl dieser Gemeinden die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nicht mehr entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger erfüllen, trotz großen haupt- und ehrenamtlichen Engagements.

Ausschlaggebend hierfür sind in der Regel eine geringe Einwohnerzahl und die daraus resultierenden geringen finanziellen Einnahmen. Hinzu kommt zumeist eine wirtschaftsstrukturelle Schwäche durch fehlende finanzstarke Wirtschaftsansiedlungen.

Ein Blick in die Statistik zeigt, dass unter Umständen auch kleine Gemeinden finanziell gut aufgestellt sein können. Diese Fälle sind allerdings regelmäßig auf Gemeinden begrenzt, die besondere Standortvorteile haben, beispielsweise ein großes Gewerbegebiet, eine Grenze zu Zentralen Orten oder einen Sitz wirtschaftlich starker Unternehmen.

Durch den eingetretenen und vorausberechneten Rückgang der Bevölkerung des Landes werden die oben dargestellten Probleme in den nächsten Jahren weiter verstärkt. Gebietskörperschaften müssen ausreichend groß sein und insbesondere über eine Einwohnerzahl ausreichender Höhe verfügen, um auf der Gemeindeebene die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft erfüllen und dabei effizient arbeiten zu können. Größeren Gebietskörperschaften ist es auch unter den geänderten Rahmenbedingungen durch eine Bündelung der vorhandenen Kräfte und eine effektivere und konzentriertere Nutzung der vorhandenen Ressourcen sowie durch die Einstellung qualifizierten und spezialisierten Personals möglich, eine sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Gewährleistung der kommunalen Daseinsvorsorge sicherzustellen. In diesem Sinne hat auch der Rechnungshof im Rahmen seiner jüngeren Prüfungen festgestellt, dass viele Kommunalverwaltungen zu klein sind, um die Anforderungen der Zukunft eigenständig zu erfüllen, insbesondere ausreichend geeignetes Personal einzustellen. Der Rechnungshof plädiert daher für weitere Gemeindefusionen beziehungsweise eine verstärkte kommunale Zusammenarbeit, um eine leistungsfähige kommunale Verwaltung in allen Gegenden Thüringens zu gewährleisten, vergleiche Thüringer Rechnungshof, Jahresbericht 2022 – Überörtliche Kommunalprüfung, S. 10 und 55.

Ein größeres Hoheitsgebiet mit einer höheren Einwohnerzahl verbessert die Gestaltungs- und Planungsmöglichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften insbesondere im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben, wie die Aufgabenerfüllung der Zentralen Orte bereits im bisher geleisteten Umfang belegt. Größere Gebietskörperschaften können zudem auch unter den Bedingungen knapper Kassen die Mittelverwendung effektiver steuern. Zudem ermöglichen sie eine koordinierte Planung, Errichtung und Nutzung kommunaler Einrichtungen mit einer höheren Auslastung sowie einen flexibleren Einsatz des kommunalen Personals.

Zur Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft sollen die Gemeinden so strukturiert werden, dass sie dauerhaft in der Lage sind, die aktuellen und zukünftigen eigenen und übertragenen Aufgaben effizient, sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich in hoher Qualität im Interesse einer bestmöglichen Daseinsvorsorge für ihre Einwohnerinnen und

Einwohner wahrzunehmen. Dabei soll als Ausfluss des Demokratieprinzips die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung gewahrt werden. Der Gefahr einer fortschreitenden Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund nicht ausreichender finanzieller Handlungsspielräume und zu geringer personeller Ressourcen für die eigenverantwortliche Wahrnehmung und Gestaltung der örtlichen Angelegenheiten soll damit entgegengetreten werden.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen auch aus anderen Bundesländern kann typisierend darauf abgestellt werden, dass bei einer geringeren Einwohnerzahl auch eine verminderte Leistungsfähigkeit der Gemeinden im Hinblick auf die zu erbringende beziehungsweise zu erwartende Aufgabenbewältigung vorliegt. Die Bevölkerung bildet die Basis kommunaler Gebietskörperschaften, sie stellt eine zentrale Größe bei der Beurteilung der kommunalen Leistungsfähigkeit dar. Da die Bevölkerung nicht in ihrer umfassenden sozialen, politisch-administrativen sowie ökonomischen Bedeutung bewertet werden kann, muss eine Beschränkung auf den quantitativ messbaren Indikator Einwohnerzahl als Messgröße erfolgen, vergleiche Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 21. April 2009, S. 37 und 38, Aktenzeichen LVG 12/08. Vergleichbare Regelungen zur Mindesteinwohnerzahl sind in Thüringen ebenso wie in anderen Bundesländern bislang unbeanstandet geblieben, vergleiche beispielsweise das bereits benannte Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017, Randnummer 172 nach juris sowie das Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 18. September 1998, Aktenzeichen 1/97 und 4/97, Randnummer 117 nach juris, das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 8. Juni 2015, Aktenzeichen VGH N 18/14, Randnummer 129 nach juris, Urteil des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 14. Februar 1975, Aktenzeichen Gesch Reg 11/74, DVBl. S. 385.

Regel- beziehungsweise Mindesteinwohnerzahlen ermöglichen die allgemeine Bestimmung von Größenordnungen, die eine hinreichende Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltungsstrukturen erwarten lassen.

Verwaltungseinheiten benötigen allen wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge hinreichende Fallzahlen, um effizient arbeiten zu können. Erst ab einer bestimmten Größe der Verwaltung ist es möglich, dass das hauptamtliche Personal spezialisierte Tätigkeitsbereiche erhält und die Behörde anforderungsgemäß ausgestattet wird. Dementsprechend sind auch in anderen Bundesländern bei Gemeindegebietsreformen je nach Bevölkerungsdichte und Siedlungsstruktur Mindestgrößen für die einzelne Verwaltungseinheit zugrunde gelegt worden.

Die Landesregierung hatte im Rahmen der Erarbeitung des Leitbildes „Zukunftsfähiges Thüringen“ im Jahr 2015 zunächst einen Größenkorridor von 6.000 bis 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2035 als Mindesteinwohnerzahl einer Verwaltungseinheit vorgesehen. Diese Größenordnung orientierte sich an den Regelungen anderer bundesdeutscher Flächenländer. In Brandenburg lagen sie gemäß dem Leitbildentwurf vom Mai 2015 bei 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern für hauptamtliche Verwaltungen, in Mecklenburg-Vorpommern nach den Handlungsempfehlungen der Enquetekommission „Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung“ vom Dezember 2011 bei 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern für amtsfreie Gemeinden und 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern für Verbandsgemeinden, in Schleswig-Holstein bei 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern für amtsfreie Gemeinden und Ämter, in Sachsen dauerhaft bei mindestens 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, in Verdichtungsräumen von Oberzentren bei mindestens 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Im Jahr 2025 sollten in Sachsen-Anhalt die Mindesteinwohnerzahlen noch bei 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegen, in Landkreisen mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 70 Einwohnerinnen und Einwohnern je Quadratkilometer bei mindestens 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner waren in Rheinland-Pfalz für verbandsfreie Gemeinden vorgesehen.

Als Reaktion auf die von kommunalen Vertreterinnen und Vertretern vorgetragenen Bedenken hinsichtlich zu großer kommunaler Einheiten auf der gemeindlichen Ebene sollen kreisangehörige Gemeinden Thüringens eine Mindesteinwohnerzahl von 6.000 im Jahr 2035 aufweisen. Die künftige Gemeindegröße wurde damit an der unteren Grenze der im Leitbild aus dem Jahr 2015 vorgesehenen Größenordnung sowie bundesweiter Erfahrungswerte zu Mindesteinwohnerzahlen angesetzt. Damit sollen in dünn besiedelten Räumen zu lange Anfahrtswege zwischen den Ortsteilen vermieden und der Erhalt der bürgerschaftlichen Teilnahme am kommunalen Gemeinwesen unterstützt werden.

In der schriftlichen Begründung zum Urteil vom 9. Juni 2017 weist der Thüringer Verfassungsgerichtshof in den nicht die Entscheidung tragenden Hinweisen zur materiellen Verfassungsmäßigkeit ab Seite 51 darauf hin, dass die in den Leitlinien des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes vom 2. Juni 2016 (GVBl. S. 242) festgelegte Mindesteinwohnerzahl, bezogen auf die Einwohnerzahlen aus der Vorausberechnung des Landesamtes für Statistik für das Jahr 2035, verfassungsrechtlich zulässig ist. Bei der Bestimmung der Mindesteinwohnerzahlen handele es sich nicht um eine „Regel-Ausnahme“-Bestimmung, sondern um ein Optimierungsgebot, welches den Anforderungen des Abwägungsgebotes unterliegt und überwunden werden kann, wenn gewichtige Gründe dies rechtfertigen.

Der Gesetzgeber ist nach der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs bei den einzelnen Neugliederungsgesetzen für kreisangehörige Gemeinden zu einer umfassenden Einbeziehung und Abwägung aller Gemeinwohlbelange nach Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verpflichtet. Denn die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung schließt es aus, dass die Unterschreitung einer bestimmten Mindesteinwohnerzahl ohne Berücksichtigung von Besonderheiten zwingend zur Auflösung beziehungsweise Eingliederung einer Gemeinde führt, vergleiche Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 8. Juni 2015, Aktenzeichen VGH N 18/14, Randnummer 139 nach juris. Derartige Besonderheiten können sich vor allem aus historischen, wirtschaftlichen und landsmannschaftlichen Gesichtspunkten ergeben. Zudem sind landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer Gemeinde (beispielsweise unmittelbar an der Grenze zu einem benachbarten Land), die Siedlungsstruktur und die Erfordernisse der Raumordnung zu beachten. Überdies kann oder muss der Gesetzgeber aus entsprechenden Sachgründen, insbesondere bei einer besonderen Sachverhaltsgestaltung im konkreten Fall, den Rahmen seiner allgemeinen Leitlinien, hier der Mindesteinwohnerzahlen und der Stärkung zentralörtlicher Strukturen, verlassen. Solche Ausnahmen können insbesondere dann geboten sein, wenn keine sinnvolle Gebietsstruktur der neu zu bildenden Gebietskörperschaft erkennbar ist, wenn überhaupt kein potenzieller Partner für eine Kommune mit Gebietsänderungsbedarf zu finden ist oder wenn die Neugliederung zu einer flächenmäßigen Überdehnung unter Missachtung der Anforderungen aus dem Schutz der örtlichen Gemeinschaft führen würde.

Neben dem Vorrang der Bildung oder Vergrößerung von Einheits- und Landgemeinden sowie der genannten Mindesteinwohnerzahl gelten folgende weitere Leitlinien:

Neugliederungen von kreisangehörigen Gemeinden, die die Landkreisgrenzen überschreiten, sind möglich, sofern leitbildgerechte Gemeindestrukturen entstehen und diese der Stärkung kreisfreier Städte nicht entgegenstehen. Es wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass auch eine Überschreitung der derzeitigen Landkreisgrenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich ist. Entsprechende Neugliederungen können von den Gemeinden beantragt werden. In § 92 ThürKO ist diese Möglichkeit bereits vorgesehen.

Jede neu gegliederte Gemeinde soll so strukturiert sein, dass sie die Funktion eines Zentralen Ortes wahrnehmen kann.

Gemeinden, die in der derzeit geltenden Fassung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentrum ausgewiesen sind, sollen durch Eingliederungen von Umlandgemeinden gestärkt werden.

Die Zentralen Orte bilden das Rückgrat der Landesentwicklung zur Stabilisierung oder Entwicklung aller Landesteile und dienen als Standortsystem der öffentlichen Daseinsvorsorge. Das Zentrale-Orte-System spiegelt die typische klein- und mittelstädtische Siedlungsstruktur Thüringens wider. Zentrale Orte sind Gemeinden, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und ihrer zentralörtlichen Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Thüringen darstellen. Sie sind Knotenpunkte im Verkehrsnetz, Schwerpunkte des Wohnens und Arbeitens und bieten die nötigen Einrichtungen und Dienste, um nicht nur sich selbst, sondern auch das Umland angemessen zu versorgen. Die Zentralen Orte sind so verteilt, dass eine angemessene Erreichbarkeit aus allen Teilen des Landes gewährleistet werden kann. Die Zentralen Orte sind in der derzeit geltenden Fassung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 verbindlich festgelegt. Die zentralörtliche Gliederung umfasst Oberzentren, Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums, Mittelzentren sowie Grundzentren.

Gemeinden, die in der derzeit geltenden Fassung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentren ausgewiesen werden, entsprechen dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde in sehr hohem Maße und übernehmen besonders wichtige überörtlich bedeutsame Aufgaben. Infolge der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklungen sind insbesondere die Stadt-Umland-Bereiche durch zunehmende Verflechtungen geprägt, beispielsweise Wohnen im Umland, Arbeiten in der Stadt, Nutzung der Freizeitangebote in der Stadt, großflächige Gewerbesiedlungen in den Gemeinden, die unmittelbar an die Stadt grenzen. Die realen Verkehrsströme zeigen, dass Grenzen in Stadt-Umland-Bereichen vielfach nur administrativer Natur sind. Damit die Städte ihre Aufgaben weiterhin dauerhaft erfüllen können, soll die Stärkung der Ober- und Mittelzentren durch Eingliederung benachbarter Umlandgemeinden erfolgen, sofern dafür überwiegende Gemeinwohlgründe in jedem Einzelfall sprechen.

Auch die als Grundzentrum ausgewiesenen Gemeinden erfüllen neben dem Aufgabenumfang ihrer örtlichen Gemeinschaft Versorgungsfunktionen für benachbarte Gemeinden. Diese höhere Leistungs- und Verwaltungskraft gilt es, im Interesse einer Verbesserung der gesamten gemeindlichen Struktur des Landes zu erhalten und auszubauen. Die als Grundzentrum ausgewiesenen Gemeinden bilden in der Regel den Kern einer Neugliederungsmaßnahme. Hierbei wird es von den konkreten örtlichen Sachverhalten, insbesondere dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und den tatsächlich vor Ort vorhandenen zentralörtlichen Funktionen abhängen, ob die Bildung einer leistungsstarken Gemeinde eher durch Eingliederung von benachbarten Gemeinden in die als Grundzentrum ausgewiesene Gemeinde oder durch Bildung einer neuen Gemeinde zu erreichen ist. Jede neu strukturierte Gemeinde soll nach der derzeit geltenden Fassung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 die Funktion eines Zentralen Ortes bereits innehaben oder im Zuge einer Fortschreibung nach der Gemeindeneugliederung übernehmen können.

Bei den für das Erreichen der angestrebten Ziele der Gemeindegebietsreform erforderlichen Neugliederungsmaßnahmen sind darüber hinaus weitere Indikatoren zu beachten, wie

- Entstehen einer zusammenhängenden Fläche der neuen Einheits- oder Landgemeinde,
- gemeinsame Gemeindegrenzen, Ortsnähe, Teilhabe und Identität, beispielsweise Flächengröße und damit verbundene Distanzen, Erreichbarkeit Zentraler Orte, landsmannschaftliche, historische, traditionelle und religiöse Gemeinsamkeiten,
- Entwicklungsfähigkeit in sozioökonomischer, demografischer oder haushalterischer Hinsicht,

- sozioökonomische und fiskalische Ausgleichsfähigkeit (zentralörtliches Versorgungsniveau, SGB II-, VIII- und XII-Quote),
- verwaltungsgeografische Kongruenz hinsichtlich geografischer Lage, Abdeckung von Naturräumen, landschaftlicher und topografischer Gegebenheiten, Verkehrsinfrastruktur sowie technischer und sozialer Infrastruktur, Pendlerbeziehungen und Wanderungsbewegungen, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Arbeitsplatzeigenversorgung, Abdeckung der Arbeitsmarktregion,
- ebenenübergreifende Funktionalität, insbesondere horizontales Gleichgewicht der kommunalen Strukturen.

Diese beispielhaft aufgeführten Indikatoren sind für jeden einzelnen Neugliederungsfall gesondert umfassend zu bewerten, wobei den einzelnen Indikatoren jeweils ein unterschiedliches Gewicht zukommen kann. Der Schutz der örtlichen Gemeinschaft ist dabei gerade im Hinblick auf die Flächenausdehnung der neuen Gemeindestrukturen besonders zu beachten, damit unter anderem die bürgerschaftlich-demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten gewährleistet bleiben.

Alternative Kooperationsmodelle

Die örtliche Gemeinschaft entfaltet dann die größtmögliche Selbstverwaltungs- und Leistungskraft, wenn sie dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde entspricht. Der Zusammenschluss kleiner Gemeinden oder ihre Eingliederung in größere Gemeinden, die diesem Urtyp weitgehend entsprechen, wird vorrangig angestrebt, weil auf diesem Wege die höchste objektive Verbesserung der kommunalen Gliederung zu erwarten ist.

Nach dem bereits genannten Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017 ergibt sich aus der Verfassung des Freistaats Thüringen keine Pflicht, als Alternative zur oder im Rahmen der Gebietsreform weiterhin die Institutionen der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllenden Gemeinde vorzusehen.

Unabhängig davon, dass demnach eine Verpflichtung des Gesetzgebers zu alternativen Kooperationsformen nicht besteht, bleibt es ihm unbenommen, solche in seine Überlegungen einzubeziehen und zu begründen, warum diese dennoch keinen Niederschlag in den Möglichkeiten kommunaler Organisationsformen gefunden haben.

Eine Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft kann bei den Gemeinden auch durch kommunale Zusammenarbeit erreicht werden. Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Gemeinden sind vielfältig und nicht auf die Formen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) beschränkt. Bei der kommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden ist jedoch zu beachten, dass ihnen eine nach Anzahl und Gewicht bedeutsame Sachkompetenz verbleiben muss, so dass der Kernbereich des kommunalen Selbstverwaltungsrechts nicht berührt wird. Die kommunale Zusammenarbeit darf zudem die Überschaubarkeit kommunalen Handelns nicht gefährden. Sie dient damit primär der Optimierung des Status quo, beruht aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben grundsätzlich auf freiwilligen Entscheidungen und führt nicht zwingend zu dauerhaften Strukturen. Unzulänglichkeiten aus herkömmlichen Gebietszuschnitten in ländlichen Gebieten können durch kommunale Zusammenarbeit zwar teilweise abgemildert, in der Regel aber langfristig nicht beseitigt werden. Die kommunale Zusammenarbeit ist daher kein Ersatz für umfassende Kommunalstrukturereformen.

Die Bedeutung der gemeindlichen Zusammenarbeit kann unter anderem an der Vielzahl von Zweckverbänden mit Schwerpunkt in den Bereichen der Ver- und Entsorgung, insbesondere

Wasserver- und Abwasserentsorgung, gemessen werden. Im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung sind beispielsweise mehr als 90 Prozent der Gemeinden bereits in Zweckverbänden organisiert.

Darüber hinaus nutzt die große Mehrzahl der Gemeinden in Thüringen das Rechtsinstitut der Verwaltungsgemeinschaft nach den §§ 46 bis 52 ThürKO zur Verbesserung ihrer Leistungs- und Verwaltungskraft. Verwaltungsgemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und verfügen über das Recht, eigenes Personal zu beschäftigen. Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden wahr. Die Mitgliedsgemeinden bleiben rechtlich und politisch selbstständig. Sie bleiben für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuständig, behalten ihren Namen, ihr Gebiet, ihr Ortsrecht, ihre Organe und ihren Gemeindehaushalt. Die Verwaltungsgemeinschaft ist die Verwaltungsbehörde der Mitgliedsgemeinden. Sie erhebt für die Aufgabenerfüllung von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, wenn ihre Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.

Die kommunale Struktur der erfüllenden Gemeinde nach § 51 ThürKO ist eine Sonderform der Verwaltungsgemeinschaft. Die erfüllende Gemeinde übernimmt zusätzlich zu ihren eigenen Aufgaben für benachbarte kreisangehörige Gemeinden (übertragende Gemeinden) die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft. Ebenso wie der Verwaltungsgemeinschaft obliegt der erfüllenden Gemeinde die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der übertragenden Gemeinde. Die erfüllende Gemeinde hat für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben gegenüber der übertragenden Gemeinde Anspruch auf Kostenersatz, soweit die Einnahmen oder Erträge zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die übertragende Gemeinde bleibt wie die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuständig und hat eine entsprechende Rechtsstellung. Das Rechtsinstitut der erfüllenden Gemeinde wurde in der Vergangenheit in erster Linie als Vorstufe zur späteren Eingemeindung im Verflechtungsbereich größerer Gemeinden (Zentrale Orte) gewählt.

Durch die Zusammenarbeit in Verwaltungsgemeinschaften konnte in der Vergangenheit zunächst der Verwaltungsschwäche der überwiegend kleinen und kleinsten Mitgliedsgemeinden entgegenwirkt werden. Die Mitgliedsgemeinden behalten zudem ihre Gemeindeorgane Bürgermeister und Gemeinderat, die oft Motor eines höheren bürgerschaftlichen Engagements sind.

Verwaltungsgemeinschaften verfügen aber im Verhältnis zu den von der Größe her vergleichbaren Einheits- oder Landgemeinden nur über eine strukturbedingt eingeschränkte Leistungsfähigkeit. Die Gründe hierfür wurden ausführlich in der Begründung des bereits erwähnten Gesetzentwurfs der Landesregierung für das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik dargelegt. Die Vor- und Nachteile des Rechtsinstituts der erfüllenden Gemeinde entsprechen im Wesentlichen denen der Verwaltungsgemeinschaften. Besonders problematisch ist jedoch, dass es der Stärkung von Zentralen Orten entgegenwirkt.

Mit Blick auf die beschriebenen geänderten und sich ändernden Rahmenbedingungen geraten die Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden trotz des hohen Engagements der Beteiligten seit Jahren zunehmend an ihre Grenzen. Auch der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass das synergetische Potenzial von größeren Verwaltungseinheiten in Verwaltungsgemeinschaften bei Weitem nicht gehoben werden kann und diese daher auf der Grundlage seiner Prüfungserfahrungen nicht empfohlen werden können, vergleiche Thüringer Rechnungshof, Jahresbericht 2023 – Überörtliche Kommunalprüfung, S. 30.

Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden können nicht die Leistungsschwächen der überwiegend kleinen und kleinsten Gemeinden, die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften sind beziehungsweise ihre Angelegenheiten von der erfüllenden Gemeinde erledigen lassen, ausgleichen. Darüber hinaus steigt aus verschiedenen Gründen der Finanzbedarf der Verwaltungsgemeinschaften selbst, beispielsweise durch Tarifierhöhungen. Dieser kann in der Regel nicht mehr durch Optimierung des Personalbestandes und des Verwaltungshandelns ausgeglichen werden, weil insbesondere der Personalansatz oft schon bis zum möglichen Minimum reduziert wurde. Nicht änderbar ist weiter der teilweise hohe Verwaltungsaufwand, der vor allem durch die Anzahl der Mitgliedsgemeinden bestimmt ist. Die Verwaltungen müssen ihre Leistungen für eine perspektivisch stark sinkende Einwohnerzahl vorhalten, was zu einem Anstieg der Pro-Kopf-Verwaltungskosten führt.

Die in Zukunft zu erwartenden Veränderungen und Anforderungen an die Kommunalverwaltungen sprechen gegen das Rechtsinstitut der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllenden Gemeinde. Vor dem Hintergrund der wesentlich geänderten und in Änderung befindlichen Rahmenbedingungen erscheint es nicht mehr ausreichend, lediglich die Verwaltungskraft kleiner Gemeinden durch Einbindung in eine Verwaltungsgemeinschaft oder Zuordnung zu einer erfüllenden Gemeinde zu stärken, um den in der Zukunft zu erwartenden Herausforderungen zu begegnen. Daher wird im Rahmen der Gemeindegebietsreform Einheits- und Landgemeinden Vorrang eingeräumt und darauf hingewirkt, Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden zu Einheits- und Landgemeinden fortzuentwickeln.

Nach dem bereits erwähnten Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017, mit dem das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen aus formellen Gründen für nichtig erklärt wurde, haben die seinerzeit regierungstragenden Parteien die Möglichkeit der Einführung eines der Verbandsgemeinde vergleichbaren Gemeindemodells erneut geprüft. Nach einem intensiven Abstimmungsprozess, unter anderem mit dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V., wurde jedoch bis auf Weiteres von der Einführung dieses Modells Abstand genommen.

Die Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden zu Einheits- oder Landgemeinden ermöglicht eine stärkere Bündelung von Verwaltungskompetenz sowie der materiellen und finanziellen Ressourcen, die wiederum eine noch wirtschaftlichere Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge möglich macht. In Einheits- beziehungsweise Landgemeinden besteht gegenüber den Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden die Möglichkeit, eine einheitliche und abgestimmte Planung und Entwicklung für ein deutlich größeres Gebiet durchzuführen. Im Vergleich zur Summe der einzelnen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft verfügt eine Gemeinde gleicher Größenordnung über einen erheblich größeren finanziellen Handlungsspielraum, da es nur einen Gemeindehaushalt gibt, der unter anderem die Möglichkeit eröffnet, sich neu zu profilieren und gezieltere Prioritäten für das Gesamtgebiet zu setzen, aber auch größere Investitionen durchzuführen.

Richtungsentscheidung in der sechsten Legislaturperiode: Zunächst keine pflichtigen Strukturänderungen

Nach den ursprünglichen Planungen für die Gemeindegebietsreform sollten das Leitbild und die Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden innerhalb der sechsten Legislaturperiode im Zuge von freiwilligen und pflichtigen Strukturänderungen flächendeckend umgesetzt werden. Die Reform wäre in diesem Zeitrahmen mit einer Pflichtphase abgeschlossen worden.

Nachdem das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen aus formellen Gründen für nichtig erklärt wurde, haben die regierungstragenden Parteien und der Landtag eine Anpassung der Gebietsreformpläne eingeleitet.

Auf der Basis des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 15. August 2017 und des Eckpunktebeschlusses des Landtags vom 13. Dezember 2017 wurde davon abgesehen, in der sechsten Legislaturperiode pflichtige Neugliederungen durchzuführen. Die Planungen für pflichtige Strukturänderungen zur flächendeckenden Schaffung von leistungs- und verwaltungstarken Gebietskörperschaften, die die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrnehmen und ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bilden, wurden zurückgestellt, um unter Beachtung der hohen Bedeutung des Prinzips der Freiwilligkeit zunächst ausschließlich freiwillige Bestandsänderungen von Gemeinden umzusetzen.

Dieser Ansatz wurde in der siebenten Legislaturperiode beibehalten. Auch in der achten Legislaturperiode werden keine pflichtigen Gemeindeneugliederungen angestrebt. Vielmehr sollen gemäß Regierungsvertrag vom Dezember 2024 weiterhin ausschließlich freiwillige Bestandsänderungen von Gemeinden umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund können in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes das Leitbild und die Leitlinien der Gemeindegebietsreform nur in dem Rahmen umgesetzt werden, den die freiwilligen Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden eröffnen.

IV. Umsetzung von Anträgen auf freiwillige Bildung neuer Gemeindestrukturen und Verwirklichung des Leitbildes und der Leitlinien der Gemeindegebietsreform

Der Freiwilligkeit soll bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen eine hohe Bedeutung eingeräumt werden.

Ein gegebenenfalls vorgeschalteter Zeitraum für freiwillige Neugliederungen begegnet nach den Hinweisen des Thüringer Verfassungsgerichtshofs in seinem bereits erwähnten Urteil vom 9. Juni 2017 keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, soweit der Gesetzgeber auch eventuellen späteren pflichtigen Neugliederungen dieselben Kriterien zugrunde legt wie den freiwilligen.

Mit der freiwilligen Gemeindegebietsreform wurde den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, eigenverantwortlich Beschlüsse zur Bildung neuer Gemeindestrukturen zu fassen. Damit wurde insbesondere den Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und ebenso der Zuständigkeit der gewählten Vertreter der Gemeinden, in eigener Verantwortung die Voraussetzungen für zukunftsfähige Verwaltungsstrukturen zu schaffen, Rechnung getragen. Freiwillige Gemeindeneugliederungen bieten die Chance, die Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen aus eigener Kenntnis der Verhältnisse vor Ort zu planen und zu gestalten.

Auch Gemeinden, die Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften sind, können einen Antrag auf Bildung von leitbildgerechten Gemeindestrukturen bei dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium stellen.

Die in diesem Zusammenhang entscheidenden Gemeinderatsbeschlüsse beruhen auf Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen und Artikel 28 des Grundgesetzes. Danach haben die Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. § 1 Abs. 2 ThürKO besagt, dass Gemeinden Gebietskörperschaften sind und das Recht haben, die örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze zur Förderung des Wohls ihrer Einwohner zu verwalten. Über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde beschließt der Gemeinderat nach § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO. Aufgaben des eigenen Wirkungskreises sind alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die in der Gemeinde wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, siehe § 2 Abs. 1 ThürKO.

Damit steht jeder Gemeinde, unabhängig von einer Mitgliedschaft in einer Verwaltungsgemeinschaft, das Recht zu, ihren eigenen Bestand zu überprüfen und bei Bedarf eine Neugliederung auf den Weg zu bringen. Bei der Bewertung dieser Anträge sind jedoch mögliche Auswirkungen auf die anderen Mitgliedsgemeinden der jeweils betroffenen Verwaltungsgemeinschaft zu berücksichtigen.

Da derzeit ausschließlich freiwillige Bestandsänderungen von Gemeinden erfolgen und somit das Leitbild und die Leitlinien der Gemeindegebietsreform noch nicht flächendeckend umgesetzt werden können, besteht die Möglichkeit der Bildung, Änderung oder Erweiterung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 46 Abs. 1 ThürKO oder die Übertragung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) grundsätzlich zunächst fort. Solche Strukturänderungen sind vorerst weiterhin möglich, wenn sie der Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinden dienen und keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Für den Übergangszeitraum – bis zum Abschluss der flächendeckenden Gemeindegebietsreform beziehungsweise der Schaffung leitbildgerechter Strukturen – stellen Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden ein geeignetes Instrumentarium dar, um die ordnungsgemäße Erfüllung öffentlicher Aufgaben sicherstellen zu können. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen freiwillige Neugliederungen von Gemeinden andernfalls dazu führen würden, dass Strukturen zurückbleiben, die nicht ausreichend leistungsfähig sind und den Anforderungen der Thüringer Kommunalordnung nicht gerecht werden. Der Vorrang der Bildung von Einheits- und Landgemeinden und das entsprechende Ziel der Fortentwicklung von Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden werden hierdurch jedoch nicht in Frage gestellt.

Der großzügigere zeitliche Rahmen für die flächendeckende Verwirklichung des Leitbildes und der Leitlinien, der mit einer stärkeren Fokussierung auf freiwillige Neugliederungen einhergeht, ist auch für die Anwendung der Leitlinien im Zeitraum der freiwilligen Strukturierungen von erheblicher Bedeutung.

So haben im Zuge der freiwilligen Neugliederungen auch Gemeinden Anträge auf Bildung von Strukturen gestellt, die – bezogen auf das Jahr 2035 – eine Einwohnerzahl von 6.000 noch nicht erreichen. In diesen Fällen haben sich Gemeinden zusammengefunden, um auf zum Teil drängende gegenwärtige sowie künftig zu erwartende Herausforderungen zu reagieren und ihre Leistungsfähigkeit durch die Bündelung ihrer Ressourcen und Kompetenzen zu steigern. Es stehen in diesen Fällen jedoch für die Bildung einer Einheits- oder Landgemeinde mit mindestens 6.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die nach den Leitlinien des Gesetzgebers Vorrang hat, im Rahmen der freiwilligen Strukturänderung nicht genügend oder keine entsprechenden Partner zur Verfügung.

Die Unterschreitung einer Einwohnerzahl von 6.000 führt nicht dazu, dass die hiervon betroffenen Neugliederungsanträge von vornherein keine Aussicht auf Erfolg haben. Die in den Leitlinien vorgesehene Mindesteinwohnerzahl stellt nach der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs ein Optimierungsgebot dar, bei dessen Anwendung die Besonderheiten jedes Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Abweichungen können oder müssen insbesondere dann zugelassen werden, wenn sie durch historische, wirtschaftliche, landsmannschaftliche, topografische oder landschaftliche Gesichtspunkte, die geografische Lage, die Siedlungsstruktur oder die Erfordernisse der Raumordnung begründet sind. Gleiches gilt bei besonderen Sachverhaltsgestaltungen, wenn keine sinnvolle neue Gebietsstruktur erkennbar ist, kein potenzieller Partner für eine Kommune mit Gebietsänderungsbedarf zu finden ist oder die Neugliederung zu einer flächenmäßigen Überdehnung führen würde, vergleiche bereits erwähntes Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017, S. 64.

Über solche besonderen Einzelfallgestaltungen hinaus sieht Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes auch die Umsetzung von Neugliederungen vor, bei denen die Einwohnerzahl von 6.000 erst durch weitere Gemeindegemeinschaften erreicht werden kann. Hierdurch kann die Leistungs- und Verwaltungskraft der beteiligten Gemeinden bereits jetzt verbessert werden. Die umliegenden Gemeinden werden infolge dieser Maßnahmen weder geschwächt noch in ihrer Entwicklung behindert. Für sie ist eine Neugliederung zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Die Leitlinie, dass die Bildung von Einheits- oder Landgemeinden mit einer Mindesteinwohnerzahl von 6.000 bezogen auf das Jahr 2035 Vorrang hat, wird damit nicht aufgegeben. Vielmehr erfolgt in den betreffenden Fällen eine freiwillige Neugliederung, die den Beschlüssen der antragstellenden Gemeinden Rechnung trägt und zugleich einen ersten Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur darstellt. Ausgehend von weiteren Neugliederungen zu einem späteren Zeitpunkt ist die Neugliederung der betroffenen Strukturen nicht als endgültig abgeschlossen zu betrachten. Ein Bestandsschutz kann insoweit erst nach Abschluss einer flächendeckenden Gemeindegebietsreform entstehen.

Der Landtag hat mit seinem Beschluss vom 13. Dezember 2017 über die Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen festgelegt, dass dem Prinzip der Freiwilligkeit bei der erforderlichen Stärkung der Strukturen eine hohe Bedeutung eingeräumt werden soll. Würde das vorliegende Gesetz grundsätzlich nur solche Neugliederungen beinhalten, welche die Einwohnerzahl von 6.000 erreichen, hätte dies zur Folge, dass alle übrigen sinnvollen, von den Gemeinden auf der Basis ihres Selbstverwaltungsrechts unter den derzeitigen Gegebenheiten freiwillig beschlossenen Neugliederungen nicht umgesetzt werden könnten. Dies könnte für die Gemeinden sowie für die rechtssichere und sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben erhebliche Nachteile haben und würde dem Prinzip der Freiwilligkeit nicht gerecht werden.

Neugliederungen, die von den Gemeinden beschlossen und beantragt werden, fußen auf ihrer verfassungsrechtlich verankerten Selbstverwaltungsgarantie. Das Recht der Gemeinden zur eigenverantwortlichen Regelung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft setzt notwendig voraus, dass diese eine Neugliederung anstoßen können, wenn sie nach einer kritischen Überprüfung ihrer Leistungsfähigkeit die Notwendigkeit einer Strukturänderung sehen. Nur so kann eine effektive und eigenverantwortliche Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten gewährleistet werden. Streben Gemeinden daher zu einem bestimmten Zeitpunkt ihre Neugliederung an, so ist dies mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

Nach der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs werden die Belange der kommunalen Selbstverwaltung durch freiwillige Zusammenschlüsse tendenziell in weniger einschneidender Weise betroffen als im Falle pflichtiger Neugliederungen.

Solche freiwilligen Zusammenschlüsse tragen nicht nur dem selbstbestimmten Willen der Gemeinden Rechnung. Sie sind vielmehr auch dann, wenn sie die vorrangig angestrebte Einwohnerzahl von mindestens 6.000 noch nicht erreichen, in der Regel geeignet, durch eine Ressourcenbündelung und Strukturvergrößerung die Leistungs- und Verwaltungskraft der Kommunen zu erhöhen. Sie ermöglichen in diesem Sinne im Vergleich zum Status quo eine Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft und sind daher ein Schritt in die richtige Richtung auf dem Weg zur Verwirklichung des gesetzgeberischen Leitbildes. Zugleich können solche Neugliederungen dazu beitragen, dass weitere potenzielle Partner für eine Erweiterung der neuen Struktur durch die positiven Erfahrungen der beteiligten Gemeinden motiviert werden, sich ebenfalls freiwillig zu einer Neugliederung zu entschließen. So kann gegebenenfalls auch in einem späteren weiteren Schritt auf freiwilliger Basis eine Einwohnerzahl von mindestens 6.000 erreicht werden, ohne dass es einer pflichtigen Regelung und somit eines erheblichen Eingriffs des Gesetzgebers in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden bedarf.

Die in Artikel 1 dieses Gesetzes geregelten Gemeindeneugliederungen lassen eine Steigerung der Leistungs- und Verwaltungskraft der betroffenen Gemeinden erwarten. Sie ermöglichen eine weitere Bündelung von Verwaltungskompetenz sowie der materiellen und finanziellen Ressourcen. Sie tragen dazu bei, auch unter Berücksichtigung der sich weiter verändernden Rahmenbedingungen kommunaler Selbstverwaltung künftig eine hinreichende Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu gewährleisten. Gleichzeitig beachten sie die Anforderungen an eine angemessene Ausübung der kommunalen Selbstverwaltung und der bürgerschaftlich-demokratischen Teilhabe.

Ausgehend von den vorangehenden Ausführungen erfolgen die Gemeindeneugliederungen nicht allein in einer quantifizierenden Betrachtung der Mindesteinwohnerzahl. Im Rahmen einer Abwägung der im jeweiligen Einzelfall bedeutsamen Gemeinwohlbelange und unter Beachtung von regionalen oder örtlichen Besonderheiten sprechen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls nach Maßgabe des Artikels 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie § 9 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 ThürKO für die in diesem Gesetz vorgesehenen Neugliederungen, wobei den Kriterien im Einzelfall jeweils eine unterschiedliche Bedeutung zukommen kann.

Die voranstehenden Erwägungen gelten entsprechend für die Leitlinie, dass jede Gemeinde so strukturiert sein soll, dass sie die Funktion eines Zentralen Ortes wahrnehmen kann.

Die beantragten Bestandsänderungen bedürfen nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie nach § 9 Abs. 3 Satz 1 ThürKO einer gesetzlichen Regelung. Das Gleiche gilt nach § 92 Abs. 3 ThürKO für Gebietsänderungen von Landkreisen, falls diese gegen ihren Willen erfolgen. Die Änderung von Verwaltungsgemeinschaften erfordert nach § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO ebenfalls ein Gesetz.

Die Neugliederungsmaßnahmen werden durch Finanzhilfeeinstrumente begleitet, die im Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (ThürGFFG) vom 11. Mai 2021 (GVBl. S. 231) in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind. Weitere ergänzende Finanzhilfen sind in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen.

V. Sonstiges

In der nachfolgenden Begründung zu den einzelnen Bestimmungen des Artikels 1 werden unter anderem Einwohnerzahlen und die Verschuldung je Einwohnerin und Einwohner sowie die Steuereinnahmen je Einwohnerin und Einwohner dargestellt.

Die Angaben zu den aktuellen Einwohnerzahlen von Gemeinden und Landkreisen ergeben sich aus der vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungsstatistik zum 31. Dezember 2024. Soweit Einwohnerzahlen der Gemeinden für das Jahr 2035 angegeben werden, basieren diese auf der am 4. November 2025 veröffentlichten 2. Gemeindebevölkerungsvorausberechnung beziehungsweise im Fall der kreisfreien Stadt Weimar auf der am 30. März 2026 veröffentlichten 4. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik.

Die Angaben zum Schuldenstand je Einwohnerin und Einwohner sind der Veröffentlichung des Landesamtes für Statistik „Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände zum 31. Dezember 2024“ entnommen und dienen allein der Darstellung der aktuellen finanziellen Situation der jeweiligen Gemeinde. Allein aus diesen aktuellen statistischen Daten lässt sich eine eventuelle finanzielle Förderung der einzelnen Gemeindeneugliederung nicht ableiten, da die Ermittlung der besonderen Entschuldungshilfe nach § 4 ThürGFFG erfolgt. Hinsichtlich der Herangehensweise und Begründung zur Bestimmung der besonderen Entschuldungshilfe wird

auf die Begründung der Bestimmung zur besonderen Entschuldungshilfe (Zu § 3) in der Landtagsdrucksache 7/1719 verwiesen. Der angegebene Landesdurchschnitt bildet die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung aller Gemeinden in Thüringen einschließlich der kreisfreien Städte ab.

Die Angaben zu den Steuereinnahmen je Einwohnerin und Einwohner wurden der Veröffentlichung des Landesamtes für Statistik „Steuereinnahmen der Gemeinden nach der Art der Steuer in Thüringen“ mit dem aktuellsten Stand vom 31. Dezember 2023 entnommen. Der angegebene Landesdurchschnitt bildet die Höhe der durchschnittlichen Pro-Kopf-Steuereinnahmen aller Gemeinden in Thüringen einschließlich der kreisfreien Städte ab.

Die Angaben zu den Schuldenständen und Steuereinnahmen der Gemeinden sind jeweils auf ganze Euro gerundet.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Zweites Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026):

Zu § 1 (Stadt Dornburg-Camburg und Gemeinde Wichmar - Saale-Holzland-Kreis -):

Die Gemeinde Wichmar (225 Einwohnerinnen und Einwohner) wird aufgelöst und in die Stadt Dornburg-Camburg (5.289 Einwohnerinnen und Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Dornburg-Camburg ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde. Die Eingliederung erfolgt unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft „Dornburg-Camburg“.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Dornburg-Camburg und der Gemeinde Wichmar liegen vor. Darüber hinaus haben der Stadtrat und der Gemeinderat einen Eingliederungsvertrag beschlossen, welcher im Anschluss von den Bürgermeistern unterzeichnet wurde.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 4.920. Die vergrößerte Stadt Dornburg-Camburg wird die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 somit nicht erreichen.

Gleichwohl stellt die beantragte Eingliederung der Gemeinde Wichmar in die Stadt Dornburg-Camburg einen ersten Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar, der von den beteiligten Gemeinden auf freiwilliger Grundlage angestrebt wird.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der Stadt Dornburg-Camburg und der Gemeinde Wichmar werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gebietskörperschaften vorhanden Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungsfähigkeit der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine verbesserte Aufgabewahrnehmung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Strukturänderung dient somit den Zielen des Leitbildes für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen und bildet einen ersten Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur.

Für eine bereits zum jetzigen Zeitpunkt leitliniengerechte Struktur fehlen der Stadt Dornburg-Camburg und der Gemeinde Wichmar derzeit weitere Partner, die bereit sind, sich freiwillig an der kommunalen Neugliederung zu beteiligen. Perspektivisch ist jedoch eine ergänzende Neugliederung mit benachbarten Gemeinden möglich.

Die Stadt Dornburg-Camburg ist in der derzeit geltenden Fassung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 als Grundzentrum ausgewiesen.

Die Stadt Dornburg-Camburg und die Gemeinde Wichmar verfügen über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet und weisen insbesondere infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, wirtschaftliche und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Gemeinde Wichmar wird im Norden, Westen und Süden von der Stadt Dornburg-Camburg mit einem gemeinsamen Grenzverlauf von etwa 9,8 Kilometer Gesamtlänge umschlossen. Durch die Eingliederung entsteht ein zusammenhängendes Gemeindegebiet mit einer Gesamtfläche von etwa 3.600 Hektar, wobei sich für das Gebiet der Stadt Dornburg-Camburg eine sinnvolle Zusammenführung der beiden bisher räumlich weitgehend separierten Gemeindeflächen ergibt.

Die Stadt Dornburg-Camburg und die Gemeinde Wichmar verfügen über umfangreiche landschaftliche und topographische Gemeinsamkeiten, wobei eine enge Verbindung insbesondere aus der Zugehörigkeit wesentlicher Teile ihrer Gemeindegebiete zu dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 32 „Mittleres Saaletal zwischen Göschwitz und Camburg“ folgt.

Die Gemeinde Wichmar ist über die Kreisstraße K 145 und die Bundesstraße B 88 an die Ortsteile Camburg und Dornburg der Stadt Dornburg-Camburg angebunden. Die straßenseitige Entfernung beträgt rund vier beziehungsweise sechs Kilometer. Die weiteren Ortsteile der Stadt sind über Landes- und Kreisstraßen erreichbar.

Über die Buslinie 420 bestehen mehrmals tägliche Verbindungen des ÖPNV zwischen Wichmar und verschiedenen Ortsteilen der Stadt Dornburg-Camburg. Die Fahrzeit nach Camburg, dem Sitz der Stadtverwaltung, beläuft sich auf 6 Minuten. Über die Bahnhöfe in den Ortsteilen Camburg und Dornburg besteht eine Anbindung an die Bahnstrecke Saalfeld - Jena - Leipzig/Halle.

Beide antragstellenden Gemeinden weisen eine langjährige verwaltungsstrukturelle Verflechtung im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft „Dornburg-Camburg“ auf, der sie seit dem Jahr 2005 angehören. Darüber hinaus existiert eine interkommunale Zusammenarbeit auf Basis der Hilfeleistungsvereinbarung zwischen den Feuerwehren der Gemeinde Wichmar und der Stadt Dornburg-Camburg sowie im Bereich der Versorgung mit Kindertagesstätten.

Die Gemeinde Wichmar ist dem Grundversorgungsbereich des Grundzentrums „Dornburg-Camburg“ zugeordnet. Sowohl die Gemeinde Wichmar als auch die Stadt Dornburg-Camburg gehören nach der derzeit geltenden Fassung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 zum Mittelbereich der kreisfreien Stadt Jena, die als Oberzentrum ausgewiesen ist.

Die Stadt Dornburg-Camburg verfügt als Grundzentrum über verschiedene Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungseinrichtungen, die auch von der Einwohnerschaft der Gemeinde Wichmar genutzt werden. Hierzu zählen unter anderem drei Lebensmittelmärkte, mehrere Bäckereifilialen, ein Optiker, zwei Friseure, ein Baumarkt und verschiedene Firmen für Haustechnik. Darüber hinaus stehen in der Stadt Dornburg-Camburg verschiedene Freizeitangebote auch für die Einwohnerschaft der Gemeinde Wichmar zur Verfügung, darunter ein Freibad, Sportplätze sowie zwei Kanu-Anlegestellen.

Auch im Bereich der touristischen Angebote und Infrastruktur bestehen Verflechtungen zwischen den antragstellenden Gemeinden. Die Stadt Dornburg-Camburg und die Gemeinde Wichmar werden von dem im Regionalplan Ostthüringen ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Saaleland/Thüringer Holzland erfasst. Hierbei kommt der Stadt Dornburg-Camburg eine überörtlich bedeutsame Tourismusfunktion zu, die insbesondere durch die Dornburger Schlösser sowie die historischen Stadtkerne, Wander- und Radwege, Museen und den Wassertourismus geprägt wird. Der entlang der Saale verlaufende Saaleradweg quert ebenso wie der Fernwanderweg Feengrotten-Kyffhäuser die Gemeindegebiete von Wichmar und Dornburg-Camburg.

Beide antragstellenden Gemeinden sind Mitglieder im Zweckverband JenaWasser, der die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung übernommen hat. Zudem sind beide Gemeinden Mitglieder im Gewässerunterhaltungsverband Untere Saale/Roda.

Die Stadt Dornburg-Camburg betreibt mehrere kommunale Kindertageseinrichtungen, die auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen auch von Kindern aus der Gemeinde Wichmar genutzt werden. Zudem besuchen schulfähige Kinder aus der Gemeinde Wichmar die Grund- oder Realschule in der Stadt Dornburg-Camburg, da beide Gemeinden zum Schulbezirk der Grundschule Camburg sowie im weiterführenden Bereich zur Regelschule Dorndorf gehören.

Im Bereich Brandschutz erfolgt eine enge Zusammenarbeit der beiden antragstellenden Gemeinden auf der Basis einer Hilfeleistungsvereinbarung. Beide Gemeinden verfügen über Feuerwehrvereine, die gemeinsam die Freiwillige Feuerwehr unterstützen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Stadt Dornburg-Camburg 1.562 Euro und liegt damit über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 368 Euro. Die Gemeinde Wichmar ist schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohnerin und Einwohner betragen in der Stadt Dornburg-Camburg 960 Euro und in der Gemeinde Wichmar 410 Euro. Damit liegen die Steuereinnahmen je Einwohnerin und Einwohner in beiden Gemeinden unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 1057 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Eingliederung der Gemeinde Wichmar in die Stadt Dornburg-Camburg gesteigert werden kann.

Die Nachbargemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft „Dornburg-Camburg“ werden durch die beantragte Strukturänderung nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Ihnen verbleiben ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung.

Die Stadt Dornburg-Camburg und die Gemeinde Wichmar befinden sich in räumlicher Nähe zur kreisfreien Stadt Jena und sind dem Mittelbereich dieses Oberzentrums zugeordnet. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere auch die Belange der kreisfreien Stadt Jena zu berücksichtigen.

Wesentliche Bedenken gegen die beantragte Neugliederung ergeben sich hierbei nicht. Durch die Eingliederung der Gemeinde Wichmar in die Stadt Dornburg-Camburg sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange und Entwicklungsmöglichkeiten der kreisfreien Stadt Jena einschließlich ihrer Funktionen als Oberzentrum erkennbar. Demgegenüber sprechen gewichtige Gesichtspunkte des öffentlichen Wohls, insbesondere die engen Verflechtungsbeziehungen zwischen den antragstellenden Gemeinden, für die beantragte Neugliederung. Nicht zuletzt mit Blick auf die räumliche Lage der Gemeinde Wichmar stellt ihre Eingliederung in die Stadt Dornburg-Camburg die naheliegendste Neugliederungsoption dar.

Zu § 2 (Städte Gefell und Hirschberg - Saale-Orla-Kreis -):

Zu Absatz 1:

Die Stadt Gefell (2.344 Einwohnerinnen und Einwohner) und die Stadt Hirschberg (2.105 Einwohnerinnen und Einwohner) werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Städte wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Städte.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Gefell und der Stadt Hirschberg liegen vor. Darüber hinaus wurde ein von den Stadträten beschlossener und von den Bürgermeistern unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 4.140. Sie erreicht damit nicht die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die beantragte Neugliederung stellt jedoch einen ersten Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar, der von den beteiligten Gemeinden auf freiwilliger Grundlage angestrebt wird.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Strukturänderung ist auf die Bündelung der bei den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen gerichtet, um auf diesem Wege die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungsstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit den Zielen des Leitbildes der Gemeindegebietsreform und bildet einen wesentlichen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur.

Im Rahmen der freiwilligen Neugliederung fehlen den beteiligten Gemeinden, auch auf Grund ihrer grenznahen Lage, derzeit weitere Partner, um eine einwohnerstärkere, leitliniengerechte Gemeinde zu bilden. Perspektivisch ist eine weitere Neugliederung mit benachbarten Gemeinden möglich, wobei primär die Stadt Tanna in Betracht kommt.

Die Städte Gefell und Hirschberg sind in der derzeit geltenden Fassung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 gemeinsam mit der Stadt Tanna als funktionsteiliges Grundzentrum ausgewiesen. Die drei Städte bilden einen Grundversorgungsbereich, der wiederum zum Mittelbereich der als Mittelzentrum ausgewiesenen Stadt Schleiz gehört.

Die benachbarten Städte Gefell und Hirschberg verfügen über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet und weisen über die gemeinsamen grundzentralen Funktionen hinaus insbesondere infrastrukturelle, verwaltungsbezogene, gesellschaftliche und kulturelle Verflechtungsbeziehungen auf.

Mit einer Entfernung zwischen den beiden Stadtzentren von rund fünf Kilometern weisen die Städte Gefell und Hirschberg eine räumliche Nähe zueinander auf. Ihre Ortsteile sind über die Kreisstraßen K 309, K 554 und K 565, die Landesstraße L 1091 sowie über die Bundesstraße B 2 verkehrsgünstig miteinander verbunden. Die Fahrzeit zwischen den Zentren der beiden Städte beträgt im motorisierten Individualverkehr rund sieben Minuten. Über die Anschlussstelle Bad Lobenstein im westlichen Stadtgebiet von Gefell besteht eine Anbindung an die

Bundesautobahn A 9. Über verschiedene Buslinien bestehen mehrmals tägliche Verbindungen des öffentlichen Personennahverkehrs zwischen den Ortsteilen der beiden Städte, wobei die Fahrzeit zwischen den beiden Hauptorten etwa zehn Minuten beträgt.

Die Städte Gefell und Hirschberg übernehmen nicht zuletzt aufgrund ihres Status als funktionsteiliges Grundzentren mit der Gemeinde Tanna die Grundversorgung vor Ort mit Gütern und Dienstleistungen sowie Bildung, Gesundheit und Freizeit. Dementsprechend verfügen sie über eine Vielzahl von Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Hierzu gehören unter anderem ein breites Angebot an Einkaufsmöglichkeiten, darunter Discounter, Apotheken, verschiedene Einzelhandelsgeschäfte, Bäckereien, Fleischereien und eine Tankstelle. Zudem wird die medizinische Versorgung durch Zahnärzte, eine allgemeinmedizinische Praxis sowie Praxen für Logo- und Physiotherapie gewährleistet. Darüber hinaus befindet sich in der Stadt Gefell ein Reha-Zentrum.

Verwaltungsseitig bestehen zwischen beiden Städten bereits Kooperationsstrukturen insbesondere im Bereich Meldewesen, im Brandschutz durch die Stützpunktfeuerwehr Süd sowie im Bauhofwesen. Zudem sind beide Städte gemeinsam in einer Reihe kommunaler Körperschaften, Verbände und Vereine vertreten oder Mitglied, unter anderem im Zweckverband Wasser/Abwasser Obere Saale sowie im Gewässerunterhaltungsverband Obere Saale.

Zwischen beiden Städten bestehen enge wirtschaftliche und arbeitsmarktbezogene Beziehungen. Größere Gewerbe- beziehungsweise Industriestandorte befinden sich nördlich der Stadt Gefell, nordwestlich der Stadt Hirschberg sowie zwischen beiden Städten mit dem für die Holzverarbeitung bedeutsamen Standort Hirschberg-Ullersreuth. Die Einwohnerinnen und Einwohner pendeln regelmäßig zwischen den Orten, sowohl zur Arbeit als auch zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen.

Sowohl im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen aus dem Jahr 2020 als auch im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen aus dem Jahr 2025 ist das Vorranggebiet Hirschberg festgelegt, welches gemarkungsübergreifend die antragstellenden Städte Hirschberg und Gefell erfasst.

Die überwiegende Zahl der Kinder aus beiden Städten wird an der Staatlichen Grundschule Gefell und an der Staatlichen Regelschule Hirschberg unterrichtet. Zwischen den Städten Gefell und Hirschberg erfolgen gegenseitige Unterstützungsleistungen unter anderem im Bereich der Kinderbetreuung und der Schulen.

Die Städte Gefell und Hirschberg teilen eine gemeinsame geschichtliche und kulturelle Entwicklung im Grenzgebiet zu Bayern und Sachsen. Traditionen, Vereinswesen, kirchliche Bindungen und regionale Identität sind eng miteinander verwoben. Das gesellschaftliche Leben ist durch zahlreiche gemeinsame Vereine, Veranstaltungen und Initiativen geprägt. Zudem arbeiten die Städte Gefell und Hirschberg auch im Bereich der Feuerwehr, der Senioren- und Jugendarbeit, der Sport- und Kultureinrichtungen sowie der Friedhofsverwaltung eng zusammen.

Die Städte Gefell und Hirschberg sind Mitglieder des Tourismusverbandes Rennsteig-Saaleland e. V. und Bestandteil des Naturparkes Thüringer Schiefergebirge - Obere Saale.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Stadt Gefell 498 Euro und in der Stadt Hirschberg 1.306 Euro. Sie liegt damit in beiden Städten über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 368 Euro.

Die Steuereinnahmen je Einwohnerin und Einwohner betragen in der Stadt Gefell 688 Euro und in der Stadt Hirschberg 2.299 Euro. Sie liegen damit in der Stadt Gefell unter und in der

Stadt Hirschberg über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 1.057 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Bildung der Stadt Gefell-Hirschberg gesteigert werden kann.

Im Rahmen der Gemeinwohlabwägung sind auch die Belange der umliegenden Gemeinden zu berücksichtigen, darunter insbesondere der Stadt Tanna, die gemeinsam mit den Städten Gefell und Hirschberg ein funktionstelliges Grundzentrum bildet, der nördlich gelegenen und als Mittelzentrum ausgewiesenen Stadt Schleiz, deren Mittelbereich die Städte Gefell und Hirschberg angehören sowie der westlich angrenzenden und ebenfalls als Mittelzentrum ausgewiesenen Stadt Bad Lobenstein. Es ist nicht erkennbar, dass diese Städte durch die beantragte Gemeindeneubildung erheblich beziehungsweise strukturell geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert werden.

Zu Absatz 2:

Der nach Absatz 2 bestimmte Name der Gemeinde entspricht dem Antrag der beteiligten Städte Gefell und Hirschberg. Die neu gebildete Gemeinde ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen, da die Städte Gefell und Hirschberg bereits das Stadtrecht besitzen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Gemeinde.

Zu Absatz 4:

Die Städte Gefell und Hirschberg haben im Rahmen ihres Neugliederungsantrags und ihres Neugliederungsvertrags den Willen bekundet, auf der Grundlage von § 45 Abs. 9 ThürKO auf die in § 45 Abs. 8 ThürKO vorgesehene gesetzliche Einführung der Ortsteilverfassung für das jeweilige Gebiet der aufgelösten Städte Gefell und Hirschberg sowie die Überleitung der bisherigen Bürgermeister und der bisherigen Stadtratsmitglieder in die Ämter der Ortsteilbürgermeister und Ortsteilratsmitglieder zu verzichten. Stattdessen sollen die gemäß den Hauptsatzungen in der aufgelösten Stadt Gefell und der aufgelösten Stadt Hirschberg bestehenden Ortsteile mit Ortsteilverfassung einschließlich ihrer Ortsteilbürgermeister und Ortsteilratsmitglieder in die neu gebildete Stadt „Gefell-Hirschberg“ übergeleitet werden.

Zur Umsetzung dieses Antrags nach § 45 Abs. 9 ThürKO ist vorgesehen, dass § 45 Abs. 8 ThürKO für das Gebiet der aufgelösten Städte Gefell und Hirschberg keine Anwendung findet und stattdessen die bisherigen Ortsteilverfassungen der aufgelösten Städte Gefell und Hirschberg für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats fortbestehen.

Zu § 3 (Gemeinden Mellingen und Lehnstedt - Landkreis Weimarer Land -):

Die Gemeinde Lehnstedt (338 Einwohnerinnen und Einwohner) wird aufgelöst und in die Gemeinde Mellingen (1.949 Einwohnerinnen und Einwohner) eingegliedert. Die Gemeinde Mellingen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde. Die Eingliederung erfolgt unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft "Mellingen".

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden Mellingen und Lehnstedt liegen vor.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 2.400. Die vergrößerte Gemeinde Mellingen wird die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 somit nicht erreichen.

Keine der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden ist als zentraler Ort ausgewiesen. Alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ und somit auch die Gemeinden Mellingen und Lehnstedt gehören dem Grundversorgungsbereich sowie dem Mittelbereich der kreisfreien Stadt Weimar an, die als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ausgewiesen ist.

Die beantragte Eingliederung der Gemeinden Lehnstedt in die Gemeinde Mellingen stellt gleichwohl, nach der zum 1. Januar 2026 erfolgten Eingliederung der Gemeinden Mechelroda und Killiansroda in die Gemeinde Mellingen, einen weiteren Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar, der von den beteiligten Gemeinden auf freiwilliger Grundlage angestrebt wird.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Da freiwillige Neugliederungen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung tragen und in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten lassen, werden die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der Gemeinden Mellingen und Lehnstedt mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Nach der bereits umgesetzten Eingliederung der Gemeinden Killiansroda und Mechelroda in die Gemeinde Mellingen wird durch die nun beantragte Eingliederung der Gemeinde Lehnstedt eine weitere Leistungssteigerung und eine verbesserte Aufgabenwahrnehmung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung trägt somit erneut zu einer schrittweisen Entwicklung einer leitliniengerechten Struktur und der Verwirklichung des Leitbildes für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen bei.

Für eine bereits zum jetzigen Zeitpunkt leitliniengerechte Struktur fehlen den Gemeinden Mellingen und Lehnstedt derzeit weitere Partner, die bereit sind, sich freiwillig an der kommunalen Neugliederung zu beteiligen. Es sind perspektivisch jedoch weitere Neugliederungen mit benachbarten Gemeinden sowohl innerhalb als auch außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ möglich, wobei zur Stärkung des ländlichen Raumes zwischen den kreisfreien Städten Weimar und Jena insbesondere ein Zusammenschluss der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“, gegebenenfalls mit einzelnen Ausnahmen, in Betracht käme.

Die Gemeinden Mellingen und Lehnstedt verfügen über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet und weisen infrastrukturelle, verwaltungsmäßige und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Gemeinden Mellingen und Lehnstedt sind über die Kreisstraße 306 miteinander verbunden. Die straßenseitige Entfernung zwischen dem Hauptort der Gemeinde Mellingen und der Gemeinde Lehnstedt beträgt circa dreieinhalb Kilometer. Zudem sind die Gemeinden auch über den Radweg Thüringer Städtekette miteinander verbunden.

Die Gemeinde Mellingen ist sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen und verfügt über sieben Bushaltestellen. Die Anbindung der Gemeinde Lehnstedt ist mittels zweier Buslinien gegeben. Zudem befindet sich im nördlichen Bereich der Gemeinde Mellingen ein Bahnhof, auf dem die Regionalbahn zwischen den kreisfreien Städten Weimar und

Jena täglich mehrmals verkehrt, so dass für die Einwohnerschaft auch eine überörtliche Anbindung besteht.

Die Gemeinden Mellingen und Lehnstedt weisen sowohl untereinander als auch mit den übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ eine langjährige verwaltungsstrukturelle Verflechtung auf. Beide Gemeinden sind seit dem Jahr 1991 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft.

Zur Deckung des täglichen Bedarfs befinden sich in der Gemeinde Mellingen ein Lebensmittelmarkt mit Vollsortiment, mehrere Fleischereien und ein Autorasthof. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde Mellingen über eine Bankfiliale und eine Postfiliale, eine Hausarzt- und eine Zahnarztpraxis sowie eine Physiotherapie. Weitere Dienstleistungsangebote werden auf dem Gebiet der antragstellenden Gemeinden durch zahlreiche Handwerksbetriebe sowie durch Gaststätten und Pensionen bereitgestellt.

Die Gemeinde Mellingen verfügt über zwei große Gewerbegebiete, in denen sich zahlreiche Unternehmen verschiedener Branchen und Größen niedergelassen haben und mehr als 1.000 Beschäftigte einer Arbeit nachgehen. Die Gewerbebetriebe beschäftigen sowohl Einheimische als auch Einpendler, darunter auch Einwohnerinnen und Einwohner aus den Gemeinde Lehnstedt.

Die antragstellenden Gemeinden sind flächendeckend mit Breitbandinternet versorgt. Die Wasserversorgung wird für die Gemeinden über den Wasserversorgungszweckverband Weimar gewährleistet. Die Gemeinden Mellingen und Lehnstedt sind zudem seit dem 1. Januar 2024 Mitglied im Abwasserzweckverband Apolda, welcher flächendeckend für die Gebiete der beteiligten Gemeinden die Aufgabe der Abwasserentsorgung realisiert.

Die Gemeinde Lehnstedt ist Mitgliedsgemeinde der Zweckvereinbarung „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ zur Übertragung der Aufgabe auf die Verwaltungsgemeinschaft Mellingen. In Lehnstedt betreibt dieser Kindertagesstätten-Verbund einen Kindergarten mit 35 Betreuungsplätzen. Die Gemeinde Mellingen betreibt eine Kindertageseinrichtung mit einer Betriebserlaubnis für 88 Kinder in Trägerschaft des Trägerwerkes Soziale Dienste in Thüringen gGmbH. Mit anderen Kindergärten in der Verwaltungsgemeinschaft wird zusammengearbeitet und freie Kapazitäten werden gemeinsam ermittelt.

In der Gemeinde Mellingen befinden sich eine Grundschule und ein Gymnasium. Die Gemeinde Lehnstedt ist dem Schulbezirk des Staatlichen Grundschulverbundes in Großschwabhausen zugehörig. Die Schülerinnen und Schüler können weiterführend die Regelschule in der ebenfalls der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ angehörenden Gemeinde Magdala oder das Gymnasium in der Gemeinde Mellingen besuchen.

Die Freiwillige Feuerwehr Mellingen ist Teil des Katastrophenschutzzugs „Retten“ des Landkreises Weimarer Land und gilt als Schwerpunktfeuerwehr. Aufgrund dessen und der Ausstattung mit Tanklöschfahrzeugen wird die Feuerwehr auch überörtlich alarmiert. Die Gemeinde Lehnstedt verfügt ebenfalls über eine freiwillige Feuerwehr, welche die Aufgabe des Brand- und Katastrophenschutzes in der Gemeinde erfüllt. Im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes findet eine enge Zusammenarbeit der Gemeinden Mellingen und Lehnstedt statt.

Das gesellschaftliche Leben in den Gemeinden findet in den ortsansässigen Vereinen und Gruppen statt, beispielsweise im Traditionsverein und Faschingsverein, im Feuerwehrverein Lehnstedt, in der Kirchgemeinde St. Georg und im Mellinger Gesangsverein Liedertafel. Alle Vereine haben Verbindungen zu Partnervereinen im Umfeld.

Der in der Gemeinde Mellingen ansässige Sportverein SSV Blau-Gelb Mellingen-Taubach e. V. ist mit mehr als 400 Mitgliedern in sieben Abteilungen einer der größten Sport- und Spielvereine im Landkreis Weimar Land und ermöglicht den Einwohnerinnen und Einwohnern der antragstellenden sowie der benachbarten Gemeinden eine Vielzahl von sportlichen Aktivitäten. Der Verein fördert zudem die Jugendarbeit und trägt somit stark zur Integration von Kindern und Jugendlichen bei. Das sportliche Angebot wird ergänzt durch einen Spiel- und Bolzplatz in der Gemeinde Lehnstedt.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Gemeinde Lehnstedt 304 Euro und in der Gemeinde Mellingen unter Berücksichtigung der Schuldenstände der bereits eingegliederten Gemeinden Mechelroda und Kiliansroda 11 Euro. Sie liegt somit jeweils unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 368 Euro.

Die Steuereinnahmen je Einwohnerin und Einwohner betragen in der Gemeinde Mellingen unter Berücksichtigung der Steuereinnahmen der bereits eingegliederten Gemeinden Mechelroda und Kiliansroda 1.906 Euro und in der Gemeinde Lehnstedt 618 Euro. Damit liegen die Steuereinnahmen je Einwohnerin und Einwohner in der Gemeinde Mellingen über und in der Gemeinde Lehnstedt unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 1.057 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Eingliederung der Gemeinde Lehnstedt in die Gemeinde Mellingen gesteigert werden kann.

Die Nachbargemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ werden durch die beantragte Strukturänderung nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Den benachbarten Mitgliedsgemeinden verbleiben ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung. Ebenso sind keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die benachbarte Stadt Blankenhain ersichtlich, die in der derzeit geltenden Fassung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 als Grundzentrum ausgewiesen ist.

Mit Blick auf die räumliche Lage der antragstellenden Gemeinden und deren Zugehörigkeit zum Grundversorgungsbereich und Mittelbereich der kreisfreien Stadt Weimar sind auch die Belange der kreisfreien Stadt Weimar sowie darüber hinaus die Belange der an die Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ angrenzenden kreisfreien Stadt Jena (Oberzentrum) zu berücksichtigen. Wesentliche Bedenken gegen die beantragte Neugliederung ergeben sich insoweit nicht. Durch die beantragte Eingliederung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange und die Entwicklungsmöglichkeiten der kreisfreien Stadt Weimar einschließlich ihrer Funktionen als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ersichtlich. Gleiches gilt hinsichtlich der Belange und Entwicklungsmöglichkeiten der kreisfreien Stadt Jena einschließlich ihrer Funktionen als Oberzentrum. Demgegenüber sprechen gewichtige Gesichtspunkte des öffentlichen Wohls, insbesondere die engen Verflechtungsbeziehungen zwischen den Gemeinden Mellingen und Lehnstedt für die beantragte Neugliederung.

Zu § 4 (Kreisfreie Stadt Weimar und Gemeinde Vollersroda, Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ - kreisfreie Stadt Weimar, Landkreis Weimarer Land -):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Gemeinde Vollersroda (206 Einwohnerinnen und Einwohner) wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ ausgegliedert, aufgelöst und in die benachbarte kreisfreie Stadt Weimar (65.954 Einwohnerinnen und Einwohner) eingegliedert. Die kreisfreie Stadt Weimar ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der kreisfreien Stadt Weimar und der Gemeinde Vollersroda liegen vor.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 63.470 und liegt deutlich über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die kreisfreie Stadt Weimar ist in der derzeit geltenden Fassung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ausgewiesen. Die Gemeinde Vollersroda ist bereits dem Grundversorgungsbereich sowie dem Mittelbereich der kreisfreien Stadt Weimar zugeordnet. Die beantragte Eingliederung der Gemeinde Vollersroda unterstützt die zentralörtliche Entwicklung der kreisfreien Stadt Weimar und dient dem in den Leitlinien festgelegten Ziel, Ober- und Mittelzentren durch die Eingliederung von Umlandgemeinden zu stärken.

Die kreisfreie Stadt Weimar und die Gemeinde Vollersroda sind benachbart und weisen unter anderem infrastrukturelle, verwaltungsbezogene, gesellschaftliche und touristische Verflechtungsbeziehungen auf.

Mit einer gemeinsamen Gemeindegrenze von circa vier Kilometern grenzt die Gemeinde Vollersroda südlich an die Stadtgrenze der kreisfreien Stadt Weimar an und wird überwiegend von deren Gebiet umschlossen. Zwischen der kreisfreien Stadt Weimar und der Gemeinde Vollersroda besteht über die Belvederer Allee eine direkte straßenseitige Verbindung, wobei die Entfernung von Vollersroda bis zum Zentrum von Weimar rund sechs Kilometer beträgt. Zudem besteht mehrmals täglich eine Busanbindung über die Stadtbuslinie 6, so dass zwischen dem Zentrum Weimars und Vollersroda eine gute Erreichbarkeit im öffentlichen Personennahverkehr mit einer Fahrzeit von circa 20 Minuten gewährleistet ist.

Die kreisfreie Stadt Weimar stellt als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums einen wichtigen Standort für Wirtschaft, Handel und Dienstleistungen, Verkehr, Kultur und Wissenschaft dar und ist damit von überregionaler Bedeutung. Auch die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Vollersroda nutzen aufgrund der Nähe zur kreisfreien Stadt Weimar naturgemäß die städtischen Versorgungsangebote, beispielsweise die Einkaufs-, Freizeit- und Kulturangebote sowie die ärztliche Versorgung.

Die Gemeinde Vollersroda hat eine seit dem Jahr 1991 bestehende verwaltungsstrukturelle Verflechtung mit der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ und deren Mitgliedsgemeinden. Gleichwohl bestehen auf der Verwaltungsebene auch Verbindungen mit der kreisfreien Stadt Weimar. So wurden über eine Zweckvereinbarung die Aufgaben der Gemeinde Vollersroda im Bereich des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe an die kreisfreie Stadt Weimar übertragen.

Sowohl die kreisfreie Stadt Weimar als auch die Gemeinde Vollersroda gehören dem Wasserversorgungszweckverband Weimar an. Die Abwasserentsorgung wird in der Gemeinde Vollersroda aktuell durch einen Eigenbetrieb wahrgenommen. Die künftige Erfüllung der Aufgabe der Abwasserentsorgung und die Bewältigung der notwendigen hohen Investitionen in diesem Bereich werden durch die beantragte Eingliederung in die kreisfreie Stadt Weimar absehbar erleichtert.

In der Gemeinde Vollersroda sind eine geringe Anzahl kleinerer Betriebe ansässig. Die kreisfreie Stadt Weimar verfügt über mehrere Gewerbe- und Industriestandorte, unter anderem im Ortsteil Legefild. Diese bieten Arbeitsplätze auch für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Vollersroda.

Die kreisfreie Stadt Weimar hält neben Kindertagesstätten alle Schularten vor. Derzeit besuchen die Kinder aus Vollersroda überwiegend die Schule und die Kindertagesstätte in Mellingen. Ein Teil der Kinder aus Vollersroda geht jedoch bereits in der kreisfreien Stadt Weimar zur Schule.

Die kreisfreie Stadt Weimar und die Gemeinde Vollersroda liegen nach dem Regionalplan Mittelthüringen teilweise im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Ilmtal. Enge Verbindungen im Bereich Tourismus bestehen unter anderem durch den „Goethe-Erlebnisweg“ zwischen Weimar und Großkochberg, der auch durch die Gemeinde Vollersroda verläuft sowie den „Thüringer Drei-Türme-Weg“ und den Radwanderweg von Possendorf über Vollersroda nach Buchfahrt.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der kreisfreien Stadt Weimar 550 Euro. Sie liegt damit über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt aller Gemeinden in Thüringen von 368 Euro und zugleich über dem Durchschnitt der kreisfreien Städte in Thüringen von 269 Euro. Die Gemeinde Vollersroda ist schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohnerin und Einwohner betragen in der kreisfreien Stadt Weimar 913 Euro und in der Gemeinde Vollersroda 495 Euro. Damit liegen die Steuereinnahmen je Einwohnerin und Einwohner in der kreisfreien Stadt Weimar und in der Gemeinde Vollersroda unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt aller Gemeinden in Thüringen von 1.057 Euro sowie in der kreisfreien Stadt Weimar zugleich unter dem Durchschnitt der kreisfreien Städte in Thüringen von 1.224 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die kreisfreie Stadt Weimar eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge auch nach Eingliederung der Gemeinde Vollersroda rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen. Zugleich bietet die Neugliederung die Möglichkeit, die bisherigen Aufgaben der Gemeinde Vollersroda dauerhaft in einer sehr leistungs- und verwaltungsstarken kommunalen Struktur zu erfüllen.

Da die Gemeinde Vollersroda für die Umsetzung der Neugliederung aus der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ auszugliedern und diese somit zu verkleinern ist, sind auch die Belange der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ und ihrer weiteren Mitgliedsgemeinden zu berücksichtigen.

Durch die Ausgliederung der Gemeinde Vollersroda aus der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ wird sich deren Einwohnerzahl von aktuell 8.202 auf 7.996 reduzieren. Es ist nicht zu erwarten, dass sich hierdurch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft und ihrer Mitgliedsgemeinden ergeben. Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Verwaltungsgemeinschaft durch die Strukturänderung nur rund 2,5 Prozent ihrer Einwohnerschaft verliert und die mit der Einwohnerverringerung verbundenen Einnahmeverluste für die Verwaltungsgemeinschaft daher voraussichtlich eher gering sind. Im Ergebnis überwiegen die für die Gemeindeneugliederung sprechenden Belange des öffentlichen Wohls die für die Verwaltungsgemeinschaft eintretenden Nachteile erheblich.

Die übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ werden durch die beantragte Strukturänderung nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Die in der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ verbleibenden Gemeinden werden zusammen im Jahr 2035 ohne die Gemeinde Vollersroda voraussichtlich 7.720 Einwohnerinnen und Einwohner haben. Insoweit besteht für diese auch künftig die Möglichkeit, sich zu einer leitliniengerechten Gemeindestruktur zusammenzufinden.

Zwischen der Gemeinde Vollersroda und den anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ bestehen bereits durch die langjährige Verbundenheit in der Verwaltungsgemeinschaft enge Verflechtungen, insbesondere auf der Verwaltungsebene. Die Verflechtungsbeziehungen der Gemeinde Vollersroda in Richtung der kreisfreien Stadt Weimar sind jedoch so weit ausgeprägt, dass eine Eingliederung der Gemeinde Vollersroda in die kreisfreie Stadt Weimar grundsätzlich gerechtfertigt ist. Zudem wird bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die freiwilligen Neugliederungsbeschlüsse der Gemeinde Vollersroda und der kreisfreien Stadt Weimar werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Durch die Neugliederung sind – nicht zuletzt aufgrund der Lage und der geringen Größe der Gemeinde Vollersroda – auch keine negativen Auswirkungen auf die östlich gelegene kreisfreie Stadt Jena einschließlich ihrer Funktion als Oberzentrum sowie die südlich gelegenen Grundzentren Bad Berka und Blankenhain erkennbar.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 werden im Zuge der Eingliederung der bisher kreisangehörigen Gemeinde Vollersroda in das kreisfreie Gebiet der Stadt Weimar die Grenzen des Landkreises Weimarer Land entsprechend geändert. Hieran anknüpfend findet zwischen dem Landkreis Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Weimar eine Auseinandersetzung nach § 14 statt.

Der Wechsel des Gebietes der Gemeinde Vollersroda in die kreisfreie Stadt Weimar stellt sich rechtlich als Änderung des Gebietes des Landkreises Weimarer Land dar. Diese Gebietsänderung ist nach Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 92 Abs. 1 ThürKO aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich. Nach den für die Neugliederung von kreisangehörigen Gemeinden maßgebenden Leitlinien sind Landkreisgrenzen überschreitende Neugliederungen möglich, sofern leitbildgerechte Gemeindestrukturen entstehen und diese der Stärkung kreisfreier Städte nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall. Die Eingliederung der Gemeinde Vollersroda entspricht insbesondere der in den Leitlinien vorgesehenen Stärkung von Ober- und Mittelzentren und dient zugleich der Stärkung einer kreisfreien Stadt.

Die maßgeblichen Gründe des öffentlichen Wohls sind insbesondere die mit der Eingliederung ermöglichte Verbesserung der finanziellen und personellen Leistungskraft der Gemeindestruktur hinsichtlich des Gebietes der beteiligten Gemeinde Vollersroda, die Stärkung der kreisfreien Stadt Weimar als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums, die Verflechtungsbeziehungen der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden und die auf dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht fußenden, mit einem besonderen Gewicht berücksichtigten Neugliederungsbeschlüsse der Antragsteller.

Auf Seiten des Landkreises Weimarer Land sind insbesondere die Auswirkungen des mit der Strukturänderung verbundenen Einwohner- und Gebietsverlustes zu berücksichtigen.

Der Landkreis Weimarer Land verfügt derzeit über rund 82.000 Einwohnerinnen und Einwohner und verliert mit der Neugliederung 206 Einwohnerinnen und Einwohner, also vergleichsweise geringe 0,25 Prozent seiner Bevölkerung. Anhaltspunkte dafür, dass durch die Kreisgebietsänderung der räumliche und landesplanerische Zusammenhang des Kreisgebietes des Landkreises Weimarer Land, dessen wirtschaftliche und finanzielle Leistungskraft oder die Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben unzumutbar beeinträchtigt wird, sind nicht erkennbar. Zudem werden die finanziellen Nachteile des Einwohnerverlustes durch die in § 21 vorgesehene Kompensation abgedeckt.

Im Rahmen der erforderlichen Gemeinwohlabwägung überwiegen damit die Belange, die unter Zugrundelegung des Freiwilligkeitsprinzips für die beantragte Eingliederung der Gemeinde Vollersroda in die kreisfreie Stadt Weimar sprechen, diejenigen Gemeinwohlg Gesichtspunkte, die für einen Verzicht auf diese Strukturänderung und eine Beibehaltung des Status quo sprechen könnten.

Der Landkreis Weimarer Land hat sich bislang nicht zu der beantragten Eingliederung der Gemeinde Vollersroda in die kreisfreie Stadt Weimar positioniert. Ihm wird im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens zu dem vorliegenden Gesetzentwurf die Möglichkeit eingeräumt, dem Gesetzgeber seinen Standpunkt hierzu darzulegen.

Zu Absatz 4:

Dieser Absatz regelt, dass zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ und der kreisfreien Stadt Weimar als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Vollersroda eine Auseinandersetzung nach § 13 stattzufinden hat. Sollten die Beteiligten eine Vermögensaufteilung vorliegend nicht anstreben, kann nach § 13 Abs. 2 Satz 3 in dem Auseinandersetzungsvertrag geregelt werden, dass keine Aufteilung von Vermögen vorgenommen werden soll.

Zu § 5 (Weitere Neugliederungen):

Die Neugliederung der Gemeindestrukturen im Rahmen dieses Gesetzes sowie weiterer perspektivisch folgender Neugliederungsmaßnahmen soll zur Schaffung einer landesweit ausgeglichenen und leitbildgerechten Gesamtstruktur führen.

Freiwillige Gemeindeneugliederungen, die im Zuge dieses Gemeindeneugliederungsgesetzes gebildet werden, können daher mit Blick auf das Ziel einer flächendeckenden Neugliederung der gemeindlichen Strukturen nicht in jedem Fall abschließenden Charakter haben. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass im Zuge späterer Neugliederungsmaßnahmen gegebenenfalls weitere Gemeinden den mit diesem Gesetz gebildeten Strukturen zugeordnet werden müssen, damit leitbildgerechte flächendeckende Gemeindegebietsstrukturen in Thüringen entstehen können. Das gilt sowohl für Eingliederungen von Gemeinden in die mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden als auch für Eingliederungen der mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden. Entsprechendes gilt für Zusammenschlüsse.

Keinen abschließenden Charakter haben insbesondere solche freiwilligen Neugliederungen, welche die Mindesteinwohnerzahl von 6.000 bezogen auf das Jahr 2035 nicht erreichen und daher nur als Schritt zu einer leitbild- und leitliniengerechten Gemeindestruktur zu betrachten sind.

Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass sich aus den Neugliederungen dieses Gesetzes ein Vertrauenstatbestand bei den neu gegliederten Gemeinden dahingehend bildet, dass zu dieser neuen Struktur keine weiteren Gemeinden zugeordnet werden können oder dass durch diese Neugliederungen ausgeschlossen wird, dass die neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen werden.

Zu § 6 (Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats):

Mit den Absätzen 1 bis 3 werden die Regelungen des § 9 Abs. 5 ThürKO in Verbindung mit § 128 ThürKO und § 37 Abs. 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530) in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt.

Die Bestimmungen gewährleisten, dass die Bürgerinnen und Bürger einer eingegliederten Gemeinde im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde durch ihre bei der letzten Gemeinderatswahl gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger oder deren Nachrückerinnen und Nachrücker entsprechend den Vorgaben des § 9 Abs. 5 Satz 1 bis 3 ThürKO angemessen repräsentiert werden.

Nach dem in Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 95 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verankerten verfassungsrechtlichen Grundsatz muss die gesamte Bevölkerung einer Gemeinde eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Dies führt jedoch nicht dazu, dass nach der Vergrößerung einer Gemeinde zwingend eine Neuwahl stattzufinden hat. Vielmehr ist der Gesetzgeber nach der obergerichtlichen Rechtsprechung, wie dem Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011, Aktenzeichen LVG 22/10, berechtigt, zur Vermeidung eines Eingriffs in die Wahlperiode der gewählten Gemeinde- oder Stadtratsmitglieder der aufnehmenden Gemeinde eine gesetzliche Regelung zu treffen, die eine Mindestrepräsentation und damit eine Annäherung an den von der Verfassung für den Normalfall vorgegebenen Zustand der Repräsentation aller Bürgerinnen und Bürger in der aufnehmenden Gemeinde ermöglicht.

Für den Fall der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde hat der Gesetzgeber in § 9 Abs. 5 Satz 1 und 2 ThürKO eine entsprechende allgemeine Entsenderregelung festgelegt. Das Verfahren der Erweiterung des Gemeinderates ist in § 9 Abs. 5 Satz 4 bis 6 ThürKO geregelt.

Nach § 9 Abs. 5 Satz 4 ThürKO stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der aufnehmenden Gemeinde die neuen Gemeinderatsmitglieder nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl in der eingegliederten Gemeinde entsprechend § 19 Abs. 6 und § 22 ThürKWG fest und macht die Feststellung entsprechend § 9 Abs. 6 ThürKWG öffentlich bekannt. Die Amtszeit der neuen Gemeinderatsmitglieder beginnt am Tag nach der Annahme des Amtes; die §§ 23 und 29 ThürKWG gelten entsprechend.

In § 22 Abs. 1 ThürKWG werden bei einer Verhältniswahl die Einzelheiten zur Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge geregelt. Die einem Wahlvorschlag danach zufallenden Sitze werden den im Wahlvorschlag enthaltenen Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zugewiesen. Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmzahl, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag nach § 22 Abs. 5 ThürKWG. Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als der Wahlvorschlag Bewerberinnen und Bewerber enthält, bleiben nach § 22 Abs. 4 ThürKWG die übrigen Sitze unbesetzt.

In § 9 Abs. 5 Satz 1 ThürKO in Verbindung § 128 ThürKO und § 37 Abs. 1 ThürKWG ist vorgesehen, dass sich die Anzahl der einrückenden Gemeinderatsmitglieder nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen richtet und dass insoweit der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung zugrunde zu legen ist, der vom Landesamt für Statistik früher als drei Monate vor dem Tag der Wahl der Gemeinderatsmitglieder zum Beginn der laufenden gesetzlichen Amtszeit veröffentlicht wurde. Maßgeblich ist daher vorliegend der Stand der Bevölkerung zum 30. Juni 2023.

Zu § 7 (Ortsrecht, Kreisrecht):

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung regelt die Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts in Fällen der Eingliederung von Gemeinden, bis es durch neues Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde ersetzt wird

oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Grundsätzlich ist das Ortsrecht spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 anzupassen.

Zugleich wird festgelegt, dass die Hauptsatzungen der einzugliedernden Gemeinden mit der Eingliederung außer Kraft treten. Für das einzugliedernde Gemeindegebiet gilt mit der Eingliederung die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde.

Zu Absatz 2:

Diese Bestimmung regelt die Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts im Fall eines Zusammenschlusses von Gemeinden zu einer neuen Gemeinde, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 zu schaffen.

Zu Absatz 3:

Nach der Regelung sind bei allen Neugliederungen von Gemeinden nach diesem Gesetz unterschiedliche Grundsteuerhebesätze und Gewerbesteuerhebesätze spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 anzupassen.

Zu Absatz 4:

Wie bei der Fortgeltung des bisherigen Ortsrechts nach einer Eingliederung oder Neubildung von Gemeinden gilt in dem Gemeindegebiet, das aus einem Landkreis ausgegliedert und in eine kreisfreie Stadt eingegliedert wird, das bisherige Kreisrecht fort, bis es von der um das Gemeindegebiet vergrößerten kreisfreien Stadt ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die vergrößerte kreisfreie Stadt kann das bisherige Kreisrecht ersetzen, indem sie ihr entsprechendes Recht auf das eingegliederte Gebiet erstreckt oder neues Recht schafft. Das bisherige Kreisrecht ist spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 anzupassen.

Im Fall der Eingliederung einer bislang kreisangehörigen Gemeinde in eine kreisfreie Stadt findet sowohl Absatz 1 (hinsichtlich des Ortsrechts) als auch Absatz 4 (hinsichtlich des Kreisrechts) Anwendung.

Zu § 8 (Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird zur Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei der Neugliederung von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften auf das geltende Landesrecht verwiesen.

Zu Absatz 2:

Nach § 14 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung treten die Betroffenen kraft Gesetzes in den Dienst der vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinde über, wenn die aufgelöste Gemeinde vollständig in dieser aufgeht. In diesem Fall bedarf es lediglich einer schriftlichen Bestätigung der Fortsetzung des Beamtenverhältnisses beziehungsweise der Übernahme als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger beim neuen Dienstherrn.

Zu Absatz 3:

Die an einer in Satz 1 genannten Strukturänderung beteiligten Gemeinden und die betroffene Verwaltungsgemeinschaft sind verpflichtet, einvernehmlich im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung zu bestimmen, welche Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der aufnehmenden Körperschaft übernommen werden. Das insoweit erforderliche Einvernehmen, das heißt die Willensübereinstimmung der an der Strukturänderung beteiligten Körperschaften, wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, einen Personalüberleitungsvertrag, hergestellt. Der Personalüberleitungsvertrag kann grundsätzlich vor Inkrafttreten der Neugliederung unter Beteiligung der aufzulösenden Gemeinde oder nach der Neugliederung durch die vergrößerte Gemeinde und die betroffene Verwaltungsgemeinschaft geschlossen werden. Er sollte jedoch bis zum Ablauf des Tages vor dem Aufgabenübergang geschlossen worden sein, damit unmittelbar im Anschluss daran die Übernahmeverfügungen durch die aufnehmende Gemeinde erlassen werden können.

Eine Vereinbarung über einen erforderlichen finanziellen Ausgleich der Personalkosten für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die später auf der Grundlage eines Personalüberleitungsvertrages von den beteiligten Gemeinden übernommen werden, beziehungsweise der Versorgungslasten für zu übernehmende Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die nicht vom Kommunalen Versorgungsverband Thüringen übernommen werden, ist ebenfalls in den Personalüberleitungsvertrag aufzunehmen.

Wesentliches Kriterium für die anteilig zu übernehmenden Beamtinnen und Beamten ist zunächst der dienstrechtliche Grundsatz, dass das Personal der Aufgabe folgt. Darüber hinaus ist der jeweilige Zuwachs der Einwohnerinnen und Einwohner in der vergrößerten Gemeinde ein weiteres wichtiges Kriterium. Die vergrößerte Gemeinde soll in erster Linie diejenigen Beamtinnen und Beamten übernehmen, deren Aufgaben durch die Eingliederung des Gebietes der aufgelösten Gemeinde betroffen sind. Des Weiteren ist den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einem Personalübergang zu bekunden. Ein entsprechendes Interesse soll, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck ist ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Weiterhin sind bei der Auswahl der für den Übergang vorgesehenen Beamtinnen und Beamten Kriterien, die Rückschlüsse auf deren Mobilität zulassen, wie beispielsweise die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle oder auch familiäre oder gesundheitliche Besonderheiten, angemessen zu berücksichtigen.

Die Übernahme der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erfolgt durch Verfügung, die durch die Gemeinde zu erlassen ist, die künftig deren neuer Dienstherr sein wird. Gegen die Verfügung können die Betroffenen den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die aufnehmende Gemeinde nicht zu gefährden, wird die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ausgeschlossen.

Zu Absatz 4:

In Satz 1 ist das weitere Verfahren festgelegt, soweit sich die beteiligten Gemeinden und die betroffene Verwaltungsgemeinschaft im Falle des Absatzes 3 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten einvernehmlich darüber einigen, welche Bediensteten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der aufnehmenden Gemeinde zu übernehmen sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist es im Interesse der Betroffenen notwendig, die Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde festzulegen, die deren zukünftige Anstellungskörperschaft oder den für die Versorgung zuständigen Dienstherrn festlegt. Die Zuordnung der Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Entscheidungen über die Übernahme der betroffenen Beamtinnen und Beamten

sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einheitlich im Lichte der beamtenrechtlichen Grundsätze getroffen werden. Mit Satz 2 werden die Verfahrensrechte der betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger für den Fall einer Entscheidung des hierfür zuständigen Landesverwaltungsamtes festgelegt.

Zu Absatz 5:

Durch Satz 1 werden Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Laufbahnbeamtinnen und Laufbahnbeamten, also derjenigen, die keine kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten sind, für die Dauer von drei Jahren aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Neugliederung der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft stehen, ausgeschlossen. Dies ermöglicht es den durch dieses Gesetz vergrößerten und neu gegliederten Gemeinden sowie der neu gegliederten Verwaltungsgemeinschaft und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sich während des Übergangs- und Anpassungszeitraums gänzlich auf die Aufgabenerfüllung zu konzentrieren. Der Zeitraum von drei Jahren ist aufgrund der demographischen Entwicklung und des damit einhergehenden Ausscheidens dienstälter Bediensteter sowie der Altersstruktur der vorhandenen Beamtinnen und Beamten ausreichend. In Satz 2 ist festgelegt, dass nach Ablauf der drei Jahre eine weitere Frist von sechs Monaten zu beachten ist.

Zu Absatz 6:

Nach den Sätzen 1 und 2 ist vorgesehen, dass die an der jeweiligen Gemeindeneugliederung beteiligten Gemeinden und die betroffene Verwaltungsgemeinschaft frühzeitig bei bestimmten Personalmaßnahmen zusammenarbeiten. Durch diese Zusammenarbeit sollen Maßnahmen nach § 17 ThürBG, die einen stärkeren Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen würden, möglichst vermieden werden. Satz 2 erstreckt das Erfordernis des gegenseitigen Einvernehmens auch auf die Maßnahmen Versetzung und Abordnung, die über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neugliederung hinaus wirksam sind. Diese Personalmaßnahmen können langfristige Auswirkungen auf den Personalhaushalt der betroffenen Körperschaft und damit auch auf den Personalhaushalt der aufnehmenden Gemeinde haben. Nach Satz 3 sind solche Personalmaßnahmen ausgenommen, die durchzuführen sind, weil die betroffenen Beamtinnen und Beamten einen Rechtsanspruch auf Vollzug der Maßnahme haben, den der Dienstherr zu erfüllen hat, beispielsweise die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit.

Zu Absatz 7:

Die Regelung verweist auf das bestehende Recht zu den Rechtsgebieten Umzugskosten und Trennungsgeld.

Zu § 9 (Rechtsstellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer):

Zu Absatz 1:

Geht eine aufgelöste Gemeinde durch Eingliederung oder Zusammenschluss in einer anderen Gemeinde auf, werden ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Dienst der vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinde übernommen. Durch Absatz 1 ist klargestellt, dass die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Auszubildenden so, wie sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gemeindeneugliederung bestehen, mit allen Rechten und Pflichten auf die vergrößerten oder neu gebildeten

Gemeinden als Arbeitgeber übergehen. Der Begriff des Arbeitnehmers im Sinne dieses Gesetzes ist weit zu verstehen; hierunter fallen nach Satz 3 ausdrücklich auch Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen.

Zu Absatz 2:

Wird eine Verwaltungsgemeinschaft durch Ausgliederung einer Mitgliedsgemeinde neu gegliedert, werden die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft verpflichtet, sich über eine anteilige Übernahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Auszubildenden und über einen erforderlichen finanziellen Ausgleich für gegebenenfalls entstandene Personalkosten zu einigen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 8 Abs. 3 verwiesen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt das weitere Verfahren für den Fall, dass die in Absatz 2 vorgesehene Vereinbarung der beteiligten Gemeinden und der betroffenen Verwaltungsgemeinschaft nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten zustande kommt. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zu § 8 Abs. 4 verwiesen.

Zu Absatz 4:

Jegliche Rechtsnachteile für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen ausgeschlossen werden. Der erreichte rechtliche Besitzstand soll gewahrt und insbesondere tarifrechtlich maßgebliche Zeiten so berücksichtigt werden, als wenn sie bei der neuen Arbeitgeberin, der aufnehmenden Gemeinde, zurückgelegt worden wären.

Zu Absatz 5:

Mit den Sätzen 1 und 2 wird geregelt, dass die für Laufbahnbeamtinnen und Laufbahnbeamte geltenden Bestimmungen in § 8 Abs. 6 für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend gelten. In Satz 3 wird klargestellt, dass das Erfordernis des gegenseitigen Einvernehmens entsprechend § 8 Abs. 6 auch bei einer Entfristung oder Verlängerung des Arbeitsvertrages besteht. In Satz 4 ist die entsprechende Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften über Umzugskosten und Trennungsgeld auch für den Bereich der übergegangenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geregelt.

Zu Absatz 6:

Durch die Regelung des Satzes 1 werden betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Neugliederung der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft stehen, ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Beschäftigungsverhältnisses für die Dauer von drei Jahren ausgeschlossen. Dies ermöglicht es den durch dieses Gesetz vergrößerten und neu gebildeten Gemeinden sowie der neu gegliederten Verwaltungsgemeinschaft und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sich während des Übergangs- und Anpassungszeitraums gänzlich auf die Aufgabenerfüllung zu konzentrieren. Durch die Regelung in Satz 2 betrifft dieser Ausschluss jedoch nicht Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Durch Satz 3 wird darüber hinaus klargestellt, dass personen- oder verhaltensbedingte Kündigungen von der Kündigungsschutzregelung des Satzes 1 unberührt bleiben.

Zu § 10 (Neuwahl der Personalvertretungen):

Mit dem Wirksamwerden der Neugliederungen verlieren die Personalräte der aufgelösten Gemeinden ihre Rechtsstellung als Organ der Personal- und Dienststellenverfassung. Die Regelung sieht daher vor, dass ein Übergangspersonalrat bis zu den regelmäßigen Personalratswahlen im Jahr 2027, die nach § 26 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG) in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1, 111) in der jeweils geltenden Fassung zwischen dem 1. März und 31. Mai 2027 vorgesehen sind, die Geschäfte der Personalvertretung wahrnimmt.

Entsprechendes gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

Zu § 11 (Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen):

Durch Satz 1 wird festgelegt, wann in den Dienststellen der nach diesem Gesetz vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinden die Schwerbehindertenvertretungen zu wählen sind. Die Wahl und Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung sind in § 177 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geregelt. Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass zu jedem Zeitpunkt eine Schwerbehindertenvertretung vorhanden ist. In Satz 3 wird die Zuständigkeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretungen geregelt, die gemäß Satz 2 bis zur Wahl einer neuen Schwerbehindertenvertretung im Amt bleiben.

Zu § 12 (Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten):

Durch diese Bestimmung wird das Verfahren sowohl zur Bestellung von vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten für die durch dieses Gesetz vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinden als auch die Bestellung der neuen Gleichstellungsbeauftragten geregelt.

Die Bestellung einer oder eines vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten für die vergrößerte oder neu gebildete Gemeinde und damit auch die spätere Bestellung einer oder eines neuen Gleichstellungsbeauftragten sind nach dieser Bestimmung nur erforderlich, wenn die aufgelöste Gemeinde über eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten verfügte und diese in den Dienst der vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinde tritt.

Die allgemeinen Bestimmungen des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und der Thüringer Kommunalordnung bleiben im Übrigen unberührt.

Zu § 13 (Auseinandersetzung bei Ausgliederung einer Gemeinde aus einer Verwaltungsgemeinschaft):

Die Vorschrift enthält Regelungen über eine Auseinandersetzung für den Fall, dass eine Gemeinde aus einer Verwaltungsgemeinschaft ausgegliedert wird, um die Gemeinde entsprechend ihrem Antrag außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft neu zu gliedern.

Zu den Absätzen 1 und 2:

Mit dem Ausscheiden der Gemeinde verliert die Verwaltungsgemeinschaft auch die Zuständigkeit für die insoweit bislang wahrgenommenen Angelegenheiten der Gemeinde. Das Gesetz trägt diesem Umstand Rechnung und sieht in Absatz 1 eine Regelung der Rechtsfolgen durch eine Vereinbarung der Betroffenen vor. Es überlässt vor dem Hintergrund des kommunalen Selbstverwaltungsrechts die Details den Betroffenen, die diese Details in einem Auseinandersetzungsvertrag regeln. Ohne eine solche Vereinbarung bliebe die Zuständigkeitsänderung unter anderem für das Vermögen, das der Aufgabenerfüllung dient, für etwaige aufgabenbezogene vertragliche Rechte und Pflichten und so weiter unberücksichtigt. Deshalb gibt das Gesetz den Betroffenen eine sach- und interessengerechte Korrektur durch eine Auseinandersetzung auf.

Die konkrete Ausgestaltung der Auseinandersetzung soll insbesondere vor dem Hintergrund des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung den Beteiligten selbst überlassen bleiben. Sie erfolgt durch die Vereinbarung der Beteiligten individuell und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Nach Absatz 2 Satz 1 sollen sich die Vertragsparteien dabei sowohl an der Aufgabe orientieren, der das Vermögen dient, als auch an dem Umfang, in dem sich die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe für die Verwaltungsgemeinschaft ändert.

Nach Absatz 2 Satz 2 kann in den Auseinandersetzungsvertrag eine Regelung über einen finanziellen Ausgleich aufgenommen werden, wenn besondere Gründe dies geboten erscheinen lassen. Das kann der Fall sein, wenn eine entschädigungslose Übertragung von Vermögensgegenständen zu einer unbilligen, einseitigen Belastung eines Beteiligten führen würde. Es geht also nicht um den Ausgleich eines jeden Vermögensverlustes im Sinne eines Wertausgleiches. Vielmehr ist im Grundsatz von einer entschädigungslosen Übertragung auszugehen. Ein Ausgleich kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn besondere Umstände hinzutreten, die durch eine wesentliche Mehrbelastung eines Beteiligten das Ziel der Vermögensverschiebung in Frage stellen, der allen Beteiligten die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben ermöglichen soll. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn aus der Beschaffung, Erhaltung, Sanierung oder sonstigen investiven Maßnahmen in Bezug auf einen Vermögensgegenstand Kreditverpflichtungen in nicht unerheblichem Umfang allein von der abgebenden Körperschaft zu tragen wären, obwohl der entsprechende Vermögensgegenstand aufgrund seiner Belegenheit der aufnehmenden Gemeinde zugeordnet wird und die abgebende Körperschaft dadurch in der Erfüllung der von ihr sonst wahrzunehmenden Angelegenheiten beeinträchtigt, die aufnehmende Gemeinde aber unangemessen entlasten würde. In Betracht kommt ein finanzieller Ausgleich auch dann, wenn abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine Vermögenszuordnung nicht erfolgen soll, etwa wegen der Unteilbarkeit von Vermögen. Die Beteiligten können sich hierüber ebenso wie über einen finanziellen Ausgleich für diesen Fall verständigen. Hierfür wird in Absatz 2 Satz 3 die gesetzliche Grundlage geschaffen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung räumt den Beteiligten für den Abschluss des Auseinandersetzungsvertrages eine Jahresfrist ab dem Inkrafttreten der Neugliederung der Gemeinde ein. Den Beteiligten steht damit ein angemessener Zeitraum zur Verfügung, ihre Rechtsverhältnisse zu klären und trotzdem zeitnah durch eine Vermögensauseinandersetzung die kontinuierliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Fehlt es nach der gesetzlich vorgesehenen Jahresfrist noch ganz oder teilweise an der notwendigen Vereinbarung, muss im Interesse der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und der hierfür erforderlichen sächlichen Ausstattung die fehlende Auseinandersetzung anderweitig herbeigeführt werden. Deshalb hat nach Fristablauf das Landesverwaltungsamt die Auseinandersetzung durch Verwaltungsakt zu verfügen. Ihm obliegt einerseits die Rechtsaufsicht über die kreisfreie Stadt Weimar und es ist andererseits zugleich obere Rechtsaufsichtsbehörde im Hinblick auf die kreisangehörigen Gemeinden beziehungsweise die betroffene Verwaltungsgemeinschaft. Es hat im Rahmen einer durchzuführenden Anhörung die Interessen der Verwaltungsgemeinschaft und der ausgegliederten Gemeinde beziehungsweise ihrer Rechtsnachfolgerin zu ermitteln und diese in seine Abwägung für die vom Gesetz vorgesehene Entscheidung nach billigem Ermessen einzubeziehen. Kriterium für die zu treffende Entscheidung ist die in Absatz 2 geregelte Verteilung der Vermögensgegenstände nach ihrem Aufgabenbezug und dem Umfang der Aufgabenwahrnehmung, sofern nicht unter Billigkeitsgesichtspunkten anderen Kriterien der Vorrang zu geben ist. Kommen die Beteiligten im Laufe des Verfahrens und gegebenenfalls mit Unterstützung und Beratung durch das Landesverwaltungsamt selbst noch zu einer Einigung über die erforderliche Vereinbarung, hat diese bis zur Bestandskraft des Verwaltungsaktes Vorrang vor der Entscheidung des Landesverwaltungsamtes.

Zu § 14 (Auseinandersetzung bei Eingliederung einer kreisangehörigen Gemeinde in eine kreisfreie Stadt):

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Erfolgt eine Gemeindeneugliederung über Kreisgrenzen hinweg, indem eine kreisangehörige Gemeinde in eine kreisfreie Stadt eingegliedert wird, erfährt auch das Landkreisgebiet eine Änderung. Zugleich folgen aus einer entsprechenden Neugliederungsmaßnahme Änderungen in der Wahrnehmung der den Landkreisen zugewiesenen Aufgaben. Es wird daher in Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass in solchen Fällen eine Auseinandersetzung stattzufinden hat. In Absatz 1 Satz 2 ist insoweit eine Regelung der Rechtsfolgen durch eine Vereinbarung der Betroffenen vorgesehen. Sie erfolgt durch den Auseinandersetzungsvertrag individuell und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Das Gesetz überlässt so vor dem Hintergrund des kommunalen Selbstverwaltungsrechts die Details den Betroffenen. Ohne eine solche Vereinbarung bliebe die Zuständigkeitsänderung unter anderem für das Vermögen, das der Aufgabenerfüllung dient, sowie für etwaige aufgabenbezogene vertragliche Rechte und Pflichten unberücksichtigt. Deshalb gibt das Gesetz den Betroffenen eine sach- und interessengerechte Korrektur durch eine Auseinandersetzung auf.

Lediglich für Grundstücke trifft bereits das Gesetz eine Regelung. Ergibt sich infolge der Neugliederung für ein kreiseigenes Grundstück, dass es nunmehr im Gebiet der aufnehmenden kreisfreien Stadt liegt, wird dieses Grundstück durch Absatz 2 Satz 1 von Gesetzes wegen nach seiner Belegenheit der kreisfreien Stadt zugeordnet. Hierbei sieht Absatz 2 Satz 2 vor, dass die aufnehmende kreisfreie Stadt mit dem Eigentumserwerb zugleich als Rechtsnachfolgerin in die mit dem Grundstück einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile verbundenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen eintritt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

In Absatz 3 wird festgelegt, nach welchen Maßstäben die in Absatz 1 angeordnete Auseinandersetzung erfolgen soll, wenn spezialgesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist. Mit dem Verweis auf den Vorrang anderer gesetzlicher Bestimmungen wird gewährleistet, dass im Rahmen der Auseinandersetzung speziellere fachgesetzliche Regelungen und deren Wertungen beziehungsweise Vorgaben nicht unterlaufen werden. Nach Absatz 3 Satz 1 sollen sich der abgebende Landkreis und die aufnehmende kreisfreie Stadt bei der Auseinandersetzung sowohl an der Aufgabe orientieren, der das Vermögen dient, als auch an dem Umfang, in dem sich die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe für den Landkreis und die kreisfreie Stadt ändert. Spezialgesetzliche Regelungen finden sich etwa für den Wechsel der Straßenbaulast in § 11 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) sowie § 6 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

Zu den Einzelheiten der Regelungen eines Auseinandersetzungsvertrages (§ 14 Abs. 3 Satz 2 und 3) gilt das zu § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 Ausgeführte entsprechend.

Zu Absatz 4:

Die Regelung räumt dem betroffenen Landkreis und der kreisfreien Stadt für den Abschluss des Auseinandersetzungsvertrages eine Jahresfrist ab dem Inkrafttreten der Neugliederung ein. Ihnen steht damit ein angemessener Zeitraum zur Verfügung, ihre Rechtsverhältnisse zu klären und trotzdem zeitnah durch eine Vermögensauseinandersetzung die kontinuierliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Fehlt es nach der gesetzlich vorgesehenen Jahresfrist noch ganz oder teilweise an der notwendigen Vereinbarung, muss im Interesse der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und der hierfür erforderlichen sächlichen Ausstattung die fehlende Auseinandersetzung anderweitig herbeigeführt werden. Deshalb hat nach Fristablauf das Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Auseinandersetzung durch

Verwaltungsakt zu verfügen. Es hat zuvor im Rahmen einer durchzuführenden Anhörung die Interessen des betroffenen Landkreises und der kreisfreien Stadt zu ermitteln und diese in seine Abwägung für die vom Gesetz vorgesehene Entscheidung nach billigem Ermessen einzubeziehen. Kriterium für die zu treffende Entscheidung ist die in Absatz 3 geregelte Verteilung der Vermögensgegenstände nach ihrem Aufgabenbezug und dem Umfang der Aufgabenwahrnehmung, sofern nicht unter Billigkeitsgesichtspunkten anderen Kriterien der Vorrang zu geben ist. Kommen der Landkreis und die kreisfreie Stadt im Laufe des Verfahrens und gegebenenfalls mit Unterstützung und Beratung durch das Landesverwaltungsamt selbst noch zu einer Einigung über die erforderliche Vereinbarung, hat diese bis zur Bestandskraft des Verwaltungsaktes Vorrang vor der Entscheidung durch Verwaltungsakt.

Zu § 15 (Wohnsitz, Einwohnerzahl):

Zu Absatz 1:

Mit Absatz 1 wird klargestellt, dass durch die in diesem Gesetz vorgenommenen Neugliederungen keine Veränderung der Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner eintritt, soweit diese von der Dauer ihres Wohnens oder ihres Aufenthalts in der Gemeinde oder im Landkreis abhängen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die jeweils neue maßgebliche Einwohnerzahl durch Addition oder Subtraktion der Einwohnerzahlen der an der jeweiligen Neugliederung beteiligten Gebietskörperschaften zu ermitteln ist, wenn sie für eine gesetzliche Bestimmung maßgeblich ist.

Zu § 16 (Freistellung von Kosten):

Im Vollzug dieses Gesetzes werden Maßnahmen notwendig, die mit einer Gebührenpflicht verbunden sind. Durch diese Bestimmung wird deshalb im Rahmen des Landesrechts die Freistellung von Kosten für solche notwendigen Rechtshandlungen geregelt. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für die Einwohnerinnen und Einwohner wegen anfallender Kosten in der Folge dieses Gesetzes ist mit der Regelung nicht verbunden. Wenn, wie beispielsweise bei Adressänderungen in den Fahrzeugpapieren, die Kosten aufgrund von Bundesrecht erhoben werden, richten sich die Möglichkeiten der Kostenfreistellung ebenfalls nach Bundesrecht.

Zu § 17 (Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen):

Zu Absatz 1:

Die Regelungen der Rechtsnachfolge nach diesem Gesetz gelten nicht für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und die Beteiligung an Zweckvereinbarungen; insoweit bleibt es bei den allgemeinen Bestimmungen nach den §§ 14 und 39 ThürKGG in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Absatz 2:

Mit dieser speziellen Bestimmung, die die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit unberührt lässt, wird sichergestellt, dass ein Ausgleich zwischen dem Interesse der Aufgabe des Zweckverbandes, also dem öffentlichen Interesse einer geordneten Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Wasserver- und Abwasserentsorgung und dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht, insbesondere in Form der Organisationshoheit, stattfindet. Einerseits wird der neuen Körperschaft

mit ausreichender Zeit die Möglichkeit gegeben, ihr weiteres Verhalten zu bestimmen und andererseits wird durch die Bestimmung gewährleistet, dass die Aufgabe des Verbandes nicht unmittelbar nach Neugliederung der Mitglieder durch mögliche Kündigungen so weit erschwert wird, dass die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährdet wäre. Schließlich stellt die Bestimmung sicher, dass nach einem Zeitraum von 18 Monaten der Zweckverband seine Planungen für die zukünftige Aufgabenerfüllung, auch beispielsweise im Hinblick auf Investitionsplanungen, mit Gewissheit über sein zukünftiges Aufgabengebiet, seine Mitglieder und damit letztlich auch seine finanzielle Situation, uneingeschränkt fortführen kann.

Zu Absatz 3:

Die Verlängerung der Frist von drei Monaten auf ein Jahr soll sicherstellen, dass die betroffenen neuen kommunalen Körperschaften nach Wirksamwerden der Neugliederungen auf der Grundlage dieses Gesetzes ausreichend Zeit haben, um sachgerechte Entscheidungen treffen zu können.

Zu Absatz 4:

Mit dieser Regelung sollen für eine Übergangszeit von drei Jahren auch Zweckverbände mit einem Mitglied weiterbestehen können, die ohne diese Regelung bereits mit der Gemeinde-neugliederung aufgelöst wären. Die Zweckverbände können diese Zeit nicht nur für die Suche nach neuen Mitgliedern nutzen und so ihre Auflösung verhindern, sondern auch für die Entwicklung von Optimierungsstrategien für die Auflösung des Zweckverbandes. Dies betrifft beispielsweise auch Fragen der steuerlichen Folgen der Auflösung, die geprüft und beeinflusst werden können.

Zu Absatz 5:

Mit dieser speziellen Bestimmung wird ohne Rücksicht auf die Regelungen in einer wirksamen Verbandssatzung des Zweckverbandes gefordert, dass in den Fällen eines Austrittes oder eines Ausschlusses auf der Grundlage dieses Gesetzes ein Konzept für die Auseinandersetzung mit bestimmten Mindestanforderungen vom Zweckverband erstellt und der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird. Eine Entscheidung über die Genehmigung des Austrittes oder eines Ausschlusses darf in diesen Fällen durch die Aufsichtsbehörde nicht erfolgen, ohne dass dieses Konzept vorliegt. Die Prüfung, ob Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen, muss dieses Konzept einbeziehen. Ein Konzept, das die Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist kein Konzept im Sinne dieser Bestimmung. Um das Verfahren in einem Zeitraum abzuarbeiten, der eine stetige geordnete Aufgabenerfüllung gewährleistet, hat der Zweckverband für die Erarbeitung des Konzeptes eine Frist von einem Jahr einzuhalten.

Zu § 18 (Haushaltswirtschaft):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird geregelt, dass die vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinden die offenen Jahresrechnungen aller Haushaltsjahre auch der aufgelösten Gemeinden erstellen.

Zu Absatz 2:

Mit Satz 1 wird klargestellt, dass die vergrößerte oder neu gebildete Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft unter Wahrung der Einheit des Haushaltsjahres und unter Berücksichtigung des vergrößerten oder neu gebildeten Gemeindegebietes auf eine neue Grundlage stellen soll.

In Satz 2 wird die vorläufige Haushaltsführung der vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinde geregelt, solange die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 noch nicht in Kraft getreten ist.

Durch Satz 3 wird die Einheitlichkeit des Haushaltsjahres und dessen Gleichlauf mit dem Kalenderjahr sichergestellt.

Zu Absatz 3:

Hiernach gelten für das Haushaltsjahr 2027 entsprechend der Regelung des Absatzes 2 im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung die diesbezüglichen Fortgeltungsregelungen der Thüringer Kommunalordnung.

Zu Absatz 4:

Nach Artikel 3 tritt das vorliegende Neugliederungsgesetz am 31. Dezember 2026 in Kraft. Haushaltswirtschaftlich liegen daher unterjährige Neugliederungen vor. Die neu gegliederten Gemeinden wären verpflichtet, sämtliche haushaltswirtschaftlichen Bestimmungen (Haushaltsplanung, -ausführung und -rechnung) für einen Tag des Haushaltsjahres 2026, den 31. Dezember, zu beachten. Um diesen hohen formalen und organisatorischen Aufwand zu vermeiden, werden die am 31. Dezember 2026 in Kraft tretenden Neugliederungen – nur für die Zwecke der Haushaltswirtschaft – so gestellt, als ob die Neugliederung zum Ablauf des 31. Dezember 2026 in Kraft treten würde. Die neu gegliederten Gemeinden beginnen ihre Haushaltswirtschaft hierdurch gleichlaufend mit dem Anfang des neuen Haushaltsjahres 2027, während für die neu zu gliedernden Gemeinden das alte Haushaltsjahr 2026 auch am 31. Dezember 2026 endet.

Zu § 19 (Erlass der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen):

In neu zu gliedernden Gemeinden können im Zeitpunkt der Neugliederung Rückzahlungsverpflichtungen aus Gewährungen von Bedarfszuweisungen bestehen, die nach der Neugliederung fällig werden. Hauptsächlich begründen sich diese Verpflichtungen aus Zahlungen von rückzahlbaren Überbrückungshilfen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung. Überbrückungshilfen dienen der Verstärkung der Kassenmittel in Situationen, in denen Kommunen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgehen können. Bei der Gewährung solcher Mittel wird für den Einzelfall ein Zeitraum festgelegt, in dem die finanzielle Situation der Gemeinde so weit stabilisiert ist, dass die Rückzahlung vorgenommen werden kann.

Diese Rückzahlungsverpflichtungen würden im Rahmen der Neugliederung der betroffenen Gemeinden auf die Rechtsnachfolger, also die neu gebildeten oder vergrößerten Gemeinden, übergehen und diese belasten. Eine solche Vorbelastung der neuen Gebietsstrukturen soll durch Erlass der Rückzahlungsverpflichtung der betroffenen Gemeinden verhindert werden.

Die Regelung betrifft ausschließlich ab dem 1. Januar 2027 fällig werdende Rückzahlungsverpflichtungen, die durch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 bekanntgegebenen Bescheid festgesetzt werden.

Zu § 20 (Kompensation von Verlusten der Gemeinden für Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz)

Zu Absatz 1:

Bei der überwiegenden Anzahl neu gegliederter Gemeinden steigen durch die Neugliederung die Schlüsselzuweisungen. Hintergrund hierfür ist der Anstieg des Hauptansatzfaktors nach § 9 ThürFAG. Sofern jedoch an der Neugliederung auch abundante Gemeinden beteiligt sind, die aufgrund ihrer hohen Steuereinnahmen zumindest keine Schlüsselzuweisungen erhalten beziehungsweise eine Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG zu entrichten haben, kann es durch die Neugliederung zu einem Verlust in der Gesamtbetrachtung aus Schlüsselzuweisungen und Finanzausgleichsumlage kommen. Grundsätzlich sind diese neu gegliederten Gemeinden finanziell überdurchschnittlich gut aufgestellt. Allerdings können die Verluste einen finanziellen Anpassungsdruck erzeugen, der durch die vorgesehenen Kompensationszahlungen abgemildert werden soll. Zugleich soll durch die Kompensation vermieden werden, dass abundante Gemeinden vor der Beteiligung an einer Gemeindeneugliederung zurückschrecken.

Zu Absatz 2:

Der Anpassungsprozess an die geringeren Zuweisungen soll über einen Zeitraum von drei Jahren linear abschmelzend erfolgen. Für die Berechnung des Kompensationsbetrages wird auf eine Differenz zweier Gesamtbeträge abgestellt. Der erste (hypothetische) Gesamtbetrag ergibt sich aus einer hypothetischen Berechnung des Landesamtes für Statistik für die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden für den Fall, dass diese nicht neu gegliedert würden. Dabei werden die fiktiven Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG für das Ausgleichsjahr 2027 ermittelt und hiervon die fiktive Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG für das Ausgleichsjahr 2027 abgezogen. Der zweite (festgesetzte) Gesamtbetrag ergibt sich aus den für das Ausgleichsjahr 2027 festgesetzten Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG abzüglich der für das Ausgleichsjahr 2027 festgesetzten Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG. Sofern sich aus der Differenz aus dem ersten (hypothetischen) Gesamtbetrag und dem zweiten (festgesetzten) Gesamtbetrag ein positiver Betrag ergibt, erfolgt im Jahr 2027 eine Kompensationszahlung in Höhe dieser Differenz an die neu gebildete oder vergrößerte Gemeinde. Im Jahr 2028 werden dann 66,66 Prozent des Kompensationsbetrages des Jahres 2027 und im Jahr 2029 33,33 Prozent des Kompensationsbetrages des Jahres 2027 ausgezahlt.

Zu Absatz 3:

Die Zahlungen sind im Jahr 2027 vollständig vom Landesverwaltungsamt zu bescheiden und auszuführen. Zur Sicherung einer Verwendung der Mittel durch die Gemeinden im jeweiligen Haushaltsjahr sieht Satz 3 die Bildung und Auflösung einer entsprechenden Rücklage vor.

Zu § 21 (Kompensation von Verlusten der Landkreise infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Soweit durch kreisübergreifende Neugliederungen, vorliegend in Form der Eingliederung einer kreisangehörigen Gemeinde in eine kreisfreie Stadt, ein Landkreis netto Einwohnerinnen und Einwohner verliert, resultieren hieraus nach den Regelungen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes, welches zur Bedarfsbestimmung bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben zum Teil und bei der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs auf die Einwohnerzahl abstellt, finanzielle Einbußen für den betroffenen Landkreis.

Weiterhin verliert ein betroffener Landkreis bei einer kreisübergreifenden Neugliederung auch eine kreis- und gegebenenfalls schulumlagepflichtige Gemeinde, so dass auch hier mit entsprechenden Einnahmerückgängen zu rechnen ist.

Generell ist davon auszugehen, dass mit dem Wechsel der Einwohnerinnen und Einwohner keine unmittelbare Anpassung der bestehenden Strukturen – insbesondere im Personalbereich – möglich sein wird. Dies gilt nicht für die Zweckausgaben, die dem Grunde nach direkt an die Fallzahlen gekoppelt sind. Daher ist es sachgerecht, die tatsächliche finanzielle Belastung des Landkreises im Jahr 2027 mit der Hälfte des errechneten Betrages anzusetzen. Der Ansatz von 50 Prozent der einnahmeseitig ermittelten Verluste wurde für das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 unter Einbeziehung der korrespondierenden ausgabeseitigen Entlastungen fachlich festgelegt und soll beibehalten werden, auch wenn die kreisliche Schlüsselzuweisung zum Jahr 2023 in der Weise modifiziert wurde, dass sich die kreisliche Schlüsselmasse zu 60 Prozent aus einer sozialen Kreisschlüsselmasse und zu 40 Prozent aus einer allgemeinen Kreisschlüsselmasse zusammensetzt. Der Bereich der allgemeinen kreislichen Schlüsselzuweisungen wird hierbei in stärkerem Maße Bedarfe abdecken, die nicht ad hoc mit dem Kreiswechsel in gleichem Umfang zurückgehen, während die sozialen Kreisschlüsselzuweisungen mit dem Fokus auf soziale Zweckausgaben in einem größerem Umfang Bedarfe berücksichtigen, die zeitnah zu entsprechenden neugliederungsbedingten Ausgaberrückgängen führen sollten. Vor diesem Hintergrund wäre auch eine hohe Kompensation der allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen und eine ausbleibende oder nur geringe Kompensation der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen denkbar. Vorgesehen wird, die Kompensationsregelungen nicht noch weiter auszudifferenzieren und damit weniger transparent zu gestalten, sondern an der bislang praktizierten 50-Prozent-Kompensationsregelung festzuhalten, zumal die Kompensationszahlung in Summe abhängig von der konkreten Gestaltung kaum abweichen würde. Zudem wurde der Anteil der Zweckausgaben der Landkreise auf Basis der Jahresrechnungstatistik 2023 überprüft und liegt weiterhin bei rund 50 Prozent der Gesamtausgaben, so dass auch dies für die Beibehaltung der 50-Prozent-Kompensation der gesamten Kreisschlüsselzuweisungen spricht. Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Kompensationsregelungen die Anpassungsprozesse in den Kommunen erleichtern sollen und nicht darauf gerichtet sind, bestimmte Belastungen eins zu eins zu kompensieren.

Der jeweilige Betrag wird in den Folgejahren um je ein Viertel reduziert, da mit fortschreitender Zeit auch eine Anpassung der Strukturen möglich ist.

Zu Absatz 3:

Die Kompensationsleistungen sind im Jahr 2027 vollständig vom Landesverwaltungsamt zu bescheiden und auszuzahlen. Zur Sicherung einer Verwendung der Mittel durch den Landkreis im jeweiligen Haushaltsjahr sieht Satz 3 die Bildung und schrittweise Auflösung einer entsprechenden Rücklage vor. Die Regelungen haben in ihrem Anwendungsbereich Vorrang gegenüber § 22 Abs. 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu § 22 (Gleichstellungsbestimmung):

Die Gleichstellungsbestimmung dient der Klarstellung, dass jeweils alle Personen erfasst sein sollen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes):

Nach Artikel 1 § 1 wird die Gemeinde Wichmar aufgelöst und in die Stadt Dornburg-Camburg eingegliedert. Zudem wird nach Artikel 1 § 3 die Gemeinde Lehnstedt aufgelöst und in die Gemeinde Mellingen eingegliedert sowie nach Artikel 1 § 4 Abs. 2 die Gemeinde Vollersroda aufgelöst und in die kreisfreie Stadt Weimar eingegliedert. Hierdurch ergibt sich redaktioneller Anpassungsbedarf in der Anlage zum Thüringer Gerichtsstandortgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553) in der jeweils geltenden Fassung, der mit Artikel 2 durch die Streichung des

Wortes „Wichmar,“ in Nummer 12 sowie des Wortes „Lehnstedt,“ und des Wortes „Vollersroda,“ in Nummer 23 umgesetzt wird.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Regelung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mantelgesetzes.

Thüringer Normenkontrollrat

Geschäftsstelle · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt



Erfurt, 9. April 2026

Beteiligung des Normenkontrollrates

gemäß Ziffern 2 Absatz 2, 4 Absätze 3 und 5 sowie 5 VV ThürNKR

hier: **Zweites Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften**

Vorlage des TMIKL, Eingang am 13.03.2026 (Vg.-Nr. 8/2026)

Der Thüringer Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens zur Kenntnis genommen.

Eine Stellungnahme wird nicht abgegeben.

gez. Prof. Dr. Stefan Zahradnik

*Vorsitzender des
Normenkontrollrates*

gez. Ralf Rusch

Berichterstatter

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite

www.thueringen.de/datenschutz

Prüffragen für Thüringer Rechts- und Verwaltungsvorschriften

1. Allgemeine Angaben und Notwendigkeit der Regelung

1.1 Zuständige Behörde und Ansprechpartner

Bearbeitende Behörde/Organisations-einheit:	TMIKL
Ansprechpartner (Abteilung/Referat):	████████████████████ ████████████████████
Tel.nr. / E-Mail-Adresse	0361 – 57 3313 ██████ 0361 – 57 3313 ██████

1.2 Bezeichnung/Titel und Zielstellung der Regelung

Bezeichnung Entwurf eines Zweiten Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften	Zielstellung In dem Gesetzentwurf ist die Umsetzung von gemeindlichen Strukturänderungen durch das 2. ThürGNGG 2026 zum 31.12.2026 vorgesehen:
---	---

Bei ändernden Regelungen, bitte Fundstellenachweis für die zu ändernden Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung elektronisch beifügen.

1.3 Gibt es eine rechtliche Verpflichtung für die Regelung?

Ja

Nein

Welche? Bestandsänderungen von Gemeinden bedürfen nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 9 Abs. 3 Satz 1 ThürKO eines Gesetzes. Die Änderung von Verwaltungsgemeinschaften sowie die Aufhebung der Zuordnung zu einer erfüllenden Gemeinde erfordern nach § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO beziehungsweise § 51 Abs. 1 Satz 1 ThürKO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO ebenfalls ein Gesetz.	Woher kommt die Forderung zur Regelung? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
---	--

1.4 Was passiert, wenn der Sachverhalt nicht oder erst später geregelt wird? Mängel der gegenwärtigen Rechts- bzw. Regelungslage?

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

Eine spätere Regelung würde die Neugliederungsvorhaben der Gemeinden unnötig verzögern. Zudem würde ein Verzicht oder eine spätere Regelung sowohl dem Willen der antragstellenden Gemeinde als auch dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Gemeindestrukturen in Thüringen widersprechen. Den Anträgen der Gemeinden liegen zudem Neugliederungsbeschlüsse und umfangreiche vertragliche Vereinbarungen zugrunde, auf deren Grundlage Zeitpläne für die Umsetzung vor Ort eingehalten werden müssen.

1.5 Kommt statt einer eigenständigen Regelung die Änderung oder Ergänzung bestehender Rechtsvorschriften in Betracht?

Ja

Nein

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Einmalige gesetzliche Regelung. Mit Inkrafttreten der Regelungen des Gesetzes sind die Strukturänderungen abgeschlossen.
--	--

1.6 Ist eine privatrechtliche Lösung möglich und umsetzbar?

Ja

Nein

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Die Regelungen betreffen hoheitliche Maßnahmen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, die Eingriffe in das kommunale Selbstverwaltungsrecht beinhalten und unmittelbare Außenwirkung entfalten werden.
--	---

1.7 Kann die Regelung befristet werden?

Ja

Nein

Bis wann? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Mit den Gemeindeneugliederungen werden bestandsbegründende Regelungen geschaffen, für die eine Befristung nicht in Frage kommt.
--	---

1.8 Ist absehbar, dass die Regelung (erneut) geändert werden muss?

Ja

Nein

Warum (erneutes) Änderungsbedürfnis und wann? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
--

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

1.9 In welchen Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland gibt es (soweit bekannt) vergleichbare/abweichende/keine Regelungen?

Freiwillige Gemeindeneugliederungen wurden und werden auch in anderen Flächenländern umgesetzt. Inwieweit hierfür eine gesetzliche Regelung erforderlich ist, richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

1.10 Welche Alternative zur Erreichung der Zielstellung gibt es und warum wurde sich für die vorgelegte Regelung entschieden?

Keine, Die Regelungen erfordern ein Gesetz (s.o. Ziffer 1.3)

2. Relevanz der Regelung für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

2.1 Enthält die Regel Vorgaben für die Bürgerinnen/Bürger, die Wirtschaft, die Verwaltung?

Ja

Nein

Wenn ja

Normadressat:	Konkrete Haftungspflicht – Art der Pflicht (Informationspflicht, Prüfpflicht, Genehmigungspflicht, Nachweis- oder Berichtspflicht, Bau-Nachrüstungspflicht, Zahlungspflicht, etc.)
Der Gesetzentwurf bewirkt Strukturänderungen von Verwaltungseinheiten und enthält Vorgaben für die Umsetzung durch die Verwaltung.	Keine unmittelbaren Vorgaben für Bürgerinnen/Bürger und die Wirtschaft.
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.2 Beträgt der geschätzte Erfüllungsaufwand für kleinere und mittlere Unternehmen¹ mehr als 1 Mio. € für die Thüringer Wirtschaft oder mehr als 100 € je Unternehmen pro Jahr?

Ist der Wert über 1 Mio. Euro?

Ja

Nein

Falls ja: ergänzend Anlage 2

Ist der Wert unter 1 Mio. Euro und die Belastung je betroffenem Unternehmen mehr als 100 Euro pro Jahr?

Ja

Nein

Falls ja: ergänzend Anlage 2

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

2.3 Beinhaltet die Regelung Maßnahmen, die den demografischen Wandel betreffen?

Ja

Nein

Welche?
Gemeindeneugliederungen haben insbesondere das Ziel, die Leistungsfähigkeit der Gemeinden trotz des demografischen Wandels und dessen negativen Auswirkungen auf die Einwohnerzahl und Altersstruktur langfristig zu erhalten bzw. zu stärken. Die demografische Entwicklung fand bei den Entscheidungsvorschlägen dieses Gesetzes Berücksichtigung, s. Ausführungen im Gesetzentwurf unter Begründung A. Allgemeines, II. Rahmenbedingungen. Bewertungsgrundlage für Gemeindeneugliederungen ist u.a. die am 4. November 2025 veröffentlichte 2. Gemeindebevölkerungsvorausberechnung (2. GemBv) und die am 31. Januar 2023 veröffentlichte 3. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (3. rBv) des Thüringer Landesamtes für Statistik für das Jahr 2035.

¹ KMU haben nach Vorgabe der EU-Kommission weniger als 250 Mitarbeiter, bis zu 50 Mio. Euro Umsatzerlöse oder bis 43 Mio. Euro Bilanzsumme

2.4 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umwelt?

Ja

Nein

Welche?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.5 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Familie?

Ja

Nein

Welche?
Adressänderung für Bewohner von Gemeinden, die aufgelöst werden, ggf. auch im Zusammenhang mit Straßenumbenennung

2.6 Hat die Regelung Auswirkungen auf die tatsächliche Chancengerechtigkeit der Geschlechter?

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

Ja Nein

Welche?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.7 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umsetzung der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie?

Ja Nein

Welche?
Die nachhaltige Sicherstellung einer ausreichenden Leistungs- und Verwaltungskraft der Kommunen sowie die Schaffung eines angemessenen Handlungsspielraums bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben kann als Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung angesehen werden.

2.8 Hat die Regelung Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung?

Ja Nein

Welche?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.9 Hat die Regelung Auswirkungen auf jungen Menschen?

Ja Nein

Welche?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.10 Hat die Regelung Relevanz für die EG-Dienstleistungsrichtlinie?

Ja Nein

Welche?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

2.11 Hat die Regelung Berührungspunkte zum Themenbereich E-Government?

Ja

Nein

Warum wird auf eine elektronische Informationsbeschaffung bzw. -bearbeitung verzichtet? Die Umsetzung der Regelungen erfolgt unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes und erfordert keine Beschaffung bzw. Bearbeitung von Informationen.
--

2.11.1 Ist ein elektronisches Anzeige-, Antrags- und Genehmigungsverfahren möglich?

Ja

Nein

Falls ja, für welche Vorgänge? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Welche Vorgänge müssen analog erfolgen? Die Umsetzung der Regelungen erfolgt unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes und beinhaltet keine weiteren Anzeige-, Antrags- und Genehmigungsverfahren.
---	--

2.11.2 Ist eine elektronisch unterstützte Informationsbeschaffung und -verarbeitung der Verwaltung möglich?

Ja

Nein

Falls ja, für welche Vorgänge? Gesetzgebungsverfahren einschließlich Anhörung	Welche Vorgänge müssen analog erfolgen? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
--	--

2.11.3 Ist eine elektronisch gestützte Informationsübermittlung innerhalb der Verwaltung möglich?

Ja

Nein

Falls ja, für welche Vorgänge? Sh. Ziffer 2.11.2	Welche Vorgänge müssen analog erfolgen? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
---	--

2.11.4 Kann auf (Schrift-) Formerfordernisse zugunsten elektronischer Informationsbearbeitung verzichtet werden?

Ja

Nein

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

Falls ja, auf welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Falls nein, warum nicht? Auf ein (Schrift-)Formerfordernis wird zugunsten elektronischer Informationsbearbeitung weitestgehend verzichtet; Aus Gründen der Rechtssicherheit des Gesetzgebungsverfahrens und im Hinblick auf die Bürgerfreundlichkeit im Anhörungsverfahren kann jedoch auf die Schriftform nicht gänzlich verzichtet werden.
--	---

2.11.5 Können Informationen von anderen als den bisher vorgesehenen Stellen einfacher bezogen werden?

Ja

Nein

Falls ja, von welchen? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Auf und Umfang der Regelung

3.1 Werden Regelungen in bisherigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vereinfacht?

Ja

Nein

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
--

3.2 Werden Sachverhalte detaillierter als bisher geregelt und warum?

Ja

Nein

Welche und warum? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
--

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

3.3 Nur bei Gesetzen und Verordnungen: Können Einzelregelungen in hierarchisch niederen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erfolgen?

Ja

Nein

Welche und wo? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Regelungen erfordern eine einzelfallbezogene Gesetzgebung (s. Antwort zu Ziffer 1.3)
---	--

3.4 Ist eine Zusammenfassung mit anderen, bereits existierenden Regelungen möglich?

Ja

Nein

Mit welchen Regelungen? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Regelungen erfordern eine einzelfallbezogene Gesetzgebung (s. Antwort zu Ziffer 3.3.)
--	---

3.5 Nur für Zuständigkeiten: Sind die Regelungen klar und eindeutig, wurden sämtliche Delegationsmöglichkeiten ausgeschöpft?

Ja

Nein

Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Vollzug

4.1 Wer ist für den Vollzug zuständig?

Land

Kommunale Gebietskörperschaften

Welche Behörden/Einrichtungen? TLVwA und untere Rechtsaufsichtsbehörden (Kommunalaufsichten bei den Landratsämtern)	Welche? Die von den Neugliederungen betroffenen Gemeinden und Landkreisen
---	---

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

4.2 Werden für den Vollzug neue Behörden oder Organisationseinheiten geschaffen?

Ja

Nein

Welche?

Die Umsetzung der kommunalen Neugliederung erfordert u.a. eine Anpassung der Kommunalverwaltungen, dabei können einzelne Organisationseinheiten zusammengelegt werden.

4.3 Ist für den Vollzug zusätzliches Personal erforderlich?

Ja

Nein

In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4.4 Wird Personal eingespart oder entlastet?

Ja

Nein

In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang?

Durch die Vergrößerung von Gemeindestrukturen kann das vorhandene Personal entlastet werden
Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist in §§ 8 und 9 des Gesetzentwurfs geregelt.

4.5 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Behörden eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Mitwirkungsvorbehalte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kontrollpflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berichtspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Statistiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Pflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	--

4.6 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Bürger/Unternehmen eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Anzeige-/Meldepflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mess-/Aufzeichnungspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mitführungspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis-/Aufbewahrungspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Duldungs-/Mitwirkungspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Pflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Welche? Eine „Einführung, Erweiterung, Reduzierung“ von Pflichten erfolgt nicht. Bei Gemeindeneugliederungen sind aber im Falle von Adressänderungen bestehende Pflichten zur Anpassung von Dokumenten (Personalausweis, Führerschein etc.) zu erfüllen.	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	--

4.7 Wurde die Vollzugsgeeignetheit der Regelung vorab geprüft?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Auf welche Art und Weise wurde geprüft und mit welchen Ergebnisse? Freiwillige Gemeindeneugliederungen und deren Umsetzung werden in Thüringen seit Jahrzehnten vorgenommen. Dabei wurden und werden die Neugliederungsprozesse und –verfahren neuen Erkenntnissen und Erfordernissen angepasst. Dazu besteht ein regelmäßiger Austausch zwischen dem TMIKL und der kommunalen Ebene.	Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Wurden angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 7 Abs. Satz 1 ThürlHO durchgeführt?

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------	--

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

<p>Auf welche Art und Weise wurde geprüft und mit welchen Ergebnisse? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>	<p>Warum nicht? Der Erfolg von Gebietsreformmaßnahmen ist nicht an der exakten Höhe der unmittelbar entstehenden oder einzusparenden Kosten zu messen. Entscheidend sind vielmehr Gemeinwohlaspekte bzw. Gründe des öffentlichen Wohls, insb. die aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen vorhandenen Notwendigkeit der Schaffung zukunftsfähiger kommunaler Gebietskörperschaften einschl. der Herstellung bzw. des Erhalts kommunalen Handlungsspielraums.</p> <p>Da es sich um freiwillige Gemeindegliederungen handelt, kann davon ausgegangen werden, dass die beantragenden Gemeinden bei Vertragsvereinbarung die Kosten und Nutzen einer Neugliederung abgewogen haben. Mögliche Kosteneinsparungen können sich auf Grund von Entscheidungen ergeben, die die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung treffen, z.B. durch eine effektivere Nutzung der vorhandenen Ressourcen oder durch die Konzentration kommunaler Einrichtungen.</p>
---	---

5.2 Werden die Bürger durch die Regelung oder den Vollzug der Regelung finanziell belastet oder entlastet?²

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Belastung Adressänderungen	geringfügig (einmalig) Euro p.a.
Entlastung Professionalisierung der Verwaltung	Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung möglich Euro p.a.

5.3 Wird die Wirtschaft, auch durch den Vollzug der Regelung, finanziell belastet oder entlastet?²

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Belastung Adressänderungen	Geringfügig (einmalig) Euro p.a.
Entlastung Professionalisierung der Verwaltung	Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung möglich Euro p.a.

5.4 Werden die öffentlichen Haushalte, auch durch den Vollzug der Regelung, belastet?²

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

Land	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die in Artikel 1 des Mantelgesetzes vorgesehenen Gemeindegliederungen ergeben sollen einmalig mit insgesamt maximal 14 Millionen Euro durch das Land finanziell gefördert werden. Euro p.a.	<input type="checkbox"/> Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Keine Angaben möglich Euro p.a.	<input type="checkbox"/> Nein

5.5 Werden in den öffentlichen Haushalten, auch durch den Vollzug der Regelung, Einnahmesteigerungen erreicht?²

Land	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	keine Angaben möglich 0,00 Euro p.a.	<input type="checkbox"/> Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	keine Angaben möglich 0,00 Euro p.a.	<input type="checkbox"/> Nein

² Sofern keine genaue Bezifferung möglich ist, soll eine Schätzung angegeben werden.

5.6 Sind als Kompensation für finanzielle Belastungen im Sinne der o.a. Nummern 5.2. bis 5.4. Entlastungen an anderer Stelle vorgesehen?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Welche? sh. §§ 19 bis 21	Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5.7 Sind für die geplanten Maßnahmen haushaltsmäßige Vorkehrungen im laufenden Haushaltsjahr getroffen und in der Finanzplanung berücksichtigt worden?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Welche? Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Die im Jahr 2027 fällig werdenden HH-Mittel (s. Ziffer 5.4 und 5.6) sind im Landeshaushalt für das Jahr 2027	Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

eingestellt (EPL 17, Kapitel 1716, Titel 61311 bis 61314)	
---	--

6. Standards und deren Notwendigkeit

6.1 Legt die Regelung Standards fest und verursacht sie (ggf. geschätzt) einmalige und dauerhafte Kosten?

Ja

Nein

Wenn ja:

6.1.1 (bitte ausfüllen)

	Welche?	Anzahl der Fälle (ggf. Schätzung)	Kosten einmalig pro Jahr (ggf. Schätzung)	Kosten wiederkehrend pro Jahr (ggf. Schätzung)
Personalstandards ³ :	0,00 Euro	0,00 Euro p.a.
Sachstandards ⁴ :	0,00 Euro	0,00 Euro p.a.
Verfahrensstandards ⁵ :	0,00 Euro	0,00 Euro p.a.

³ Personalstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite für einzelne Aufgaben allgemein Fachpersonal oder eine bestimmte Besetzungstärke, gegebenenfalls auch eine besondere Ausbildung oder Qualifikation für Bedienstete vorschreiben.

⁴ Sachstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite qualitative und/oder quantitative Anforderungen enthalten:

- a) Sachstandards bei der Errichtung von Bauten oder bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Raumgrößen, Vorhaltung bestimmter Sachmittel, Einhaltung von Normen oder Durchführung bestimmter Maßnahmen, Erfolgsnachweise)
- b) sonstige Sachstandards.

⁵ Verfahrensstandards sind Vorschriften, die Anforderungen an das anzuwendende Verfahren stellen

Wenn ja:

6.1.2 Welche Beweggründe und Bedingungen waren für die Festsetzung der Standards ausschlaggebend?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

6.1.3 Ist die Einführung einer Standardöffnungsklausel möglich und sinnvoll?

Ja

Nein

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
---	--

6.1.4 Können Standards in Angebote oder Empfehlungen umgeändert werden?

Ja

Nein

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
---	--

7. Erfassung neuer und geänderter Verwaltungsleistungen, Formulare und Zuständigkeiten der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Verwaltungsleistungen

7.1 Erfordert die Regelung eine Neuerfassung oder Fortschreibung der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Verwaltungsleistungen?

Ja

Nein

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

7.2 Erfordert die Regelung eine Neuerfassung oder Fortschreibung der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Formulare und Zuständigkeiten (auch innerbehördlicher Art)?

Ja

Nein

Welche? Berücksichtigung der kommunalen Strukturänderungen (Auflösung und Neugliederung von Gemeinden sowie Eingliederung von Gemeinden)
--

8. Weitere Anmerkung

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

keine
